Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtsk...

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

713246

PUBLIKATIONEN
DER
GESELLSCHAFT FÜR RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE XII.

ERLÄUTERUNGEN
ZUM
GESCHICHTLICHEN ATLAS
DER
RHEINPROVINZ

DRITTER BAND

DAS HOCHGERICHT RHAUNEN

VON
Dr. WILHELM FABRICIUS

MIT 6 KARTEN

BONN
HERMANN BEHRENDT
1901

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
713246
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1916 L

Digitized by Google

PUBLIKATIONEN

DER

GESELLSCHAFT

FÜR

RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

XII,Abt.1,3 Bd. 3

ERLÄUTERUNGEN

ZUM

GESCHICHTLICHEN ATLAS

DER

RHEINPROVINZ

DRITTER BAND

BONN

HERMANN BEHRENDT

1901

Digitized by Google

ERLÄUTERUNGEN

ZUM

GESCHICHTLICHEN ATLAS

DER

RHEINPROVINZ

DRITTER BAND

DAS HOCHGERICHT RHAUNEN

VON

DR. WILHELM FABRICIUS

MIT 6 KARTEN

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

BONN

HERMANN BEHRENDT

1901

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
713246
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1916 L

Digitized by Google

Stifter und Patrone

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Seine Majestät der Kaiser und König als Patron.

Seine Königliche Hoheit der Erbgrossherzog Friedrich von Baden, kommandierender General des VIII. Armeekorps, als Patron.

Der Rheinische Provinzialverband.

I. Stifter:

1. Herr Geh. Kommerzienrat Dr. iur. et phil. **Gustav von Mevissen,** Mitglied des Staatsrats und des Herrenhauses, Köln (1881); † 1899 Aug. 13.
2. „ **Adolph von Carstanjen,** Majoratsherr, Berlin (1893); † 1900 Juni 24.
3. „ Geh. Kommerzienrat **Emil vom Rath,** Köln (1894).
4. Die **Dr. Joh. Friedr. Böhmer**'schen Nachlass-Administratoren und Testaments-Exekutoren, Frankfurt a. M. (1898).
5. Frau Witwe **Paul Stein, Elise,** geb. **von Mevissen,** Köln (1900).
6. Herr Geh. Kommerzienrat **Gust. Michels,** Köln (1900).
7. Frau Witwe Geh. Kommerzienrat **Dr. Gust. von Mevissen, Therese,** geb. **Leiden,** Köln (1900).

II. Patrone:

1. Die Stadt **Aachen** (1881).
2. Herr Geh. Kommerzienrat **Otto Andreae,** Köln (1889).
3. Se. Durchlaucht der **Prinz Philipp von Arenberg,** Bischöfl. Geistl. Rat, päpstl. Geheimkämmerer und Domkapitular, Eichstätt (1881).
4. Die Stadt **Barmen** (1881).
5. Herr Kommerzienrat **René von Boch,** Mettlach (1899)
6. Baron **J. W. v. Boetzelaer,** Kaufmann, Bockum bei Krefeld (1901).
7. Die Stadt **Bonn** (1881).
8. Herr Kommerzienrat **Arthur Camphausen,** Bankier, Köln (1893).
9. „ **Peter von Carnap,** Elberfeld (1881).
10. Frau Witwe **Adolph von Carstanjen, Adele,** geb. **vom Rath,** Berlin (1901).
11. Die Stadt **Coblenz** (1888).
12. Herr Geheimrat Dr. **Karl Ad. Ritter v. Cornelius,** Prof., München (1881).
13. „ Kommerzienrat **J. Cüpper,** Tuchfabrikant, Aachen-Burtscheid (1893).

Digitized by Google

14. Herr Geh. Kommerzienrat **Karl Delius**, Aachen (1889).
15. „ **Friedr. Daniel Freiherr von Diergardt**, Königl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Haus Morsbroich bei Schlebusch (1881).
16. Die Stadt **Düren** (1891).
17. Die Stadt **Düsseldorf** (1881).
18. Die Stadt **Duisburg** (1881).
19. Die Stadt **Elberfeld** (1881).
20. Herr **Jakob Graf und edler Herr von und zu Eltz**, K. u. K. Kämmerer und Majoratsherr zu Vukovár (Slavonien) (1900).
21. „ **Karl Eltzbacher**, Rechtsanwalt und Bankier, Köln (1896).
22. Der Landkreis **Essen** (1892).
23. Die Stadt **Essen** (1896).
24. Herr Geh. Justizrat **Robert Esser**, Köln (1896).
25. „ **August Ferber**, Fabrikbesitzer, Aachen-Burtscheid (1892).
26. Frau Witwe **Foerster, Johanna** geb. **Thywissen**, Kempen (Rh.) (1892).
27. Herr Geh. Kommerzienrat **Karl Friederichs**, Stadtverordneter, Remscheid (1897).
28. „ **Alois Fritzen**, Landesrat a. D., Düsseldorf (1891).
29. „ **Gisbert Graf von Fürstenberg-Stammheim**, Excellenz, Königl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Koblenz, Mitglied des Herrenhauses, Stammheim b. Mülheim (1889).
30. Die Stadt **M.-Gladbach** (1897).
31. Herr **Wilh. Gobbers** sen., Seidenfabrikant, Krefeld (1900).
32. „ **Matthias H. Göring**, Honnef (1881).
33. Frau Witwe **Friedr. Grillo**, Essen (1895).
34. „ Witwe Kommerzienrat Dr. **Hermann Grüneberg, Emilie**, geb. **Schmidtborn**, Rentnerin, Köln (1894).
35. Herr **Charles Eugene Günther**, Esquire, Kaufmann, London E. C. (1900).
36. Frau Witwe Kommerzienrat **Franz Karl Guilleaume, Antonie**, geb. **Gründgens**, Köln (1893).
37. Herr **Arnold Guilleaume**, Köln (1895).
38. „ Kommerzienrat **Max Guilleaume**, Köln (1892).
39. „ Kommerzienrat **Theodor v. Guilleaume**, Fabrikbesitzer, Köln (1889).
40. „ **Louis Hagen**, Bankier, Köln (1896).
41. „ Geh. Kommerzienrat **Emil Haldy**, St. Johann-Saarbrücken (1889).
42. „ Kommerzienrat **Franz Haniel**, Fabrikbesitzer, Düsseldorf (1895).
43. „ Kommerzienrat **Joh. N. Heidemann**, Generaldirektor, Köln (1900).
44. Herr Geh. Kommerzienrat **August Heuser**, Stadtverordneter, Köln (1894).
45. „ **Karl von der Heydt**, Bankier, Elberfeld (1889).
46. „ **Alfred Freiherr v. Hilgers**, Landgerichtspräsident, Trier (1895).
47. „ **Karl Eugen Graf und Marquis von und zu Hoensbroech**, Königl. Kammerherr, Schloss Türnich, Kr. Bergheim (1889).
48. „ **Eberhard Hoesch**, Düren (1891).
49. „ Kommerzienrat **Wilhelm Hoesch**, Fabrikbesitzer, Düren (1900).
50. Die **Fürstl. Hohenzollern'sche Hofbibliothek**, Sigmaringen (1881).
51. Herr Geh. Justizrat Dr. **Hermann Hüffer**, Professor, Bonn (1897).

Digitized by Google

52. Herr Justizrat **Franz Jansen**, Rechtsanwalt und beig. Bürgermeister, Köln (1895).
53. Frau **Fanny Joest**, geb. **Camphausen**, Köln (1894).
54. Herr **Heinrich Kellner**, Kaufmann, Köln-Deutz (1899).
55. „ **Ferd. Knops**, Tuchfabrikant, Aachen-Burtscheid (1901).
56. Der Herr **Erzbischof von Köln**, Dr. **Hubertus Simar**, Köln (1900).
57. Die Stadt **Köln** (1881).
58. Herr **Ernst Königs**, Kaufmann, Köln (1898).
59. Die Stadt **Krefeld** (1881).
60. Herr Wirkl. Geheimrat Dr. ing. **F. A. Krupp**, Excellenz, Mitglied des Staatsrats und des Herrenhauses, Bredeney, Ldkr. Essen (1884).
61. „ **Georg Küppers-Loosen**, Kaufmann, Köln (1899).
62. „ Dr. **Ernst Landsberg**, Professor, Bonn (1899).
63. „ **Gottlieb Langen**, Burg Zieverich (1897).
64. „ **Hans Karl Leiden**, Kgl. Niederländischer Konsul, Köln (1895).
65. „ **Ernst Leyendecker**, Kaufmann, Köln (1893).
66. Frau Witwe **Freifrau von Liebieg**, **Angelika**, geb. **Clemens**, Schloss Gondorf bei Coblenz und Reichenberg (Böhmen) (1891).
67. Herr Geh. Justizrat Dr. **Hugo Loersch**, Professor, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus, Bonn (1890).
68. „ Kommerzienrat **Gustav Mallinckrodt**, Köln (1896).
69. „ Dr. jur. **Gustav Mallinckrodt jr.**, Köln (1892).
70. „ Dr. **Paul Mallinckrodt**, Rittergutsbesitzer, Schloss Wachendorf (1899).
71. „ **Julius Marcus**, Baden-Baden (1896).
72. „ Justizrat Dr. jur. **Karl Mayer-Leiden**, Rechtsanwalt, Brühl (1894).
73. Frau Witwe Geh. Kommerzienrat Dr. **Gustav von Mevissen**, **Therese**, geb. **Leiden**, Köln (1899).
74. Frl. **Mathilde von Mevissen**, Köln (1893).
75. „ **Melanie von Mevissen**, Köln (1899).
76. Herr Oberregierungsrat Dr. **Paul Meyer**, Elberfeld (1895).
77. „ Geh. Kommerzienrat **Gustav Michels**, Köln (1881).
78. „ **Graf Wilh. von Mirbach-Harff**, Schloss Harff, Kr. Bergheim (1901).
79. Die Stadt **Mülheim a. Rh.** (1881).
80. Der Kreis **Mülheim a. d. Ruhr** (1892).
81. Herr Dr. jur. **Jos. Neven-DuMont**, Kaufmann und Stadtverordneter, Köln (1898).
82. Frau Witwe **Emil Oelbermann**, **Laura**, geb. **Nickel**, Köln (1897).
83. Herr **Albert Freiherr von Oppenheim**, Kgl. sächs. Generalkonsul, Köln (1888).
84. „ **Eduard Freiherr von Oppenheim**, K. K. österr.-ungar. Generalkonsul, Köln (1889).
85. „ **Wilh. Oswald**, Bergassessor a. D., Coblenz (1896).
86. **Frau Witwe Wilh. Peill, Paula,** geb. **Korte,** Köln (1901).
87. Herr Geh. Regierungsrat **Ludwig Pelzer,** Oberbürgermeister a. D., Aachen (1896).

Digitized by Google

88. Herr **Eugen Pfeifer**, Gutsbesitzer, Köln (1892).
89. „ Kommerzienrat **Valentin Pfeifer**, Fabrikbesitzer, Köln (1889).
90. „ **Arthur vom Rath**, Kaufmann, Köln (1897).
91. „ Geh. Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Stadtverordneter, Köln (1881).
92. „ **Adolf Ratjen**, Landgerichtspräsident, Kiel (1881).
93. Frau Witwe Kommerzienrat **Eugen Rautenstrauch, Adele**, geb. **Joest**, Köln (1901).
94. Der Kreis **Rees** (1897).
95. Herr **Karl Reichensperger**, Landgerichtspräsident, Aurich (1896).
96. Die Stadt **Rheydt** (1899).
97. Herr Kommerzienrat **Karl Röchling**, Fabrikbes, Saarbrücken (1895).
98. „ Wirkl. Geheimrat Dr. **von Rottenburg**, Excellenz, Kurator der Universität Bonn, Bonn (1897).
99. Der Kreis **Saarbrücken** (1892).
100. Herr Dr. **Max von Sandt**, Kgl. Landrat des Landkreises Bonn, Bonn (1899).
101. Se. Erlaucht der **Reichsgraf Heinrich von Schaesberg-Dilborn**, Schloss Thannheim bei Leutkirch (Württemberg) (1881).
102. Herr **Karl Scheibler**, Fabrikbesitzer, Köln (1896).
103. Frau Witwe Geh. Kommerzienrat **Wilh. Scheidt, Auguste** geb. **Holthaus**, Kettwig a. d. Ruhr (1899).
104. „ Witwe **Alexander Schoeller, Adele**, geb. **Carstanjen**, Düren (1892).
105. Herr Ober-Präsidial-Rat a. D. Dr. **Klemens Freiherr v. Schorlemer**, Kgl. Kammerherr, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, Mitglied des Herrenhauses, Lieser (1899).
106. „ **Graf Franz von Spee**, Kgl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Düsseldorf, Mitglied des Herrenhauses, Schloss Heltorf (1885).
107. Frau Witwe Kommerzienrat **Konrad Startz**, **Marie**, geb. **Nütten**, Aachen (1893).
108. „ Witwe **Paul Stein, Elise**, geb. **von Mevissen**, Köln (1888).
109. Herr **Lebrecht Stein**, Seidenfabrikant, Langenberg (Rheinland) (1889).
110. „ Kommerzienrat **Pet. Jos. Stollwerck**, Fabrikbesitzer, Köln (1900).
111. „ **Robert Suermondt**, Bankier, Aachen (1893).
112. Der Herr **Bischof von Trier Dr. Felix Korum**, Trier (1886).
113. Die Stadt **Trier** (1881).
114. Herr Kommerzienrat **Julius Vorster**, Fabrikbesitzer, Köln (1892).
115. „ **Karl Wahlen**, Fabrikbesitzer, Köln (1898).
116. „ Geh. Kommerzienrat **Julius Wegeler**, Coblenz (1881).
117. Se. Durchlaucht der **Fürst Wilhelm zu Wied**, Neuwied (1881).
118. Herr **Hans Zanders**, Fabrikant, Berg.-Gladbach (1900).
119. „ **Richard Zanders**, Fabrikant, Berg.-Gladbach (1893).
120. „ N. N. (1900).

Digitized by Google

Verstorbene Patrone:

Ihre Majestät die **Kaiserin** und **Königin Augusta** (1881), † 1890 Jan. 7.

Ihre Majestät die **Kaiserin** und **Königin Friedrich** (1895), † 1901 Aug. 5.

1. Herr Wirkl. Geheimrat Dr. **von Bardeleben,** Excellenz, Oberpräsident a. D., Berlin (1881), † 1890 Jan. 8.
2. „ Professor Dr. **Julius Baron**, Bonn (1892), † 1898 Juni 9.
3. „ **Friedr. Wilh. Blees**, kais. Bergmeister, Queuleu bei Metz (1895), † 1895 Aug. 16.
4. Frau **F. W. Blees**, Queuleu (1895), † 1898 Juni 16.
5. Herr Geh. Kommerzienrat **Eugen von Boch**, Mettlach (1889), † 1898 Nov. 12.
6. „ **Adolph von Carstanjen,** Berlin (1883), † 1900 Juni 24.
7. „ Dr. med. **H. J. R. Claessen**, Köln (1881), † 1883 Okt. 17.
8. „ Wirkl. Geheimrat Dr. **Heinrich von Dechen**, Excellenz, Bonn (1881), † 1889 Febr. 5.
9. Frau Geheimrat **Lila Deichmann-Schaaffhausen**, Köln (1881), † 1888 Juli 7.
10. Herr Kommerzienrat **Theodor Deichmann**, Köln (1881), † 1895 Juli 25.
11. Frau Witwe **Theodor Deichmann,** Köln (1895), † 1901 April 7.
12. Herr **Karl Graf und edler Herr von und zu Eltz**, Eltville (1881), † 1900 Mai 26.
13. „ **August Elven**, Köln (1889), † 1891 April 28.
14. „ **Ludwig Levin Freiherr von Elverfeldt**, Elberfeld (1881), † 1885 Mai 23.
15. „ **Johann Maria Farina**, Köln (1889), † 1892 Febr. 26.
16. „ **Freiherr Theodor von Geyr zu Schweppenburg**, Kgl. Kammerherr, beigeordneter Bürgermeister, Aachen (1881), † 1882 Juli 3.
17. „ Kommerzienrat Dr. **Herm. Grüneberg**, Köln (1890), † 1894 Juni 7.
18. „ Geh. Kommerzienrat **Hugo Haniel**, Ruhrort (1881), † 1893 Dec. 15.
19. „ Geh. Kommerzienrat **Alex. von Heimendahl**, Krefeld (1888), † 1890 Dec. 29.
20. „ Geh. Kommerzienrat **Leop. Hoesch**, Düren (1889), † 1899 April 21.
21. „ **Otto Jordan**, Coblenz (1895), † 1900 April 9.
22. „ Kommerzienrat **F. W. Königs,** Köln (1881), † 1882 Okt. 6.
23. „ Kardinal-Erzbischof Dr. **Phil. Krementz**, Köln (1886), † 1899 Mai 6.
24. „ Geh. Kommerzienrat **Eugen Langen**, Köln (1881), † 1895 Okt. 2.
25. „ Kommerzienrat **Wilhelm Leyendecker**, Köln (1889), † 1891 Juni 18.
26. „ **Theodor Freiherr von Liebieg**, Schloss Gondorf (1889), † 1891 Sept. 8.
27. „ **Ludwig von Lilienthal**, Elberfeld (1881), † 1893 Juni 1.
28. „ Kommerzienrat **Julius Marcus**, Köln (1889), † 1893 Jan. 4.
29 „ Geh. Kommerzienrat Dr. **Gustav von Mevissen**, Köln (1881), † 1899 Aug. 13.
30. „ **Graf Ernst von Mirbach-Harff,** Schloss Harff (1882), † 1901 Mai 29.
31. „ **Graf Wilh. von Mirbach-Harff,** Schloss Harff (1881), † 1882 Juni 19.
32. „ Geh. Medicinalrat Prof. Dr. **Albert Mooren**, Düsseldorf (1881), † 1899 Dec. 31.

Digitized by Google

33. Herr **Hermann von Mumm**, Kgl. Dän. General-Konsul, Köln (1881), † 1887 Juli 16.
34. „ **August Neven-DuMont**, Köln (1889), † 1896 Sept. 7.
35. „ **Emil Oelbermann**, Köln (1893), † 1897 Mai 1.
36. „ Geh. Regierungsrat **Dagobert Oppenheim**, Köln (1881), † 1889 Juli 25.
37. „ **Wilh. Peill**, Köln (1896), † 1901 April 4.
38. „ Kommerzienrat **Emil Pfeifer**, Köln (1881), † 1889 Sept. 20.
39. „ **Eduard Puricelli**, Trier (1881), † 1893 Dec. 4.
40. Frau **Ed. Puricelli**, Trier (1893), † 1899 Febr. 5.
41. „ **Fanny Puricelli**, Rheinböllerhütte (1881), † 1896 Nov. 16.
42. Herr Kommerzienrat **Eugen Rautenstrauch**, Köln (1891), † 1900 Mai 18.
43. „ Kommerzienrat **Val. Rautenstrauch**, Trier (1881), † 1884 Okt. 19.
44. „ Geh. Kommerzienrat **Wilh. Scheidt**, Kettwig (1894), † 1896 März 27.
45. „ Weihbischof Dr. **Herm. Jos. Schmitz**, Köln (1895), † 1899 Aug. 21.
46. „ **Alexander Schöller**, Düren (1890), † 1892 Febr. 26.
47. „ Beigeordneter **Ludw. Friedr. Seyffardt**, Krefeld (1888), † 1901 Jan. 26.
48. „ **Graf August von Spee**, Königl. Kammerherr, Schlosshauptmann von Brühl, Schloss Heltorf (1881), † 1882 Aug. 25.
49. „ Kommerzienrat **Konrad Startz**, Aachen (1889), † 1893 Sept. 30.
50. „ Landgerichts-Referendar **Adolf Wekbeker**, Düsseldorf (1881), † 1882 Nov. 16.
51. „ Kommerzienrat **Victor Wendelstadt**, Köln (1881), † 1884 Juli 15.

Vorstand der Gesellschaft (bis zum 31. Dezember 1903):

Prof. Dr. **Joseph Hansen**, Archivdirektor, Köln-Lindenthal, Lindenburger Allee 35, Vorsitzender.
Geh. Regierungsrat Dr. **Moriz Ritter**, Professor, Bonn, Riesstrasse 6, stellvertretender Vorsitzender.
Geh. Justizrat Dr. **Hugo Loersch**, Professor, Bonn, Lennéstrasse 21, Schriftführer.
Prof. Dr. **Eberhard Gothein**, Bonn, Goethestrasse 5, stellvertretender Schriftführer.
Dr. jur. **Gustav Mallinckrodt**, Köln, Sachsenring 77, Schatzmeister.
Geh. Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring 15, stellvertretender Schatzmeister.

Archivrat Dr. **Becker**, Königl. Archivdirektor, Coblenz.
Becker, Oberbürgermeister, Köln.
Dr. **v. Bezold**, Professor, Bonn.

Digitized by Google

Prof. Dr. **Clemen**, Provinzialkonservator, Düsseldorf.
Geh. Kommerzienrat **Friederichs**, Remscheid.
Geh. Archivrat Dr. **Harless**, Königl. Archivdirektor a. D., Düsseldorf.
Geh. Justizrat Dr. **Hüffer**, Professor, Bonn.
Marx, Oberbürgermeister, Düsseldorf.
Geh. Kommerzienrat **Michels**, Köln.
Geh. Regierungsrat Dr. **Nissen**, Professor, Bonn.
Geh. Regierungsrat **Pelzer**, Oberbürgermeister a. D., Aachen.
Wirkl. Geheimrat Dr. **v. Rottenburg**, Excellenz, Kurator der Universität, Bonn.
Geh. Kommerzienrat **Wegeler**, Coblenz.

Vertreter des Provinzialverbandes im Vorstande:

Herr **Freiherr von Solemacher-Antweiler**, Excellenz, Königl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Brühl, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer, Bonn.

Ehrenmitglieder des Vorstandes:

Dr. **Höhlbaum**, Professor, Giessen.
Ad. Ratjen, Landgerichtspräsident, Kiel.

Digitized by Google

Publikationen

der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

I. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln, herausgegeben von Robert Hoeniger. Bonn, Weber (Julius Flittner). Bd. I, 1884—1888, Ladenpreis br. Mk. 21.45. Bd. II, 1, 1893, Ladenpreis br. Mk. 17.50. Bd. II, 2, 1894. Mit einer Erklärung der deutschen Wörter von Prof. Dr. J. Franck und 1 photolith. Beilage. Ladenpreis br. Mk. 22.—.

II. Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573, herausgegeben von Max Lossen. Leipzig, Dürr, 1886. Ladenpreis br. Mk. 11.40, geb. Mk. 12.50.

III. Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. I, 1518—1551. Leipzig, Dürr, 1886. Ladenpreis br. Mk. 9.—, geb. Mk. 10.—.

IV. Dasselbe. Bd. II, 1552—1577. Leipzig, Dürr, 1887. Ladenpreis br. Mk. 10.—, geb. Mk. 11.—.

V. Der Koblenzer Mauerbau, Rechnungen 1276—1289, bearbeitet von Max Bär. Leipzig, Dürr, 1888. Ladenpreis br. Mk. 3.60, geb. Mk. 4.50.

VI. Die Trierer Ada-Handschrift, bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Leipzig, Dürr, 1889. Ladenpreis kart. Mk. 80.—, geb. Mk. 86.—.

VII. Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jahrhundert, herausgegeben von Gerh. Rauschen. Mit einem Anhang über Urkunden Karls des Grossen und Friedrichs I. für Aachen von Hugo Loersch. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. Ladenpreis br. Mk. 4.80, geb. Mk. 5.60.

VIII. Die Matrikel der Universität Köln 1389 bis 1559, bearbeitet von Dr. Hermann Keussen. Bonn, Behrendt. Bd. I. 1389—1466. Erste Hälfte unter Mitwirkung von Dr. Wilhelm Schmitz, 1892. Zweite Hälfte, 1892. Ladenpreis br. Mk. 18.—, geb. Mk. 21.—.

IX. Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. Johann Jacob Merlos neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler, her-

Digitized by Google

ausgegeben von Dr. Eduard Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von Dr. Hermann Keussen. Mit zahlreichen bildlichen Beilagen. Düsseldorf, L. Schwann, 1895. Ladenpreis br. Mk. 45.—.

X. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, bearbeitet von Dr. Walther Stein. Bonn, Behrendt, 1893. 95. Bd. I. Ladenpreis br. Mk. 18.—. Bd. II mit Registern zu beiden Bänden. Ladenpreis br. Mk. 16.—.

XI. Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400—1610, herausgegeben von Georg von Below. Erster Band. 1400—1562. Düsseldorf, L. Voss & Cie., 1895. Ladenpreis br. Mk. 15.—.

XII. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Bonn, Behrendt, 1894—98.

1. Karte der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft im Jahre 1813, entworfen und gezeichnet von Konstantin Schulteis. Massstab 1 : 500 000. Ladenpreis Mk. 4.50.
2. Karte der politischen und administrativen Einteilung der heutigen Rheinprovinz im Jahre 1789, bearbeitet und entworfen von Dr. Wilhelm Fabricius, gezeichnet von Georg Pfeiffer. 7 Blätter. Massstab 1 : 160 000. Übersicht der Staatsgebiete. Massstab 1 : 500 000. Ladenpreis Mk. 34.50.
3. Die Rheinprovinz im Jahre 1789. Übersicht der Kreiseinteilung, bearbeitet und entworfen von Dr. W. Fabricius. Massstab 1 : 500 000. Ladenpreis Mk. 4.50.
4. Karte der Rheinprovinz unter preussischer Verwaltung im Jahre 1818, entworfen und gezeichnet von Konst. Schulteis. Massstab 1 : 500 000. Ladenpreis Mk. 4.50.
5. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Erster Band: Die Karten von 1813 und 1818 von Konst. Schulteis. Ladenpreis br. Mk. 4.50, geb. Mk. 5.40. Zweiter Band: Die Karte von 1789 von Dr. W. Fabricius. Ladenpreis br. Mk. 18.—. Dritter Band: Das Hochgericht Rhaunen von Dr. W. Fabricius.

XIII. Geschichte der Kölner Malerschule. 100 Lichtdrucktafeln mit erklärendem Text, herausgegeben von Ludwig Scheibler und Carl Aldenhoven. Lübeck, Joh. Nöhring, 1894. 95. 96. 1. Lieferung, 32 Tafeln in Mappe. 2. Lieferung, 33 Tafeln in Mappe. 3. Lieferung, 35 Tafeln in Mappe. Ladenpreis je Mk. 40.—.

Digitized by Google

XIV. Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, bearbeitet von Joseph Hansen. Bonn, Behrendt, 1896. Ladenpreis Mk. 20.—.

XV. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, bearbeitet von Richard Knipping. Erster Band. Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. Zweiter Band. Die Ausgaben. Bonn, Behrendt, 1897. 98. Ladenpreis br. I Mk. 18.—, II Mk. 22.—

XVI. Das Buch Weinsberg. Bd. III, 1578—1587, Bd. IV, 1588—1597, bearbeitet von Friedr. Lau. Bonn, Hanstein, 1897. 98. Ladenpreis III br. Mk. 10.—, geb. Mk. 11.—, IV br. Mk. 9.—, geb. Mk. 10.—.

XVII. Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500, bearbeitet von Max Bär. Bonn, Behrendt, 1897. Ladenpreis br. Mk. 6.—.

XVIII. Die Weistümer der Rheinprovinz. Erste Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. Bd. I: Oberamt Boppard, Hauptstadt und Amt Koblenz, Amt Bergpflege, herausgegeben von Hugo Loersch. Bonn, Behrendt, 1900. Ladenpreis kart. Mk. 9.—.

XIX. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. Bd. I, bearbeitet von Armin Tille. Bonn, Behrendt, 1899. Ladenpreis br. Mk. 6.—.

Preisschriften der Mevissen-Stiftung,

gekrönt und herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

I. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns bis zum Jahre 1396 von Friedr. Lau. Bonn, Behrendt, 1898. Ladenpreis br. Mk. 8.—, geb. Mk. 9.50.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Arbeiten am Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz stehen jetzt vor dem Uebergang aus der neueren Zeit, für welche die Aufgabe noch eine verhältnismässig leichte war, zu den ungleich schwierigeren Problemen, welche für die Darstellung der mittelalterlichen Rechts- und Verfassungszustände zu lösen sind.

Zwar beruht ein grosser Teil der Bildungen, welche auf den Karten für das Jahr 1789 dargestellt und im Text besprochen sind, unmittelbar auf mittelalterlicher Grundlage, und die Begrenzung vieler Bezirke ist am Ende des 18. Jahrhunderts noch genau dieselbe wie im 16. und 15. Ohne dass die neuere Zeit bearbeitet wäre, würde jeder Ueberblick über die Einteilung fehlen, deren Entstehung und Entwickelung es jetzt zu erforschen gilt. Wie sind diese Territorien, Aemter, Herrschaften und Gerichte entstanden, wie haben sie sich aus den verhältnismässig einfachen Einrichtungen der karolingischen Grafschaften und Grundherrschaften entwickelt, welche Veränderungen haben sie im Laufe der Zeit sowol ihrem äusseren Umfange als auch ihrem staatsrechtlichen Inhalte nach durchgemacht?

Für den, der diese Fragen nur theoretisch betrachtet, werden einzelne willkürlich ausgewählte Beispiele genügen; bei kartographischer Darstellung eines grossen Landes muss das ganze Arbeitsfeld durchforscht werden.

Bei der ungeheueren Mannigfaltigkeit der Bildungen und Entwickelungen ist es nicht möglich gleich im Grossen zu arbeiten, solange nicht die einzelnen kleineren Bezirke erforscht und ihre Entwickelungsstadien festgestellt sind. Auch bei der neuzeitlichen

Digitized by Google

Karte habe ich Amt für Amt bearbeiten müssen. Damals aber handelte es sich um einen Endzustand, jetzt um eine Entwickelung, die in ihren Phasen noch so gut wie ganz unbekannt ist. Ehe die Entwickelung der Teile genügend aufgeklärt ist, wird es nicht möglich sein, auch nur die Zeitpunkte zu bestimmen, welche für Darstellungen der ganzen Rheinprovinz auf Uebersichtskarten geeignet sind.

Mit der kirchlichen Einteilung verhält es sich ganz anders. Die Organisation des Clerus, die Hierarche, hat sich bis zur Reformationszeit im ganzen unverändert gehalten. Die kirchlichen Sprengel des Mittelalters lassen sich aus den Archidiakonatsregistern meistens ohne Schwierigkeit überschen, und auch die Zusammensetzung der einzelnen Pfarreien ist leicht zu ermitteln. Die Veränderungen, die diese Einteilung im Laufe der Zeit erlitten hat, sind gegenüber denen der politischen Einteilung nur geringfügig.

Die Aufgabe ist für die politischen Karten des Mittelalters nur durch monographische Behandlung der einzelnen übersichtlichen Bezirke zu lösen. Bei dem Zusammenhang zwischen den Hochgerichten der späteren Zeit (anderswo heissen sie Landgerichte, Centen, Dingstühle, Gogerichte) und den frühmittelalterlichen Hundertschaften empfiehlt es sich, solche Untersuchungen an diese Gerichte anzuknüpfen [1]).

Nicht nur die Entwickelung selbst, sondern auch die für diese Studien vorhandenen Quellen zwingen zu Einzelforschungen. Bei der Herstellung der neuzeitlichen Karte konnten officielle Landesbeschreibungen und statistische Zusammenstellungen, Ortschaftsverzeichnisse für grosse Territorien benutzt werden, die die Arbeit sehr erleichtert haben. Wenn auch solches Material für die grösseren mittelalterlichen Territorien nicht ganz fehlt, so ist es doch wenig geeignet für die Zeichnung von Karten der Landeseinteilung. Man

1) Die Untersuchungen E. Richters und A. Mells haben den Weg gefunden, der für die Oesterreichischen Grafschaften zu sicheren Ergebnissen führt. Die Rheinischen Territorien haben eine noch viel complicirtere Entwickelung durchgemacht. Die alten aus den Hundertschaften hervorgegangenen Gerichte sind hier viel eher zersetzt worden, und der Einfluss der Grundherrschaft war viel grösser, als im Osten. Die alten Landgerichte haben sich hier nicht, wie im Salzburgischen oder in der Steiermark, bis 1848 erhalten, sondern haben zum Teil nicht einmal das Jahr 1789 erreicht.

Digitized by Google

ist auf eine grosse Menge von Einzelurkunden angewiesen, die jedesmal nur einen kleinen Schritt weiterführen. Dieselben sind zum grossen Teil noch nicht publiziert.

Auch die Notwendigkeit, die vorhandenen alten Grenzbeschreibungen zu erklären und mit ihrer Hilfe die wirklichen Limiten der alten Einteilung aufzufinden, führt zu monographischer Behandlung im Anschluss an jene Gerichte. Nach genauer Prüfung der Frage, welche seit dem Hervortreten der Thudichumschen Grundkarten auf den Historikertagen so oft behandelt worden ist, hat sich ergeben, dass nicht in allen Fällen die Gerichtsgrenzen, die man darstellen soll, mit den Gemarkungsgrenzen übereinstimmen, selbst wenn die letzteren wirklich schon in älterer Zeit nachweisbar sind. Die folgenden Untersuchungen werden dafür mehrere Beispiele vorbringen. Eine Zusammensetzung der Gerichtsgrenzen aus Gemarkungsgrenzen bleibt immer nur ein Notbehelf für den Fall, dass die alten Grenzbeschreibungen fehlen oder sich nicht erklären lassen.

Wo aber solches Material beschafft werden kann, ist es notwendig, darauf einzugehen. So nur kann der Mangel genauer Grenzkarten für das Mittelalter ersetzt werden.

Da es sich in der Entwickelung, welche die späteren Territorien hervorgebracht hat, vielfach um eine Einwirkung der Grundherrschaft auf die öffentliche Gewalt handelt, ist es notwendig, auch die rechtliche Stellung der Grundherrschaften im Hochgericht, die grundherrlichen Ingerichte zu erörtern. Ferner ist alles dasjenige zu untersuchen, was mit der ursprünglichen Hundertschaftsallmende, der gemeinen Mark, zusammenhängt. Denn oft sind bis auf die Marknutzungsrechte alle Spuren der ursprünglichen Zusammengehörigkeit verweht.

Alle diese Arbeiten würde ich allein nicht übernehmen können, zumal ich noch mit der Ausarbeitung der kirchlichen Karten zu thun habe. Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde hat daher auf meinen Wunsch veranlasst, dass an jedem der beiden Staatsarchive in Düsseldorf und in Koblenz sich die jüngeren Archivbeamten an der Bearbeitung des Atlas beteiligen. Auch freiwillige Beiträge seitens solcher Mitglieder der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und der historischen Vereine des Rheinlandes, welche ihre Kenntnis der Geschichte und Topographie ihrer engeren Heimat dem Atlaswerke zur Verfügung stellen wollen,

Digitized by Google

würden sehr willkommen sein. Um solchen Herren an einem Beispiel zu zeigen, auf welche Punkte sie bei ihren Arbeiten zu achten haben und um selbst über die Art und die Methode der Forschung ins Klare zu kommen, habe ich den folgenden Versuch über das Hochgericht Rhaunen unternommen.

Dieses Hochgericht bietet für solche Untersuchungen darum einen guten Stoff, weil es trotz der faktischen Auflösung, in der es sich seit dem 14. Jahrhundert befand, doch noch seine alte Grenzbeschreibung in den Schöffenweistümern bewahrt hat, und auf diese Weise die Erinnerung an die ehemalige Zusammengehörigkeit bis ins 18. Jahrhundert hinein lebendig geblieben ist.

Die für die Arbeit notwendigen Archivalien sind aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven in Koblenz und Wetzlar, dem Königlich Bayerischen Reichsarchiv in München, dem Archiv der Fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer in Coesfeld entnommen. Die zur Erklärung der Grenzbeschreibungen und der Lokalisierung ausgegangener Ortschaften unentbehrlichen Katasterkarten (Gemeinde-Übersichtskarten und Reinkarten-Atlanten) sind im Besitz der Königlich Preussischen Regierungen zu Koblenz und Trier, sowie der Grossherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstentums Birkenfeld. Seitens aller dieser hohen Behörden, auch von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Salm-Horstmar, wurde mir die Benutzung auf der Grossherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt gütigst gestattet, wofür ich denselben hiermit verbindlichsten Dank ausspreche.

August 1901.

Dr. W. Fabricius.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Das Hochgericht Rhaunen	1—32
§ 1. Verfassung des Hochgerichts Rhaunen	1—7
§ 2. Geschichte des Hochgerichts Rhaunen	8—18
§ 3. Die Grenzen des Hochgerichts Rhaunen	19—32
Die einzelnen Ortschaften des Hochgerichts Rhaunen	33—86
§ 1. Rhaunen	33—38
§ 2. Bollenbach	38—42
§ 3. Bruschied	42—45
§ 4. Bundenbach	45—48
§ 5. Gösenroth	48—50
§ 6. Hausen	50—59
§ 7. Heuchelheim und Struther Gericht	59—63
§ 8. Krummenau	63—64
§ 9. Laufersweiler	64—69
§ 10. Lindenschied	70—71
§ 11. Oberkirn	71—73
§ 12. Schmerlebach, Schmerbach, Ingericht-Stipshausen	73—75
§ 13. Stipshausen	73—75
§ 14. Burgfrieden Schmidtburg	75—78
§ 15. Schwerbach	78
§ 16. Sohrschied	78—79
§ 17. Sulzbach	79—80
§ 18. Weitersbach	80—81
§ 19. Woppenroth	81—82
Schluss	83—86
Anhang: Amtsbeschreibungen. Zinsregister. Erläuterungen zu den Karten	87—99

Digitized by Google

Das Hochgericht Rhaunen.

§ 1.

Verfassung des Hochgerichts Rhaunen.

An der Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe, an der alten Grenze der Erzbistümer Trier und Mainz, liegt in den Thälern des Kirn- oder Hahnenbaches und des Idarbaches zwischen den Rücken des Soon- und Idarwaldes ein Bezirk von 17 Gemeinden, welche im Mittelalter ein Land- oder Hochgericht bildeten. Die alte Dingstätte dieses Gerichts lag bei dem Dorfe Rhaunen im Kreise Bernkastel. Das Gericht hatte seine im Weistum genau beschriebene Grenzmark und umfasste die Ortschaften Bollenbach, Bruschied, Bundenbach, Gösenroth, Hausen, Krummenau, Laufersweiler, Lindenschied, Oberkirn, Rhaunen, Schneppenbach, Schwerbach, Sohrschied, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach und Woppenroth, wozu noch die Schmidtburg bei Schneppenbach und einige Wüstungen, wie Heuchelheim bei Sulzbach, Blickersau und Kaffeld bei Hausen, Schmerlebach bei Stipshausen kommen.

Die Hochgerichtsweistümer[1]) enthalten über die Verfassung des Hochgerichts folgende Angaben:

1) Folgende Weistümer des Hochgerichts Rhaunen konnten aufgefunden und benutzt werden:

1. 1461 Januar 19. Notariatsinstrument des Petrus Wytlich von Tetscheyt für Thomas von Soetern, Trier. Amtmann zu Schmidtburg, verbunden mit dem Protocoll über ein Zeugenverhör betr. Berechtigung des Amtmannes und der Burgmannen auf Schmidtburg im Walde Struth bei Woppenroth. Orig. Perg. Staatsarchiv Koblenz Kurf. Trier, Urkunden, Aemter und Ortschaften, Amt Schmidtburg Nr. 9. Auszug (nur das Weistum): Kurtrier Auswärt. Angeleg. 336 2 p. 227 ff. (17. Jahrhdt.).

Digitized by Google

Als Hochgerichtsherren werden 1461 II und 1469 die Wildgrafen von Dhaun und Kyrburg, 1493, 1508 und 1558 die Wildgrafen zu Dhaun, 1461 I, 1504 und 1515 einfach der Wildgraf genannt, jedesmal mit einem Zusatz, durch welchen jedem anderen Herren seine Gerechtigkeiten vorbehalten werden sollen. Die Wild-

---

2. 1461 Januar 27. Notariatsinstr. des Nicolaus Schalk de Wesalia für den Wild- und Rheingrafen Gerhard, Orig. Perg. im Archiv der Wildgrafschaft Dhaun, Fürstl. Salm-Horstmar'sche Rentkammer in Coesfeld, Nr. 2258. Auszug daraus im Staatsarchiv Koblenz Akten der Wild- und Rheingrafschaft, VI e 139, Blatt 289, und Stellen daraus citiert ebendaselbst Blatt 67, mit Stellen aus anderen Hochgerichtsweistümern von Rhaunen.

3. 1469 November 25. Notariatsinstrument des Johann Victor von Beymholder für Wild- und Rheingraf Gerhard, Abschrift Staatsarchiv Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten VI e 168, XVIII. Jahrhundert.

4. 1469 Dezember 1 und 2. Notariatsinstrument einer Erklärung der einzelnen Gemeinden zu obigem Weistum von demselben Notar für Claus Rule, Amtmann zu Wildenburg von wegen der Wild- und Rheingrafen Johann und Gerhard. Abschrift von Schott in dessen „Diplomata Rhingravica" IV 152 in der Habel'schen Sammlung im Reichsarchiv München.

5. Angeblich 1493 (eher 1593). Auszug aus dem XVIII. Jahrhundert. Staatsarchiv Koblenz, Akten der Wild- und Rheingrafschaft VI e 139, Blatt 33.

6. 1504 April 22. Notariatsinstrument des Jacobus Hilbrantzson von Paltz für Hans von Schmidtburg Trierischen Amtmann daselbst. Orig. Perg. Staatsarchiv Koblenz, Urkunden des Condominiums Rhaunen Dorf Rhaunen.

7. 1508. Abschrift aus dem XVII. Jahrhundert. Quartheft, Papier, ebendaselbst.

8. 1515. Weistum zu Rhaunen, Bollenbach aufm Hof, Sohrschied, Krummenau, Weitersbach, Stibshausen, Schwerbach, in der Sammlung der Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft von Peter Streuffen, Commissar für die Theilung der Wild- und Rheingräflichen Lande. Original und 2 Abschriften im Archiv der Fürstlichen Rentkammer zu Coesfeld Nr. 2062 (41).

9. 1557. Gleichzeitige Abschrift aus dem „Schöffenzettel", Papierheft Schmalfolio, oben defekt, im Archiv der Fürstlichen Rentkammer in Coesfeld 2259 b.

10. Dasselbe Weistum, in der Schreibweise der Wörter abweichende Abschrift in der Sammlung der Weistümer des Erzstifts Trier im Staatsarchiv Koblenz, Handschriften.

11. 1574 Januar 4. Abschrift von 1710 im Archiv der Fürstlichen Rentkammer zu Coesfeld bei den Akten der Grenzbegehung von 1711 (Nr. 2257).

Digitized by Google

grafen haben den Blutbann, zu richten über Hals und Halsbein, über Dieb und Diebin. Sie sind oberste Herren über die Mark, Wälder, Wasser, Weide, Jägerei und Fischerei, soweit ihr Gericht und ihr Gewäld und derer von Rhaunen geht.

Im W. 1461 I werden neben dem Wild- und Rheingrafen Johann der Kurfürst von Trier wegen Schmidtburg und der Rheingraf Friedrich für verpflichtet erklärt, den Schöffen am Dingtag die Kost zu geben, Johann die Hälfte, die beiden andern je ein Viertel. Im selben Verhältnis sollen auch die Gerichtsbussen und Frevel geteilt werden, und jeder dieser Herren soll einen Schultheissen am Hochgericht haben, „der eme des synen also wartete".

Den Vorsitz im Gericht führte der Schultheiß des Wild- und Rheingrafen Johann von Dhaun.

Bezüglich der Bussen heisst es 1461 II und 1469: „Item fiel im Gericht Frevel oder Buß, da hant unsere Hern und Junckern Grave Johann und Grave Gerhard Gebrudern die Buße halb, darnach unser Her von Trier ein Fyertheyl, und Juncker Friderich der junge Grave ein Fyertheyl". 1504 wird dem Kurfürsten von Trier zuerkannt „eyn Schultyß, das Gericht zu besytzen mit Andern, auch das syn Gnad das Viertell der Kost zweymal im Jar den Schefen thut". Dagegen bestreiten die Schöffen, dass der ihnen aus einem „Schryfftwystom" von 1500 vom Amtmann verlesene Satz „in alle ho Bruchen und Boissen unserm gn. Herrn von Trier eyn Viertell" zum Weistum gehöre, obgleich sie die Thatsache dieses „Gebrauches" zugestehen. Ferner heisst es von den Bussen: „Die oberste Busse ist 9 Pfund Heller den obersten Herren, die unterst Busse ist 8 ß dem Vogte in dem Vogtzirkel". Die Bussen für Ehrenkränkung und blutige Schlägerei stehen den hohen Herren, die für gewöhnliche Schlägerei und Rauferei (5 ß) den Vogtherren zu. Nur von der None des Montags bis zur None des Dienstags ziehen die hohen Herren alle Bussen im Vogteibezirk, wie sie dieselben sonst nur ausserhalb dieses Bezirkes haben.

Ausser der Rhauner Vogtei, welche einen Teil der Gemarkung von Rhaunen umfasste, gab es noch eine Reihe von Sonder- oder Ingerichten im Hochgerichtsbezirk, von denen Bollenbach, Bruschied, Bundenbach, Hausen, Heuchelheim-Strut, Schmerlebach, Schneppenbach sich über grössere oder kleinere Distrikte erstreckten, deren Grenzen in besonderen Weistümern verzeichnet sind; wäh-

Digitized by Google

rend die Ingerichte Gösenroth, Laufersweiler, Lindenschied, Oberkirn, Schwerbach, Sohrschied, Sulzbach und Woppenroth nicht über die Bannzäune der Dorfer hinausgingen, sodass die Gemarkungen dieser Gemeinden mit den dort gelegenen Hausstätten unmittelbar unter dem Hochgericht standen. Nur Woppenroth lag im Ingericht Hausen. Ohne Sondergerichte waren die Gemeinden Stipshausen und Weitersbach, in späterer Zeit auch Oberkirn und Schwerbach. Selbstverständlich hatte auch die Burg Schmidtburg ihren besonderen Burgfrieden. Von Bollenbach war „die Hufe“ oder „der Hob“ vom Ingericht ausgeschieden und gehörte zum Hochgericht.

Das Hochgericht war mit 14 Schöffen besetzt, unter denen 1469 drei als Schultheisse bezeichnet werden, und die Dingtage waren der zweite Montag nach Dreikönigstag und der Montag nach dem Sonntag Misericordias.

Nach Peter Streuffens Weistum von 1515 gehören zum Rhauner Gericht Bollenbach uffm Hoiff (5 Hausgesesse), Sorschytt (? Hausgesesse), Crommenauwe (7 Hausgesesse), Wyterßpach (12 Hausgesesse), Stiebßhußen (16 Hausgesesse), Schweyerbach (6 Hausgesesse) und Runen (54 Hausgesesse). „Ist alles eyn Geriecht, ins hohe Geriecht“. Oberster Gerichtsherr ist der Wildgraf, doch mit Vorbehalt der Rechte der anderen Herren. Das Niedergericht gehört dem Wildgrafen von Dhaun halb, dem Wildgrafen von Kyrburg zum vierten Teil, das letzte Viertel dem „Bischoff zu Trier“; es ist ein „unverscheyden Geriecht“, das soll wol heissen: ein gemeinschaftliches, unverteiltes. Missthätige Leute hat der Wildgräfliche Schultheiss zu ergreifen und nach Dhaun abzuführen. Die Hinterlassenschaft eines zum Tode Verurteilten weisen die Schöffen „der Oberkeyt“ zu. Die Schöffen haben Rügepflicht und sind im Genusse des dritten Teiles an den Bussen.

Nur die Dhaunischen „Eygenlude“ sind zu Frohndiensten für das Haus Dhaun verpflichtet. Der Wald Hirtman bei Krummenau gehörte zu Kyrburg allein, die übrigen Hochwälder sind gemeinschaftlich. Jägerei Fischerei Wildfangsrecht und Bergwerksregal wird den Herren zugewiesen.

Es ist ein Weistum nur für diejenigen Orte, welche kein Sondergericht hatten und die im Hochgericht gelegenen Ortsteile. Es ist zu beachten, dass dem Kurfürsten von Trier nur ein Teil am Niedergericht zugesprochen wird, während die Hochgerichtsbarkeit

Digitized by Google

ganz allgemein dem Wildgrafen gehören, und andere Herrschaftsrechte „der Oberkeit, den Herren" zustehen sollen.

Nach der Beschreibung des Hochgerichts Rhaunen von Wild- und Rheingräflichen Rat Weyher (1738)[1]) wurden nach Abgang eines Schöffen von den übrigen dreizehn zur Ergänzung des Schöffenstuhles zwei unbescholtene Männer aus dem Hochgericht (gleichviel aus welchem Ort) oder den Ingerichten, deren Güter im Hochgericht lagen, vorgeschlagen, deren einer vom Wildgrafen ernannt und von Kurtrier bestätigt wurde.

Dieses Gericht war nicht allein Blutgericht, sondern auch grundherrliches Gericht im Hochgerichtsbezirk, soweit derselbe nicht durch die Sondergerichte durchbrochen ward. Alle Geschäfte über Güter müssen zu Rhaunen vor den Schöffen geschehen, und in das dortige Gerichtsbuch eingetragen werden (Gerichtsordnung 1533)[2]). Doch scheint es, dass zu dieser niederen Gerichtsbarkeit nicht alle 14, sondern nur 7 Schöffen notwendig waren. Eine Urkunde des Wildgrafen Emich über die Beilegung eines Streites zwischen der Gemeinde Rhaunen und dem Kloster Ravengiersburg über einige Bauerngüter vom 27. Mai 1277 nennt als Zeugen zwei Richter, einen Centurio, einen Schultheissen, sieben geschworene Schöffen und neun andere Bauern von Rhaunen[3]). Ein Vogt ist hier nicht erwähnt; obgleich das Bestehen der Vogtei aus der Urkunde von 1258 über die Teilung der Wildgrafschaft hervorgeht, in der ein Vogt Alexander von Rhaunen unter den Wildgräflichen Ministerialen genannt wird[4]). Da zudem die Entscheidung vom Wildgrafen Emich, also einem der Hochgerichtsherren, beurkundet wird, ist bei den Schöffen auch nur an die des Hochgerichts zu denken; die beiden Richter werden als Vertreter der beiden Stämme

---

1) Handschrift im Staatsarchiv Koblenz, anderes Exemplar (Conzept) in Coesfeld.

2) Staatsarchiv Koblenz, Gemeinschaft Rhaunen VIII 133. Diese Gerichtsordnung ist am 30. Dec. 1533 von Friedrich v. Schmidtburg Kurtrierischem Amtmann zu Schmidtburg und Philipp Ulner von Dieburg Amtmann des Wild- und Rheingrafen zu Dhaun zur Regelung der niederen Gerichtsbarkeit, der Gerichtskosten bei gewöhnlichen Rechtsgeschäften, der Formalitäten bei Güterauflassungen u. s. w. erlassen worden. Von der Hochgerichtsbarkeit ist darin nicht gehandelt.

3) Mittelrheinische Regesten (MRR.) 4, 117. Orig. Coesfeld 2265.

4) MRR. 3, 1530.

Digitized by Google

von Dhaun und Kyrburg fungiert haben, der Schultheiss bloss grundherrlicher Beamter gewesen sein, der Centurio (Zenter) war Gemeindevorsteher.

Die Bewohner des Hochgerichts waren hofhörige Unterthanen des Erzstifts Trier, der Wildgrafschaft, der Grafschaft Sponheim und verschiedener Adliger; die Verteilung der Leute ist aus der beiliegenden Tabelle zu ersehen, die dem Trierischen „Feuerbuche“ von 1563[1]) entnommen ist. Die Hintersassen entrichteten Leibbede, Frohnden, Abkauf u. dergl. an ihre besonderen Grundherren; Schatzung und Jurisdiktionsstrafen an die Hochgerichtsherren. Nur die den letzteren zustehenden Frohnstellen konnten, wenn es der Ertrag der Güter zuliess, vermehrt werden, die der anderen Herren nicht, letztere durften auch keine Vergrösserung der ihnen zustehenden Güter durch Erwerb von Trierischen oder Wildgräflichen Stellen vornehmen. Ein Trierischer Hintersass durfte sein Gut weder an einen Wildgräflichen noch einen andern Leibeignen verkaufen, versetzen oder vererben und umgekehrt. Eintretenden Falles wurde das Gut von dem Leibesherrn abgelöst[2]).

Mit den Freiherren Schenken von Schmidtburg schloss die Wild- und Rheingräfin Juliane als Vormünderin ihrer Söhne Wolfgang Friedrich und Johann Konrad am 4. Februar 1608 einen Vertrag, nach welchem den Schmidtburgischen Unterthanen das Einzugsrecht in das Hochgericht Rhaunen samt Hausen und Wickenroth nicht mehr gesperrt werden sollte, und dieselben ungehindert handeln, bauen, tauschen, kaufen, erben, ablösen, heiraten durften unter sich und mit andern, an den gemeinen Nutzungen Teil nehmen und des Rheingräflichen Schutzes geniessen sollten. Dafür wurden die Schmidtburgischen Hintersassen im Hochgericht Rhaunen, im Amt Hausen und zu Wickenroth (ausgenommen die Schmidtburgischen Ingerichte, welche Rheingräfliche und andere Lehen waren) zu einigen Frohnden für die Rheingrafen herangezogen: solche die Pferde hatten mussten je einen Tag brechen, rühren, Korn mähen, einmal Holz fahren und zu Martini $^1/_2$ Malter Hafer auf das Schloss Dhaun liefern; die Handfröhner sollten zwei Tage Mist laden, zwei Tage Mist spreiten, zwei Tage Wiesen fegen. Die jetzt bestehenden oder in Zukunft von Schmidtburgischen Unterthanen zu er-

1) Staatsarchiv Koblenz, Kurtrier. Akten, Statistik 3.
2) Weyher.

Digitized by Google

bauende Häuser sollen immer bei Schmidtburg bleiben. Die Käufer oder Erben solcher Häuser sollen vor dem Einzug Schmidtburgische Unterthanen werden. Wem dies von seiner alten Herrschaft nicht gestattet wird, soll eine von unparteiischen Leuten festgesetzte Entschädigung in Geld annehmen[1]).

Kurfürst Lothar von Trier bestätigte diesen Vertrag am 15. Juni 1608 wegen seines Viertels am Hochgericht. Nach dem dreissigjährigen Krieg kamen die Verpflichtungen der Schmidtburgischen Hintersassen in Vergessenheit. Am 26. Mai 1716 wurde in einem Vertrag zwischen dem Wild- und Rheingrafen Karl und dem Frhrn. Wilhelm Adolf Schenk von Schmidtburg die Erneuerung des alten Vergleichs ausgesprochen. Der Rückstand der Leistungen soll nicht eingefordert werden. Die Schmidtburgischen Hintersassen sollen wie andere Hochgerichtsunterthanen behandelt werden.

Verteilung der Unterthanen im Hochgericht Rhaunen 1563.	Feuerstellen	Kurtrier	Wgr. Dhaun	Wgr. Kyrburg	Grafschaft Sponheim: A. Dill	A. Kirchberg	A. Trarbach	A. Coppenstein	N. v. Schmidtburg	Ch. v. Schmidtburg	H. v. Schmidtburg	v. Wilberg	v. Metzenhausen	v. Cratz	v. Schwarzenberg	v. Steinkallenfels	v. Löwenstein	Freie
1) Rhaunen	49	11	14	—	2	2	—	—	8	3	—	2	3	2	2	—	—	—
2) Bollenbach Ingericht	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1/2	1/2	—	—	—	—	—	—	—
im Hochgericht	13	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Bruschied	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
4) Bundenbach	22½	21	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1/2	—	—	—	—	—	—
5) Gösenroth	20	—	2	—	8	8	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
6) Hausen	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Krummenau	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Laufersweiler	34	—	3	—	1	—	—	—	8	3	4	7	—	—	—	1	8	—
9) Lindenschied	16	—	—	—	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	4	—
10) Oberkirn	17	—	7	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Schneppenbach	13	9	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Schwerbach	12	—	?	—	?	—	—	—	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Sohrschied	4	—	—	—	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Stipshausen	17	1	1	5	—	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1
15) Sulzbach Ingericht	28	2	4	2	—	—	—	—	7	—	—	11	—	—	—	—	—	—
Hochgericht	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
16) Weitersbach	15	—	7	—	3	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
17) Woppenroth	22	—	9	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Abschrift im Staatsarchiv Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft Akten, VI e 140, Relation darüber ebendaselbst 139 Blatt 14 f. Orig. Coesfeld Nr. 2011.

Digitized by Google

§ 2.

Geschichte des Hochgerichts Rhaunen.

Rhaunen, Hruna, 841 zum erstenmal genannt[1]) lag nach einer Urkunde des Erzbischofs Wezilo von Mainz vom 21. October 1086 nebst Lindenschied und Krummenau (Runa—Lindeneschеid—Crumenowe) im Gau Nachgowe in der Grafschaft Emicho's[2]).

Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts bestand als militärischer Mittelpunkt des Hochgerichtsbezirks und als Herrensitz der Grafen die Schmidtburg[3]), und mit der Geschichte dieser Burg ist die Geschichte des Gerichts eng verbunden.

Die Schmidtburg erscheint 1258 im Testament des Wildgrafen Conrad als eine von dessen vier Hauptburgen, und wurde nebst der Kyrburg dem älteren Sohne, Emicho zugeteilt[4]). Dessen Söhne Gotfried Rauf und Conrad teilten nach 1277 abermals und so entstand eine besondere Linie der Wildgrafen von Schmidtburg.

Den fortgesetzten Teilungen suchte der Lehensherr der Wildgrafschaft, Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Einhalt zu thun und schrieb deshalb an den Wildgrafen Emich am 24. April 1277 aus Heidelberg[5]): *„Ne Landgravia, qua a nobis infeodatus esse dinoscеris, ex divisione corruptelam sentiat vel scissuram, scire te volumus, quod habito consilio nostrorum consulum firmiter decrevimus et in hoc nostrum consilium et firmatum, quod eadem Landgravia tua*

---

1) Görz, Mittelrheinische Regesten (MRR.) I. 533.

2) MRR. I. Nachtrag 2181.

3) MRR. I. 1601, 1619.

4) MRR. III 1530 (Original in Coesfeld Nr. 1.).

5) Original in Coesfeld Nr. 1664, abgedruckt in: Bodmann Diplomatische Nachricht von der Fürstl. Wild- und Rheingräfl. Landgrafschaft im Nahegau, Erfurt 1792, Seite 31. Diese Schrift ist übrigens nicht von Bodmann, sondern von dem Fürstl. Salm-Kyrburg. Archivar Schott (Allgem. Litteraturzeitung 1792, Intell.-Blatt Nr. 106 S. 880). Eine Abschrift in einer Handschrift im Staatsarchiv Koblenz, „Urkunden und urkundliche Nachrichten über die Teilungen und Streitigkeiten der Wildgrafen von Dhaun, Kyrburg und Schmidtburg untereinander mit Kurtrier 1258—1416. Abschriften derjenigen Urkunden, welche zu denen mit dem Erzstift Trier habenden Strittigkeiten de puncto der Wildgrafschaft von Schmidtburg sowohl, als des Hochgerichts dienlich sein können, und mir noch zur Zeit aus dem Dhaunischen Archiv unter Handen kommen sind" (XVIII. Jahrhundert) II. Die Originale sind in Coesfeld grösstenteils noch vorhanden.

Digitized by Google

semper remaneat indivisa. Quare in ea fide, qua nobis astrictus esse dinosceris, monentes te rogamus et etiam discrete precepimus, ut iuxta decretum nostri consilii, quod pretitigimus, ipsam Landgraviam indivisam teneas, ita quod senior filius eandem possideat, ut sic dominium integrum omni tempore conservetur".

Dieser Vorschrift wurde in den späteren Teilungen und Auseinandersetzungen der Wildgrafen wenigstens in sofern nachgelebt, als gewisse Rechte seitdem als unteilbar galten, wie es Wildgraf Conrad in seiner Sühnung mit seinem Bruder Gotfried Rauf ausspricht (Kirn, 29. September 1282)[1]: „*Hoegericht, Wald und Wasser, die sollen ich und mine Erben gemein haben bit ime und sinen Erben, also ferne, als wir sie in gemeine besessen han bit an diesen heutigen Tag*". Ebenso heisst es in der Teilung zwischen Emich und Gotfried von Dhaun 1283[2]: „*Silve, piscationes rivorum, theloniun, avena marschalci, avena venatorum, copla, schara, denarii de macello in Runa, et maiora iudicia indivisa omnia remanserunt, ideo quod dominus Emicho asserebat se habere prerogativam.*" Dass sich diese Stellen wirklich auf die oben erwähnte Vorschrift des Kurpfälzer Lehenhofes beziehen, zeigt der Lehenbrief des Kurfürsten Ruprecht von 1351, in welchem die ungeteilten Lehen der Wildgrafen, die zwischen den Häusern von Dhaun und Kyrburg gemeinschaftlich waren, folgendermassen aufgezählt werden[3]:

1) das Hochgericht Rhaunen mit seinem im Weistum von den 14 Schöffen bestimmten Bezirk und den gemeinschaftlichen Leuten.

2) zu Kirn } die Gerichte hoch und nieder mit gemeinsch.
3) zu Bergen } Leuten.

4) die Wildgrafschaft, „die da horet off die Heide zu Synde" mit ihrem von den 14 Schöffen gewiesenen Bezirk.

5) das Gericht zu Buborn mit den umliegenden Dörfern und den dortigen Gülten.

6) das Gericht zu Offenbach am Glan hoch und nieder.

---

1) Urkunden und urkundl. Nachrichten III.

2) a. a. O. III a.; weiter vgl. die angeführte Schrift über die Landgrafschaft im Nahegau. Orig. Coesfeld Nr. 4.

3) Original in Coesfeld Nr. 1611; Abschrift von Schott in dessen Sammlung „Diplomata Rhingravica" (Habelsche Sammlung in München) II. 276. (Ich citiere diese Sammlung mit DR.). Ein Abdruck findet sich in der Wild- und Rheingräflichen Deduction „Gründliche Ausführung" Beilage C und in Schotts diplom. Nachrichten von der Winterbauch S. 37.

Digitized by Google

7) das Gericht zu Flonheim hoch und nieder, die gemeinschaftlichen Leute darin, Weinzehnten, Zinskorn, Wegschnitt, Pfenniggülte, Kapaunen und Hühner, Bockenheim und Zugehör, sowie die Gülten zu Saulheim.

8) zu Münster bei Bingen } die Gerichte hoch und nieder
9) zu Heddesheim } mit allem Zugehör.

10) in allen diesen Gerichten Gülten an Frucht, Pfennigen, Gänsen, Kapaunen, Hühnern, wo und wie sie fällig sind; Wälder, Fischereien, Zollhafer, Marschallshafer, Jägerhafer, Koppelhafer und Scharpfennige, die zur Wildgrafschaft gehören.

11) das Erbmarschallsamt der Pfalzgrafschaft bei Rhein.

Obgleich demnach das Hochgericht Rhaunen mit seinen Wäldern und den anderen im Lehenbrief genannten Gerechtsamen und Gefällen zur Wildgräflichen Landgrafschaft gehörte, wurden die darin sonst den Wildgrafen zustehenden Besitzungen und Rechte nicht als Zugehör des Kurpfälzischen Lehens betrachtet, wie das Ingericht Hausen von der Abtei St. Maximin vor Trier lehenrührig war[1]), ohne dass dies im Widerspruch mit dem Pfälzischen Lehen stand.

So konnte auch über die Schmidtburg, obgleich sie im Bezirk des Hochgerichtes lag, als allodiales Besitztum der Wildgrafen beliebig verfügt werden. Ein 1239 erfolgter Lehenauftrag an Erzbischof Conrad von Köln[2]) hatte keine weiteren Folgen, ebensowenig die Uebertragung der Burg an den Bischof Emich von Freising, 1287[3]), die zudem nur an die Person des Bischofs, der ein Bruder der Wildgrafen Gotfried Rauf und Conrad war, und nicht an das Hochstift erfolgte. Dem Bischof wurde das Verfügungsrecht über die Burg nur zu Gunsten eines anderen Wildgrafen, auch an Gotfried Rauf, zugestanden. Indessen befand sich die Burg noch 1305 in Händen der Wittwe des Wildgrafen Konrad, die damals versprach dieselbe nur an den Bischof von Freising zu überlassen[4]).

Verhängnisvoller und für die spätere Entwickelung der Landeshoheit im Hochgericht von einschneidender Wirkung wurde der

---

1) MRR. IV 2036.
2) MRR. III 138.
3) MRR. IV 1493, 1494.
4) DR. II 14.

Digitized by Google

Lehensauftrag des Schlosses Schmidtburg an den mächtig emporstrebenden Kurfürsten Balduin von Trier durch den Wildgrafen Heinrich. Dieser hatte 1324 gestützt auf die lehenherrliche Vorschrift von 1277 seinen Neffen Friedrich von Kyrburg gegenüber das Erstgeburtsrecht geltend machen wollen und auf die ganze Herrschaft und die halben Güter der Wildgrafschaft Anspruch erhoben. In der darauf ausgebrochenen Fehde[1]) hatte Friedrich die Schmidtburg besetzt. Heinrich wandte sich nun an Erzbischof Balduin, dem er um 400 PfundHeller und andere Hilfeleistungen die Burg Schmidtburg und „alles dat liecht in dem Burchvrieden" zu Lehen auftrug (31. October 1324)[2]). Im Krieg gewann der Kurfürst dem Wildgrafen Friedrich die Burg ab und belehnte damit den Wildgrafen Heinrich, wie dieser selbst und seine Burgmannen zu Schmidtburg am 3. Januar 1325 bezeugen[3]). So fasste das Erzstift Trier zuerst festen Fuss im Hochgericht Rhaunen. Ein weiterer Schritt geschah 1329, als sich Balduin, damals auch Pfleger des Erzstiftes Mainz, von den Wildgrafen Johann und Hartrad zu Dhaun Rhaunen und Hausen, mit Gerichten, Dörfern, Leuten, Gütern und allem Zugehör, sowie eine noch zu erbauende Burg auf dem nächsten Berg im Eigengericht binnen Rhaunen zu Lehen sei es vom Erzstift Trier, sei es von Mainz, auftragen liess[4]).

Nach dem Ableben Heinrichs von Schmidtburg musste Wildgraf Friedrich von Kyrburg die Vereinigung der Herrschaft Schmidtburg mit dem Erzstift Trier anerkennen (14. September 1330)[5]):

„Item zum ersten soll die Burg Schmidtburg mit den Burgmannen, die dazu gehören, und mit alle dem Rechte, als sie gelegen ist, mit dem Burgfrieden und darzu Wasser, Weide, Anhau, Vischerei, als es Heinrich sein Neve vorgen. herbracht hat, ewiglich bleiben uns und unserem Stifte, und dazu was Heinrich vorgen. hatte zu Rhaunen ohne das Hochgericht. Das Hochgericht solle dem Wildgrafen vorgen. und seinen Erben bleiben, da und anderswo, wo er mit Heinrichen

---

1) C. Schneider, Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses. Kreuznach 1854, S. 44 ff.

2) Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus (CDRM) 3, S. 223. DR. II 69.

3) CDRM. 3, S. 228.

4) DR. II. 88.

5) CDRM. 3, Nr. 169; DR. II 92; Urkunden und urkundliche Nachrichten XI.

Digitized by Google

vorgen. Hochgericht hatte. Auch soll uns und unserm Stift bleiben ewiglich das Dorf Bontenbach mit den Leuten darinnen, und mit allem Recht da es gelegen ist, und der Hof zu Schneppenbach mit alledem das darzu gehöret, und zwo Wiesen beim Haus Schmidtburg.“ Friedrich soll auf all diese Stücke für sich und seine Erben zu Gunsten des Stiftes Trier verzichten und auch die Ansprüche seines Schwagers Gerhard von Blankenheim und des Wildgrafen Johann von Dhaun auf die Schmidtburger Erbschaft „abthun“. Was Heinrich sonst hinterlassen hat, fällt an den Wildgrafen von Kyrburg. Auch soll der Wildgraf den alten Thurm auf der Burg Schmidtburg und das neue Haus dabei als Trierisches Lehen haben.

Am 11. December 1336 erfolgte der ausbedungene Verzicht Gerhards von Blankenheim[1]), allein der Wildgraf Johann von Dhaun trat nun mit Ansprüchen auf die Erbschaft hervor. Er hatte sich 1331 von Kurpfalz mit den heimgefallenen Lehen Heinrichs von Schmidtburg belehnen lassen[2]). Zwar unterhandelte Balduin 1337 mit diesem Wildgrafen; allein der letztere berief sich auf die Abmachung mit Bischof Emich von Freising, nach der die Schmidtburg nur an einen Wildgrafen kommen dürfe, und verband sich mit dem Kyrburger zur Wiedererlangung des Schlosses (5. Mai 1338)[3]); doch erst nach Balduins Tode sollten Schritte dafür gethan werden. Dennoch brach der Krieg mit Balduin von neuem aus[4]), und das Ende war, dass 1342 Wildgraf Johann einen Frieden annehmen musste, in welchem er gänzlich auf die Veste Schmidtburg und den 1330 an Kurtrier abgetretenen Teil der Erbschaft Heinrichs verzichtete und versprechen musste die Schöffen zu Rhaunen nicht mehr zu hindern für das Erzstift Trier oder dessen Amtmann Recht zu sprechen[5]).

---

1) DR. II 149.

2) Urkunden und urkundliche Nachrichten XII.

3) DR. II 164.

4) Schneider a. a. O. 55 ff.; Dominicus, Baldewin von Lützelburg. Koblenz 1862, 394—400.

5) Die Urkunde über den Frieden ist vollständig abgedruckt bei Hontheim, Hist. Trevir. diplom. II 149. Günther CDRM. III, Nr. 287 gibt einen Auszug. Die Trierischen Friedensbedingungen, welche die einzelnen Artikel der fertigen Urkunde in kürzerer Fassung enthalten, sind von Schott in den DR. II 183 mitgeteilt. Dieses Aktenstück beginnt mit den Worten: „Diese nachgeschriben stucke sal der Wildegrave van Dune tun mime Herren van Triere“. Original in Coesfeld Nr. 750 a, 751.

Digitized by Google

Ist nun mit dieser letzteren Bestimmung über den Inhalt des Friedens von 1330 hinausgegangen, und auch ein Anteil an der Hochgerichtsbarkeit abgetreten worden, die damals ausdrücklich ausgenommen worden war? Die späteren Trierischen Beamten haben aus dieser Stelle des Vertrages den Anspruch auf das dem Wildgrafen Heinrich zustehende Viertel an der Hochgerichtsbarkeit und Landeshoheit in dem Condominium Rhaunen hergeleitet, während die Wildgrafen dies niemals zugaben, und dem Erzstift nur das Viertel an den Bussen und das Recht einen Schultheissen zu ernennen, sowie eine niedere Gerichtsbarkeit in den nicht zu einem der Sondergerichte gehörigen Teilen des Hochgerichts zuerkannten. Dem Wortlaut des Vertrages und der Weistümer des Hochgerichts nach ist der Wildgräflichen Auffassung Recht zu geben. Noch die im Jahr 1533 durch den Kurtrierschen Amtmann zu Schmidtburg Friedrich zu Schmidtburg und den Wildgräflichen Amtmann zu Dhaun Philipp Ulner von Diepurg erlassene Gerichtsordnung für das Hochgericht Rhaunen handelt ausschliesslich von der niederen Gerichtsbarkeit[1]). Mit der hohen Gerichtsbarkeit hat diese Gerichtsordnung nichts zu thun.

Auf eine Beschwerde des Wild- und Rheingrafen Johann IV. vom 9. December 1450 über die Uebergriffe des Trierischen Amtmannes zu Schmidtburg berief sich Kurfürst Jakob I. in seinem aus Cochem am 16. December ergangenen Antwortschreiben darauf, „dass das Dorf Rune mit aller Herrlichkeit, Gerichten, Buessen und Gevellen uns und unsern Stift zum Viertheil zugehöret, und was an Buessen und anders daselbs verwirket wurd, geburt uns eyn Viertel daran“[2]). Also beansprucht Kurtrier schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts einen vierten Teil an „aller Herrlichkeit“ im Dorf und Gericht Rhaunen, und in dieser Forderung ist doch wol die Teilnahme an der hohen Gerichtsbarkeit und an der damals ausgebildeten Landeshoheit vor allen Dingen zu verstehen. Die Verhandlung bei der Aufnahme der Weistümer von 1461 I und 1504 lassen auch das Bestreben der Trierischen Beamten erkennen, die Rechte ihres Herrn besonders hervorzuheben. Nach den späteren Wild- und Rheingräflichen Klageschriften hat Kurtrier in

1) s. oben S. 5 Anmerkung 2.

2) Abschriften im Staatsarchiv Koblenz, Akten der Wild- u. Rheingrafschaft, VI e 13, Bl. 286—289.

Digitized by Google

in illoyaler Weise die Minderjährigkeit der Wild- und Rheingrafen Johann VII. und Philipp seit 1521 zu Eingriffen benutzt, und damals zuerst den Gerichtszwang in den Untergerichten [1]), und 1538 auch die Criminaljurisdiction neben den Wildgrafen im Hochgericht auszuüben gesucht [2]).

Von anderen Befugnissen der Landeshoheit welche die Wildgrafen bisher allein ausübten, hat Kurtrier erst seit 1559 die Schatzung (1542 noch allein Wildgräflich), 1561 das Bergregal, 1575 die Huldigung, welche 1562 noch allein den Wild- und Rheingrafen zustand, seit 1598 auch die jura circa sacra über die Lutheraner sich angemasst [3]).

Die Wild- und Rheingrafen vermochten nicht, diesen Uebergriffen des Kurstaates Einhalt zu thun, obgleich sie seit 1559 in Verhandlung und seit 1604 in Prozess mit dem Gegner standen [4]). Am 10. April 1564 wurde vereinbart, dass der Wild- und Rheingraf Philipp Franz von Dhaun die $^3/_4$ des Hochgerichts aus dem Kurpfälzischen Lehensverband auslösen und nebst Wickenroth und allem im Hochgericht gelegenen Wildgräflichen Eigentum von Kurtrier zu Mannlehen empfangen solle, dagegen erbot sich der Kurfürst auf die Lehenbarkeit von Windesheim und Volxheim zu verzichten, und sein $^1/_4$ am Hochgericht nebst der Schmidtburg dem Wildgrafen zu Lehen geben, doch soll der Wild- und Rheingraf den einst von Balduin gezahlten Pfandschilling dafür abtragen, und die Unterthanen des ganzen Hochgerichts sollten Kurtrier Folge zu leisten und ein für alle Mal zu huldigen verbunden sein. Aus dem Condominium würde durch diesen Vertrag eine Unterherrschaft geworden sein. Da weder die Wild- und Rheingräflichen Agnaten noch der Kurpfälzer Lehenhof einwilligten, wurde bis 1572 vergebens unterhandelt und correspondiert.

Auf einer Conferenz 1598 [5]) beschwerte sich Kurtrier, dass

---

1) Weyher.

2) Prozessakten im Staatsarchiv Wetzlar, Preussen Lit. W. 1273/3452 darin „Libellus articulatus super denegata iustitia, praes. Spirae 21. Jun. 1604", S. 180.

3) ebendaselbst S. 129—186.

4) Staatsarchiv Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten VI e 139, Bl. 71 ff. 295 ff. (Acta miscelanea et incompleta betr. das Hochgericht Rhaunen). Im Folgenden citiert mit „Acta misc."

5) Acta miscell. fol. 73.

Digitized by Google

der Wildgraf von Dhaun die Hochgerichtsbarkeit einseitig ausübe, die Fischbäche verlehne, die Kirchengefälle zu Krummenau und Heiliggeist bei Rhaunen einziehe und verwende. Dhaun berief sich auf den Wortlaut der Hochgerichtsweistümer, und brachte seinerseits 13 Beschwerdepunkte vor. Am 10. Juni kam man überein, dass die Hochgerichtsbarkeit gemeinschaftlich ausgeübt und die Bussen und anderen Gefälle nach der Vorschrift der Weistümer geteilt werden sollen.

1603 stellte der Wild- und Rheingraf Adolf dem Kurfürsten Lothar von Trier die Forderung[1]) zu *„daß Ew. Churf. Gnaden sich solches angemasten und vermeintlichen vierdten Theils (am Hochgericht Rhaunen) gentzlich enthalten, auch alle Tädtlichkeiten, und angefangenen unbilligen Gewaltt von dem Burgraven zu Schmidburg widerrechtlich beschehen und noch teglich geschehendt, gnädigst abschaffen und oberstehn, mich auch bei mehrgenanntem gantzen Hochgericht Raunen und dessen oberherrlich Gerechtigkeit und anderen zugehörigen Pertinentien in guter Ruh und Frieden sitzen und verbleiben lassen wöllen“*.

Da die Klage von Kurtrier nicht beachtet wurde, wandte sich der Wildgraf an seinen Lehensherrn, Kurpfalz, und nun wurde der Rechtsweg nach § 5 der Reichskonstitution betreten. Nachdem sich Unterhandlungen wegen eines Schiedsgerichts zerschlagen, in denen Trier sich auf den Frieden von 1342 berief (27. Oct. / 6. Nov. 1603), nach welchem die Streitigkeiten zwischen dem Wildgrafen und Kurtrier vor dem Trierischen Mannengericht zu verhandeln seien, brachte der Wild- und Rheingraf seine Klage wegen „denegata justicia“ beim Reichskammergericht ein (praes. Spirae 21. Juni 1604): In dem „libellus articulatus“ des Klägers wird deducirt, dass dem Erzstift Trier im Jahre 1330 und 1342 weiter nichts abgetreten worden wäre als der Anteil ($^1/_4$) Heinrichs an der Schmidtburg, die er mit den Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg gemeinschaftlich besessen habe, und die niedere Gerichtsbarkeit zu Rhaunen im Vogteibezirk. Das Hochgericht zu Rhaunen und „anderswo da er mit Heinrichen vorgen. Hochgericht hatte“ was auf die einzelnen Ortschaften des Hochgerichts Rhaunen zu beziehen wäre, also auch zu Buntenbach Schneppenbach und Bruschied, sei damals ausdrücklich dem Wildgrafen Friedrich zugesprochen worden.

1) Prozessakten in Wetzlar fol. 33 ff.

Digitized by Google

Kläger verlangt 1) Herstellung des in dem Vertrage von 1330 ausgesprochenen Zustandes; 2) Schadenersatz für die angemassten Regalien; 3) Einschätzung von drei Viertel der Schmidtburg, die dann an Trier mit aller hohen Obrigkeit überlassen werden sollen, wogegen die Vogtei Rhaunen ebenfalls in Geld veranschlagt und den Wild- und Rheingrafen verkauft werden solle.

Am 28. November 1605 gelangten die Kurtrierischen Einwendungen gegen die am 19. April ergangene Vorladung zur Verhandlung:

1) nach der Reichskammergerichtsordnung sollen Kurfürsten und Fürsten in erster Instanz nicht vor das Reichskammergericht, sondern vor eines der von Reichs wegen vorgeschriebenen Schiedsgerichte geladen werden.

2) sei es den Reichsständen erlaubt, ad hoc Specialausträge zu schaffen.

3) da Kläger den im Vertrage von 1342 vorgesehenen Rechtsgang vor dem Kurtrierischen Lehenhof nicht innegehalten, habe er seine sämmtlichen Trierischen Lehen verwirkt; dies möge das Kammergericht aussprechen.

Das Kammergericht liess diesen Prozess gegen 1610 einschlafen.

1611 traten Kurtrierische und Wildgräfliche Bevollmächtigte zu einer neuen Konferenz zusammen[1]). Wildgräflicher Seits erbot man sich zum Verzicht auf Schmidtburg, Abtretung von Oberkirn und Schwerbach oder Bollenbach, wenn Trier das Viertel am Hochgericht Rhaunen dem Wild- und Rheingrafen zu Lehen reichen würde; ausserdem wollte man das Ingericht Hausen zu Lehen auftragen. Trier begehrte das Rhauner Viertel, Abtretung von Hausen, Oberkirn und Woppenroth. Darauf brachte Dhaun folgende Gravamina vor: 1) Kurtrier habe das Viertel an der Hochgerichtsbarkeit zu Unrecht im Besitz; 2) widersetze sich einem Vertrag mit dem Freiherrn v. Schmidtburg über dessen eigenen Leute im Hochgericht; 3) der Trierische Lehensmann Freiherr von Metzenhausen als Besitzer der Rhauner Vogtei überschreite seine Befugnisse und suche dahin zu kommen, dass alle Güterauflassungen vor dem Vogtgericht geschehen; 4) dem Wildgrafen stehe auch in allen im Bezirk des Hochgerichts gelegenen Ingerichten die hohe Obrigkeit und

1) Acta miscellanea in Koblenz fol. 73 f.

Digitized by Google

peinliche Gerichtsbarkeit zu; 5) dies treffe besonders auch Laufersweiler; 6) wurde der Idarwald als Wildgräfliches Eigenthum beansprucht. Die Entscheidung wurde abermals vertagt, doch sollte bis dahin ungeteilte Gemeinschaft bestehen und im Jahr zwei oder drei gemeinschaftliche Amtstage gehalten werden.

Am 18. Februar 1633[1]) verfügte der Königl. Maj. und Reiches Schweden General-Statthalter und Obercommandant des Ober- und Niederrheinischen Creyß, Otto Wildt- und Rheingraf Graf zu Salm &c. kraft habender Königl. Plenipotenz und Commission, dass Wild- und Rheingraf Wolfgang Friedrich zu Dhaun „das Hochgericht Rhaunen zue allen viert Theilen vermög angezogenen Beweisthumben in possessione vel quasi allein haben und exercieren, Gegentheil (Kurtrier) seine Praetension in petitorio auszuführen ohnbenommen seyn“ solle. Natürlich dauerte der Besitz nur solange als der schwedische Schutz währte.

Die Verhandlungen über die Abtretung der Schmidtburg'schen Erbstücke an die Wildgrafen gegen Lehenauftrag oder Abtretung von Wildgräflichen Dörfern oder gegen Geldentschädigung spannen sich 1653, 1659, 1661, 1662, 1665, 1669, 1681, 1695, 1701, 1711 fort. Am 6. October 1711 wurde die Grenze des Hochgerichts aufs neue begangen, eine Karte darüber aufgenommen, neue Hochgerichtsschöffen gesetzt und die in Vergessenheit geratene Einrichtung von gemeinschaftlichen Amtstagen wieder eingeführt[2]).

Seitdem sind die Forderungen der Wild- und Rheingrafen nicht mehr auf Erwerbung der Herrschaft Schmidtburg oder der Rhauner Quart gerichtet. 1723 verlangte Dhaun auf einer Conferenz in Koblenz: 1) dass die Einwohner von Laufersweiler und Sulzbach ihre Liegenschaftsgeschäfte vor dem Hochgericht abmachen sollen; 2) dass Laufersweiler zwei Hochgerichtsschöffen stellen solle; 3) dass verfallene Häuser fremder Leibeigener nicht wieder aufgebaut werden sollen; 4) dass die Jagd im Idarwald und in der Strudt dem Wildgrafen allein zustehe. Sonstige Streitpunkte waren 5) das Weiderecht der Gemeinde Laufersweiler im Idar; 6) die Wild- und Rheingräflichen Freihöfe zu Bruschied, Schneppenbach und Laufersweiler; 7) die Bannmühle zu Rhaunen u. s. w.

---

1) Acta miscellanea in Koblenz fol. 311.

2) a. a. O. fol. 80 ff.

Digitized by Google

1727 und 1742 wurde über die jura circa sacra und die Collaturen zu Laufersweiler und Stipshausen verhandelt.

Endlich kam am 12. November 1755[1]) auf einer neuen Conferenz ein Vergleich zu Stande, durch den die Gemarkung von Laufersweiler gänzlich aus dem Hochgericht ausschied, Sulzbach aber gehalten sein sollte, die im Hochgericht gelegenen Güter in das Rhauner Schöffenbuch eintragen zu lassen, doch sollte es bei dem Vertrage von 1705 bleiben, wonach die Sulzbacher auch von diesen Gütern nur an Kurtrier Schatzung zahlen sollten; bei Vermessungen in der Gemarkung Sulzbach sind zwei Hochgerichtsschöffen beizuziehen. Fremder Herren Leibeigene sollen nur mit beiderseitiger Erlaubnis Häuser bauen dürfen. Die Jurisdiction über die beiden neuerbauten Hochwälder Höfe blieb Trierisch. Der Idarwald wurde als dominum privatum des Hauses Salm-Salm anerkannt aber unter gemeinschaftlicher Landeshoheit und hoher Jurisdiction. Das Haus Salm verzichtete endlich auf alle Ansprüche auf das Trierische Viertel am Hochgericht. — Am 5. Januar 1757[2]) wurde dieser Vergleich durch das Trierer Domkapitel bestätigt.

Im Jahre 1763 kam Salm-Salm noch einmal auf die Aufteilung des Hochgerichtes zurück, allein Kurtrier hielt an der Gemeinschaft fest[3]).

Das Hochgericht Rhaunen, soweit nicht die Ingerichte dasselbe durchbrachen, ist also in der letzten Zeit als ungeteilte Gemeinschaft der Landeshoheit, Jurisdiction, und Verwaltung zwischen dem Wild- und Rheingräflichen Hause (seit 1750 Salm-Salm) und dem Erzstift Trier zu betrachten. Salm hatte drei, Kurtrier ein Viertel an allen Hoheitsrechten, Regalien, Schatzung und Jurisdictionsgefällen. Nur mit ausserordentlichen Auflagen (z. B. Kriegskontributionen) hatte Kurtrier nichts zu schaffen.

---

1) Acta miscellanea in Koblenz fol. 92.
2) daselbst fol. 101.
3) daselbst fol. 106–123.

Digitized by Google

§ 3.

Die Grenzen des Hochgerichts Rhaunen.

Alle Weistümer des Hochgerichts enthalten an erster Stelle die Grenzbeschreibung, von der schon der Kurpfälzische Lehenbrief von 1351 spricht, 110 Jahre früher als das erste erhaltene Weistum. Die Angaben der späteren Weistümer sind etwas ausführlicher als die von 1461 und 1469, besonders in Bezug auf die durch den Idarwald ziehende Westgrenze. Es ist bereits erwähnt worden, dass im Jahre 1711 die Hochgerichtsgrenzen aufs neue begangen wurden, und eine Karte darüber aufgenommen worden ist. Diese Aufnahmen liegen im Archiv der Fürstlichen Rentkammer zu Coesfeld [1]). Zu Grund gelegt wurde damals ein Weistum von 1574. Trotzdem dass die Beamten der Nachbarterritorien aufgefordert waren, am Grenzumgang Teil zu nehmen, musste die Trierisch-Wildgräfliche Commission weite Strecken einseitig abgehen, da von den Angrenzern keine Bevollmächtigten erschienen waren. Doch enthalten die Akten Correspondenzen, aus denen die Einwendungen der Grenznachbaren gegen den von der Commission festgestellten Zug hervorgehen. Viele der genannten Grenzpunkte finden sich auf den modernen Katasterkarten wieder.

In Folgendem soll der Versuch gemacht werden die einzelnen Grenzpunkte zu bestimmen.

1) *W. 1461 I.: unde gheyt das hoegerychte an zu Crummenauwe da das crutz gestanden hait.*
W. 1461 II.: Zum ersten geet sie ane oben an Crommenauwe by dem crucz
W. 1469: Zum ersten geet sie an oben an Cromenau, da daz crutz gestanden hait
W. 1493: Das Hochgericht weisst der Scheffe an oben dem grauen Creutz
W. 1504: und fain myr an zu ober Krummenauwe an der Steynstraissen hait eyn Kruytz gestanden
W. 1508: So heben wir an zu Oberkrommenauen an dem kroen Kreütz
W. 1558: So heben wir an zu Oberkrommenau an dem graen Creutz.

1) Archiv der Wildgrafschaft Dhaun, Fach 23, Packet 38.

Digitized by Google

Die Karte von 1711 zeichnet dieses Kreuz da, wo die alte vom stumpfen Turm nach Kirchberg führende Römerstrasse (Steinstrasse) von einem von Krummenau nach Hirschfeld gehenden Pfad geschnitten wird. Doch sagt das Protokoll dass das Kreuz nicht mehr vorhanden sei (vgl. die W. 1461 I. 1469, 1504), es wurde daher ein grauer Felsstein in der Wiese bei der Feixers- modo Schwickartsmühle, der jetzigen Hockenmühle, dafür genommen, da das Kreuz in dessen Nähe gestanden haben soll, doch wollten es Schultheiss und Bauern von Horbruch an den Einfluss des von Wahlenau kommenden Wahlenbaches in die Idar oder Altbach setzen. Das Weistum 1504 sagt jedoch ausdrücklich, dass es an der Steinstrasse gestanden habe, und mit dem gegen Ende der Grenzbeschreibung in den späteren W. (1493, 1508 etc.) erwähnten grauen Stein darf das Kreuz nicht verwechselt werden, wie in dem Protokoll geschieht. Die Karte scheint mir den richtigen Punkt getroffen zu haben.

2) *W. 1461 I.: unde gheyt die strayfs herlanx*
W. 1461 II: und die steynstrasse gancz abe und von der steynstrassen
W. 1469: von dem crutze die steinstraisse gantz abe, von der steynstrassen
W. 1493: auss dem grauen Creutz in die Steinstrass, als immer dann die Steinstrass hierein
W. 1404: die Steynstrass erab
W. 1508: aus dem kroen Kreutz in die Steinstrafs, innen dan die Steinstrofs hin
W. 1458: aus dem graen Creutz in die Steinstrafs, als immer die Steinstrafs herein.

Die Steinstrasse ist ganz zweifellos die Römerstrasse, die vom stumpfen Turm nach Kirchberg geht, und deren Reste auf den Generalstabskarten eingetragen sind. Noch heute bildet sie auf dieser Strecke die Gemarkungsgrenze von Krummenau und Laufersweiler gegen Wahlenau und Niederweiler. Aus dem Protokoll von 1711 geht hervor, dass sie schon damals zerstört und überwachsen, teilweise auch überackert war.

3) *W. 1461 I.: byfs oben an Dylle an das Duypphuyfs*
W. 1461 II: zu Dille an das Duphuse hirzu
W. 1469: zu Dylle an das Duppehufs herzu

Digitized by Google

W. 1493: mit hieseits Dill in das Daubhaus
W. 1504: mit an Dille hytzuschen an das Duphuyfs
W. 1508: bifs hieseits Dill in das Taubhaufs
W. 1558: bis hiezu Dill in das Dauphaufs.

Nach der Katasterkarte der Gemarkung Dill liegt das Ackergewann „im Taubhausflur" dem Orte gegenüber auf dem westlichen Ufer des Sohrbaches, nur durch den Wiesenstreifen von diesem getrennt. Ebendort verzeichnet die Karte und das Protokoll von 1711 die Grundmauern des Taubhauses, die sich in einer Hecke am Rech gegen Dill hin vorfanden. Die Grenze verlässt die Steinstrasse an dem Eckpunkt der Gemarkung Laufersweiler und geht in flachen Bogen über den Diller Perch an das Taubhaus, also mitten durch die jetzige Gemarkung Dill. Die Zugehörigkeit dieses Stückes der Gemarkung Dill zum Hochgericht Rhaunen war schon 1711 ganz in Vergessenheit geraten, man berief sich dort auf Weistümer aus dem 16. Jahrhundert, welche die Grenzen des Amtes Dill (Dill und Sohrschied) gegen Laufersweiler und Schwerbach beschrieben. Es kam zu heftigen Auftritten, die Diller Bevölkerung schoss auf die Commission und war nur mit Mühe zu beruhigen. Die Differenz hängt mit der Ausdehnung der Sponheimischen Landeshoheit auf die ursprünglich zum Hochgericht gehörige Gemarkung von Sohrschied zusammen und ist bei den Untersuchungen über die Sondergerichte zu erörtern.

Ein Taubhaus ist auch als Anfangspunkt der Grenzbeschreibung des Siener Heidegerichts genannt, es lag bei Grumbach am Bilstergraben (Nebengewässer des Glan). Herr Dr. Kelleter in Düsseldorf erklärt den noch öfter vorkommenden Namen (auch im Duffesbach bei Köln soll er sich finden, Dufhusbach) als Taufhaus, Baptisterium. Stets findet sich diese Bezeichnung in der Nähe eines Baches, und gern an einer Grenze.

4) 5) W. 1461 I.: von dannen die Sore herinne byfs an Kurtzmule
W. 1461 II.: von dem Duphuse die Sore herinne bis an Kurcz moele
W. 1469: von deme Duppehufs dye Sohre herin bis an Kurtzen möhle
W. 1493: aus dem Daubhaus in die Bach, die man nennt die Sar, die Sar innen mit in Creutzmül
W. 1504: von dem Duphuyfs bys in die bach, nennen myr die Sure, mit herneden an Kurtzmolen

Digitized by Google

W. 1508: aufs dem Taubhaufs in die Bach, die man nent die Sor, die Sor innen mit in Koretz moelen

W. 1558: aufs dem Dauphaufs in die Bach, die man nennt die Sor, als immerdar die Sor inne bis in Kurtzmüle.

Der von Sohren nach Dill fliessende Bach nimmt nacheinander verschiedene Namen an, Bärenbach (oberhalb Sohren), Grundbach, Dillerbach (oberhalb Dill), bei Dill heisst er Sohrerbach, und teilt diesen Namen auch dem von Kirchberg herkommenden Kehrbach mit, in den er unterhalb der Krähenmühle mündet, weiter unten nimmt er (bei Oberkirn) den Namen Kirnbach, und (bei Hausen) den Namen Hahnenbach an; bei der Stadt Kirn mündet er in die Nahe. So erklärt sich die etwas umständliche Ausdrucksweise der Weistümer. Als die Kurzmühle wird 1711 die Hocksmühle bezeichnet, die noch jetzt ihren Namen (Hoxmühle) trägt und am Zipfel des Waldes „Kirz“ liegt. Die Hoxmühle wurde auch von den Sponheimischen Beamten als Grenzpunkt anerkannt, die von der Poststrasse zwischen Sohrschied und Schwerbach über die Höhe und längs der Schwerbacher Bach dahin gingen (Sponheimische Protestation vom 18. October 1711).

6) *W. 1461 I.: unde dannen den Rytpatt uyfs*
W. 1461 II.: und von Kurcz mole den rytpaet usen
W. 1469: von der möhlen den rytpat ussen
W. 1493: aus Cruetz müel in den Reidtpfad
W. 1504: von der moelen den Reydtpatt offen
W. 1508: aus Koretz Mühl in den Reidtpfadt
W. 1558: aufs Kurtzmühlen in den Reidtpfadt
W. 1574: ebenso.

Der Reitpfad beginnt nach der Karte und dem Protokoll von 1711 am Mühlteich der Hoxmühle, und zieht sich um die Gemarkung Lindenschied, diese von der Gemarkung Hecken trennend. Er war damals zum Teil verwachsen und die Einwohner von Hecken behaupteten, der Weg, den die Commission gegangen, sei nicht der richtige Reitpfad, der vielmehr rechts des Schaurenwäldchens liefe. Die jetzigen Generalstabskarten und Katasteraufnahmen zeigen einen Weg, der zwar nicht genau auf der Gemarkungsgrenze, aber doch in unmittelbarer Nähe derselben von der Hoxmühle aus zum Walde Bannholz führt. Ob er noch unter dem Namen Reitpfad bekannt ist, kann ich nicht angeben.

Digitized by Google

7) *W. 1461 I.: byfs an das Banholtz an den ort*
W. 1461 II.: bit hiezu dafs banholcze an den ort
W. 1469: mit hierzu dem bannholtze an den ort
W. 1593: bis in Bannholtzer ort den Reidtpfad aussen
W. 1504: mit an Banhultz an den ort
W. 1508: den Reidtpfadt aufsen bifs in Banholtzer Ort; ebenso 1558 & 1574.

Der Wald Bannholz liegt den Katasterkarten nach in der Gem. Hecken; an dessen „Ort" (= Ecke) führt der Weg, den man für den Reitpfad halten muss. Baden erhob 1714 Anspruch auf das hier gelegene Zwerchfeld.

8) *W. 1461 I.: von dannen so vort die hoe strayfs herlanx*
W. 1461 II.: und von dem banholcz die hoge straefs hierlangfs
W. 1469: von dem Bannholtze die hohe Strafs erlangs
W. 1493: aus Bannholtzer Ort mit uf die hohe Strass, als immer die hohe Strass herein
W. 1504 und fortt mit an die Hoestrayfs, die Hoestrayfs in
W. 1508: aufs Banholtzer Ort bifs off die hohe Strafs, die hohe Strafs herein.
W. 1558 & 1574 ähnlich, wie W. 1493.

Die „Hohe Strasse" ist die durch das Bannholz in den Soonwald führende alte Kirchberger Strasse, die zunächst noch die Gemarkung von Lindenschied begrenzt, dann aber von den Gemarkungen Dickenschied und Rohrbach grössere Stücke abtrennt, die schon 1711 diesen Gemeinden gehört haben, aber doch zur Schatzung des Hochgerichts Rhaunen (nicht zu der des Oberamts Kirchberg, worin beide Ortschaften lagen) beitragen mussten. Südlich dieser Güter deckt sich die Hochgerichtsgrenze wieder mit der Gemarkungsgrenze von Woppenrodt gegen Schlierschied.

Die Weistümer des Ingerichts Hausen, zu welchem Woppenrodt gehörte, erwähnen diese Strasse als Kirchberger Strasse. Auch der nächste Grenzpunkt des Hochgerichts kommet darin vor:

9) *W. 1461 I.: byfs uff den lichten buhell, von dannen vort byfs uff den hoen Sane*
W. 1461 II: bifs off den lichten bogel, und von dem lichten bogel bis off den hogen Sane
W. 1469: bys uff den lichten byel und von dem lichten byel bys uffe den hohen Sone

Digitized by Google

W. 1493: uff den hellen Sahn des lichten Bühels
W. 1504: mit uff die lichte Sain des Bogels
W. 1508: off den hellen Sohn des lichten Bügels, ebenso 1574
W. 1557: bis uff den Saan des lichten Bühels, ebenso 1558.

Der lichte Bühl ist jedenfalls mit dem Lichtenkopf oder Lichtenberg an der Gemarkungsgrenze von Woppenrodt gegen Schlierschied zu identificiren, wie auch das Protokoll von 1711 erkennen lässt. Die älteren Weistümer bieten offenbar die richtigere Fassung, die der späteren scheint verstümmelt, denn die Grenze ging erst hinter dem Lichtenkopf in den Soonwald (der hier den speziellen Namen Lützel-Soon trägt), der sich als steiler Felsenkamm bis 603 Meter hoch erhebend von NO. nach SW. hinzieht. Dieser auf der Generalstabskarte sehr deutlich hervortrende Kamm ist der in den älteren Weistümern genannte hohe Soon, auf der Karte von 1711 heisst er Sohnshöhe. Noch jetzt verlaufen die Gemarkungsgrenzen zwischen Woppenrodt, dem Wald Strudt, und dem Dreigemeindenwald einerseits und Schlierschied mit dem Soonwald andererseits, wie das Weistum und die alte Karte sie angeben. Das Protokoll von 1711 erwähnt, dass hier die Grenze zuerst durch eine alte Strasse, dann durch einen verwachsenen Graben und zuletzt durch Grenzbäume markiert sei.

10) 11) W. 1461 I.: und da herinne byfs in die Wullenbach
W. 1461 II., 1469: und den hogen Sane herlangs bifs ynne die Willenbach
W. 1504: den bogel erab mit in die bach die genannt Willenbach
W. 1508: von dem lichten Bügel in die Willehell, aufs der Willenhell in die Willebach ebenso 1493, 1557, 1558, 1574.

Das Weistum von 1504 zieht den Lichtenbühl und den Hohen Soon in eins zusammen, offenbar ein Gedächtnisfehler der Schöffen, die ja nicht an der Grenze selbst, sondern zu Rhaunen ihre Aussprüche thaten. Dass damals noch keine niedergeschriebenen Weistümer in ihren Händen waren ist anzunehmen, da sie eine 4 Jahre früher angefertigte Niederschrift die ihnen vorgelesen wurde mit den Worten „man moge vyl schryben“ zurückgewiesen haben. Später hat man die einmal in Verwirrung gebrachte Stelle ziemlich gedankenlos wiederholt, aber zur Ausfüllung der Lücke den Grenz-

Digitized by Google

punkt Willenhell eingefügt. Nach dem Protokoll von 1711 ist darunter die Wildfrauenhöhle zu verstehen, ein Felsen mit Eingang und kammerartiger Höhle auf der Strecke zwischen dem Lichtenkopf und dem Trauf oder Horst (Kamm des Lützelsoon's) linkerhand am Rech gelegen. Auf der Wasserscheide stiessen damals wie noch jetzt die Waldungen von Schlierschied und Hennweiler mit dem Dreigemeindenwald zusammen. Auf der Höhe des Kammes bis zur Pfaffenstrasse wo die Gemarkung Schneppenbach-Bruschied anfing (wie noch jetzt) und auf der Höhe weiter fort bis zum Leystein (Landley) und in die Rinne, die zum Hahnenbach hinabgeht. Hier grenzt die Gemarkung Sonnschied an das Hochgericht. Die im Weistum genannte Willenbach ist ein rechter Nebenbach des Hahnenbachs der etwas oberhalb der Birkenmühle mündet. An dieser Stelle stösst von der Seite des Hochgerichts die Gemarkung Bundenbach an. Es ist nicht unmöglich, dass unter Willenbach schon das Stück der Hahnenbach bis zur Birkenmühle mit zu rechnen ist, da in dieser Gegend der Hauptbach in der Richtung des Nebenbaches weiter fliesst. Im Bundenbacher Weistum wird die Stelle als der Ort bezeichnet „da die groß Bach und die clein Bach inne ein gehet, genannt die Willenbach".

Das Stück der Grenze vom Lichtenkopf bis zur Pfaffenstrasse ist im Weistum des Hauser Ingerichts beschrieben.

12) *W. 1461 I.: unde die Wullenbach uyfs byfs hyznt Hofsenbach zu an den Meelbaum*

W. 1461 II.: und die Willenbach ufsen bit hietzu Hosenbach an den Melebaum.

Die übrigen Weistümer drücken sich ähnlich aus, nur ist in denen von 1504, 1557 & 1558 der Ort Hosenbach näher als „Oberhosenbach" bezeichnet.

Der Mehlbaum findet sich noch auf der modernen Katasterkarte der Gemarkung Sulzbach, links an der Fockenbach etwa 400 m von der südlichen Grenze gegen Oberhosenbach entfernt, wo ein Flurgewann „am Mehlbaum" verzeichnet ist. Auch im Weistum des Struther Gerichts wird derselbe Baum erwähnt: „die Fockenbach hinab biß an den Melbaum, so am Rech stehet, darin das Hochgericht Rhaunen auch weiset". Von dem Einfluss der Willenbach in die Hahnenbach ab folgt laut Protokoll von 1711 die Grenze des Hochgerichts mit der des Ingerichts Bundenbach zuerst der Willenbach dann der Kallenbach oder Kalmenbach bis

Digitized by Google

zur Schanzwiese, wo Bollenbacher, Sulzbacher und Wickenroter Gemarkungen an einander grenzten, dann einer Trift auf der Höhe des Wickenrodter Hahnwaldes bis zum Wüstborn (Gem Wickenrodt Flur XIII Wüstwies) (hier war ein Grenzstreit zwischen den beiden letzteren Gemeinden wegen eines ehemaligen Hofes am Schiebecker Busch, der von Wickenrodt abhängig gewesen sein soll), ging von hier an die Hochstrasse von Trarbach nach Kirn und Herstein, und erreichte den Melbaum entweder in gerader Linie wie die Hochgerichtsbeamten, oder auf dem Umweg über das Hubenkreuz und die Fockenbach hinab wie die von Wickenroth gehen wollten, indem sie sich auf das Struther Weistum beriefen. Die „Hube" ist ein Feld in der Sulzbacher Gemarkung am Fockenbach etwa 250 m oberhalb des Mehlbaumes. Dort ist also das schon 1711 nicht mehr vorhandene Hubenkreuz anzusetzen.

13) 14) W. 1461 I.: von dannen byfs an den grawen steyn hyzent Hofsenbach (Hottenbach)

W. 1461 II.: und von dem melebaum bifs hiezu Hottenbach an den graen stein

W. 1469: von dem melbaum bys hiezu Hottenbach an den grahen steyn

W. 1493: aus dem Meelbaum in die Buch, aus der Buch in den grauen Steln

W. 1504: forter mit an den graen steyn

W. 1508: aufs dem Meelbaum in die Buch, aufs der Buchen in den kroen Stein

W. 1557, 1558, 1574 ebenso wie 1493 & 1508.

Die älteren Weistümer kennen den Grenzpunkt „die Buche" nicht; zu diesen gehört das Weistum von 1504; das Weistum 1493 zeigt, wie überhaupt in Inhalt, Schreibweise und Ausdruck, so auch in diesem besonderen Punkt, eine so nahe Verwandtschaft mit den spätesten Ausfertigungen, dass es eher zu diesen zu gehören scheint, die ja schon unter dem Einfluss schriftlicher Aufzeichnung in Händen der Schöffen stehen (das Weistum 1557 ist aus einem „Scheffenzettel" abgeschrieben worden). Da dasselbe nur in einer Abschrift des XVIII. Jahrhunderts vorliegt, hindert nichts anzunehmen, dass der Abschreiber sich in der Jahrhundertzahl geirrt hat, die man in den Originalen häufig wegliess.

Das hier beschriebene Grenzstück findet sich ausführlicher in

Digitized by Google

dem Struther Weistum von 1565: „uß dem Meelbaum über die Bach hinüber in die Imbgenforst, . . . von der Imbgenforst in die 5 Marckstein, so zwischen dem Hochgericht Rhaunen und den Gerichtsjunkherrn zu Hottenbach sein gesetzt worden, dieselbige 5 Stein langs von einem in den andern hinauf bis in den sechsten Stein, da die Buch hat gestanden neben dem Rudenwald genannt Klingengehenck, von dem Stein, da die Buch hat gestanden, bis wider in den grauen Stein". Nach dem Anfang der Grenzbeschreibung stand dieser graue Stein an dem Weg von Hottenbach nach Heuchelheim. Das Hottenbacher Weistum 1558 (Grimm 4 718) geht „vom grauen Stein in das Buchelgen, ausser dem Buchelgen in die hinderste Anwende hinter Klingenhecke, die Anwende über Emichen Forst in Mattheis Feld". Nach den modernen Katasterkarten ist Imgenforst ein Wäldchen auf Hottenbacher Gemarkung, wo sie mit Oberhosenbach und Sulzbach zusammenstösst, Klingheck liegt etwa 1 km nö. davon an der Gemarkungsgrenze Hottenbach-Sulzbach (hier hat nach dem Struther Weistum die Buche gestanden) und der graue Stein ungefähr 400 m Luftlinie weiter, an der vom Struther Weistum bezeichneten Stelle derselben Gemarkungsgrenze. Die Kommission von 1711 wollte zum Nachteil des Hochgerichts vom Mehlbaum direkt zur Buche bei der Klinghecke gehen, die Hottenbacher dagegen den im Struther Weistum erwähnten und ausdrücklich als Hochgerichtsgrenze bezeichneten Steinen nach.

15) 16) W. 1461 I.: von dannen zum Berloych
W. 1461 II, 1469: von dem graen stein zu Berlach
W. 1504: und mit in Berlach in
W. 1508: aus dem kroen Stein in Dintzelsfuhr hin bis in den hohen Hübel, aus dem hohen Hübel bis gen Berlach in die Bach.
W. 1557, 1558, 1574, 1493 bieten dieselben Bestimmungen.

Auch hier ist es von Nutzen die Weistümer des Struther und des Hottenbacher Gerichts zu vergleichen. Ersteres geht „ußm grauen Stein in den runden Hübell, die Dentzelsforch herlangs hin biß in die Yderstrass welche die Sultzbacher und Bollenbacher prauchen" letzteres in umgekehrter Richtung von „Odendahl bis in Duntzesfeld, und unter Duntzesfeld und forthin bis in den Hübel außer dem Huebel bis in die grauen Stein". Dentzelsforch ist

Digitized by Google

offenbar die Grenzfurche von Duntzesfeld. Der Hübel oder Runde Hübel liegt zwischen diesen Feld und dem grauen Stein, während der hohe Hübel des Rhauner Weistums an der anderen Ecke des Feldes zu suchen wäre. Berlach muss nach der Hochgerichtskarte von 1711 in der Gemarkung Stipshausen oder Hottenbach an der Kapellbach zwischen den Hottenbacher Mühlen und der Werners Mühle liegen.

Die nächste Strecke der Grenze, welche durch den Idarwald geht, stellen die ältesten Weistümer von 1461 und 1469 einfach in folgenden Worten dar:

„von Berloch weder oben an Crommenauwen als verr als daz gewelde myner junckern der Ringraven ist und der gemeynen zu Runen und bifs weder oben an Crommenauwe, da daz crucz gestanden hait“.

Später werden mehrere Bestimmungen hinzugefügt, so 1504:

„in Berlach inn, und die Bach ufsen also wyt als das gewell der herren und der von Runen ist, mit an die altte straifs, die altte strayfs inn mit an den Dernboirn, vorter den syffen abe mit hinder bussell oben an der byntzwesenn ober mit weder an die Steinstraifs“.

1508 tritt zuerst die in allen übrigen Weistümern wiederholte Form auf:

„die Bach aufsen, wie sich der Waldt scheidet der Herren und der Gemeinen von Raunen, bis off die Höhe, über die Höhe herein bifs in den Dörrenburen, aufs dem Dörrenburen in dafs Hollerflofs, aufs dem Hollerfloss in dafs Gerausch, aufs dem Gereüsch in die Iderbach, aufs der Iderbach in Bintzwiefs, aufs Bintzwifsen in den kroen Stein, aufs dem kroen Stein wider in das kroe Kreütz“.

Die Erklärung zur Hochgerichtskarte nennt daher folgende Punkte: 17) der Wald der der Herren und derer von Rhaunen Waldscheidet, 18) die Höhe, 19) der Dörreborn, 20) der Hollerfluss, 21) das Geräusch, 22) die Idarbach, 23) die Binzwiese, 24) der graue Stein.

1711 ging die Grenzkommission von Berloch die Kappelbach aufwärts bis zur Quelle und zwischen dem Hottenbacher Vierherrenwald und dem Rhauner Viergemeindenwald hindurch an vier Grenzsteinen vorbei, beim vierten Stein (Viermärker) treffen Hottenbacher, Rhauner, Kurtrierischer und Sponheimischer Wald zusammen (es

Digitized by Google

ist die Stelle, die auf dem Messtischblatt 3459 „an den zwei Steinen“ heisst, wo Hinzerath (früher Trierisch) Hochscheid (früher Sponheimisch) und der Hottenbach-Hellertshauser Vierherrenwald, aber nicht mehr der Rhauner Viergemeindenwald zusammentreffen. Letzterer beginnt heutzutage erst 650 m weiter nach NO., die Hochgerichtskarte lässt jedoch keinen Zweifel, dass eben dieser Punkt gemeint ist. Die weitere Grenze über die Idarhöhe hin war durch Grenzbäume (gesteinte Buchen) bezeichnet. Von der letzten dieser Buchen gingen die Rhauner in gerader Linie nach dem Dürrenborn, während die Sponheimischen Beamten erst bis zur hohen Strasse und dann in den an dieser liegenden Dürrenborn gehen wollten. Das letztere entspricht auch dem Weistum von 1504, das die alte Strasse vor dem Dernborn erreicht. Der Dürreborn liegt auf der jetzigen Gemarkungsgrenze Hochscheid-Weitersbach in der Gegend wo sie von der Potasch-Schneisse geschnitten wird. Dies geht aus einer Grenzbeschreibung von 1758 hervor. Dieses Stück der Grenze läuft eben auf der alten Strasse, die jetzt als solche aufgegeben und nicht mehr gangbar ist, da inzwischen neue Verbindungen entstanden sind. Es ist daher schwierig sich auf dem Messtischblatt zu orientieren und die Lage der auf der alten Karte angegebenen Punkte zu bestimmen. Von Dürrenborn ging die alte Hochgerichtsgrenze zuerst der Strasse nach dann im rechten Winkel nach rechts auf dem sogen. Butterweg nach dem Hollerfloss, das die Rhauner Grenzkommision mit dem Abfluss des Schwappelborns, die Sponheimischen Beamten mit dem des Holzkopfborns gleichsetzen wollten. Zwischen diesen beiden Bächlein lagen Eisensteingruben, die das eigentliche Streitobject bildeten. Da auf dem Messtichblatt unbegreiflicher Weise die kleinen Gewässer unbenannt geblieben sind, ist es schwierig die beiden fraglichen Rinnsale sicher aufzufinden. 1753 wurde durch Vertrag die heutige Gemarkungsgrenze zwischen Horbruch und Krummenau festgestellt und am 4. August bis 3. September die Steine gesetzt; am 25. November 1758 die Grenze zwischen Weitersbach (Salmischer Eigentumswald im Idar) und Hochscheider Sponheimischem Wald abgesteckt. Eine Construction nach den damaligen Winkel- und Entfernungsangaben (Urkunde im Staatsarchiv Koblenz) ergibt genau die heutige Grenze. Für die vorhergehenden Verhandlungen scheint eine nicht datierte Karte des Pfalz-Zweibrückischen Renovators H. L. Mahot (im Archiv der Fürstl. Rentkammer in Coesfeld) angefertigt zu sein, welche das

Digitized by Google

Stück vom Dürrenborn bis zum grauen Kreuz an der Steinstrasse umfasst. Die im Hochgerichtsweistum genannten Punkte mit deren abweichenden Erklärungen Seitens der Rhauner und Sponheimer sind genau eingetragen. So kann man den Zustand vor der Grenzregulirung von 1753 und 1758 kennen lernen. Demnach geht die jetzige Grenze mitten durch den strittigen Distrikt in die Idarbach (alte Bach), und der für den Hollerfluss geltende Schwappelborn ist das nächste Rinnsal gegen Westen. Das Geräusch liegt in der Mitte dieses Rinnsals. Die Binzwiese ist zwischen der Idar und dem Mühlgraben der Hackenmühle eingetragen. Auf dem rechten Idarufer liegt am Krummenauer Wald die Bauselwiese, in der offenbar das im Weistum 1504 genannte „Bussell" zu erkennen ist. Auch der anfangs genannte graue Stein und das graue Kreuz an der Steinstrasse sind auf der Karte eingetragen. — Damit ist die Grenzbeschreibung des Hochgerichts wieder an ihren Ausgangspunkt zurückgekehrt.

Aus der vorstehenden Untersuchung ergibt sich, dass die Grenzen der Hochgerichtsbezirke durchaus nicht notwendig mit den Gemarkungsgrenzen übereinstimmen, auch wo kein Streit zu constatiren ist, können Abweichungen nicht nur von heutigen, sondern auch von alten Gemarkungsgrenzen vorkommen. Bei Punkt 8) wurde gezeigt, dass Dickenschied und Rohrbach mit einem Teil ihrer sonst im Oberamt Kirchberg gelegenen Gemarkung über die Hochgerichtsgrenze hinüberragten. In dem Falle bei Dill (3) scheint es als ob die Hochgerichtsgrenze älter ist, als die Erstarkung der Sponheimischen Landeshoheit über Sohrschied; ja das Taufhaus am Sohrbach könnte auf die Zeit der ersten Christianisierung zurückweisen. Trotzdem sich im Hochgerichtsbezirk schon im 15. Jahrhundert die Wildgräfliche Landeshoheit über Hausen Wopperoth und Struth, die Kurtrierische über Schmidtburg, Schneppenbach, Bruschied und Bundenbach auch über die Gemarkungen dieser Dörfer ausgedehnt hat, wird dennoch die Hochgerichtsgrenze auch um diese abgesplitterten Gerichte herum geführt, die wiederum ihrerseits nicht über die Hochgerichtsgrenze hinausgriffen, wie an verschiedenen Stellen gezeigt ist. Demnach scheint es mir, dass der Lauf der Hochgerichtsgrenze im Wesentlichen älter ist als diese Absplitterungen, die erst seit den Teilungen im Wildgräflichen Hause denkbar sind, vor welchen der Kurfürst von der Pfalz 1277 warnte. Die Grenzmarken sind durchweg derart, dass

Digitized by Google

man an einem sehr hohen Alter des Bezirks nicht zweifeln kann: Bäche, Berge, Höhenzüge, alte Strassen und Bäume.

Nur auf der Westseite auf dem Zuge durch den Idarwald herrscht in der Ueberlieferung bis 1508 einige Unsicherheit. Es könnte sein, dass dort um diese Zeit Regulierungen vorgenommen worden sind, deren Niederschlag man in den Weistümern erkennen mag. Selbst dann ist es wahrscheinlich, dass sich diese Neuerungen nicht allzuweit von der altüberlieferten, wenn auch nicht in den Weistümern auf uns gekommenen Grenze abgewichen sind. Man darf also in der Grenze des Hochgerichts Rhaunen eine uralte Hunderschaftsgrenze sehen. Zwar versteht es sich von selbst dass man in dieser Waldgegend mit den vielen Ortsnamen mit den Endungen -rod und -scheid nicht allzuhoch hinaufgehen darf, — namentlich nicht mit der Ausbildung der Gemarkungsgrenzen. Es ist eher wahrscheinlich, dass sich die Gemarkungen hier später ausgebildet haben, als die Gerichte. Ich kann mir die Uebergriffe auswärtiger Gemarkungen in den Hochgerichtsbezirk nur so erklären, dass diese Gemeinden mit ihren Rodungen und Besitzerwerbungen über die Hundertschaftsgrenze hinausgingen, und dieser Zustand, ob er berechtigt war oder nicht, schliesslich die Anerkennung der betroffenen Hundertschaft fand. Natürlich wurden diese Stücke von der Gemeinde in ihren Angelegenheiten als Teile ihrer Gemarkung behandelt.

Die Weistümer des Hochgerichts enthalten fast alle einen Abschnitt über die Ortschaften und Sondergerichte, welche im Bezirk des Hochgerichts lagen:

1460 II: Dyfs sint sondergericht, die bynnewinch des cirkels synt: nu pleget man anzuheben und zu wisen zu Bollenbach off dem hobe, wonet yemant of dem hobe, dem gebuet man zu gericht, als sefse er zu Runen, dortzu hait iz syn sundergericht; Solczbach ynnewynch den banzunen sin sondergericht, ufswinig mocht man mit sinen gutern zu Runen dringen; Strude hait auch syn sondergericht; Smerbach ynnewynich den banzunen hait iz sin sondergericht, wonet yemanfs hiezu, da Roffer gewanet hayt, dem gebuet man als sefse er zu Runen; Stibshusen dem gebuet man auch alfs sefse er zu Runen; Wyterfsbach dasselbe; Crommenauwe dem gebuet man auch zu Runen zu gericht; Leufferswiler ynnewynch den banzunen syn sondergericht, ufswynich mag man eynen mit synen gutern dringen zu Runen; Goefsenrat ynwinich den banzunen syn sondergericht; Sweyerbach ynewinich den banzunen syn sondergericht, und wonet yemans hiezu der kinnel, dem gebode man, alfs sefse er zu Runen; Soirscheyt ynwinich den banzunen syn sondergericht, und wonet

Digitized by Google

yemancz hiezu der bach, da Gerlachs Conez gewanet hait und Lode von Sorscheyt, dem gebuet man als sefse er zu Runen; Lindescheyt ynnewynch den banzunen syn sondergericht; Woppenrat ynnenwinch syn sondergericht; Husen auch syn sondergericht, daz lasset man yn siner macht, als iz von alters ist herkommen; Smedeburg und Sneppenbach, Prorsitt und Bontenbach yklichs hayt syn sondergericht, und laet sy ynne yrer macht, als iz von alter ist herkommen.

1469 fast gleichlautend mit obigem, nur bei Sohrschied *„und wohnet ymand hie an der kirchen“.*

1508 Vierte Frag. Seit gefragt, wie sich die ingerichte verwandeln und unterscheiden? A.: so heben wir an zu Bollenbach of dem hof, dem gebeüt man, als sess er hier, sonsten hats ein wesen vor sich; Soltzbach hat ein wesen vor sich innenwendig den bandtzeünen; Heuchelheim und Strudt hat ein wesen vor sich; zu Schmerbach hat einer gewohnet, hat der Ruffer geheissen, wan noch einer da wohnet, so gebeüt man ihm als sefs er hie, sonsten hat is ein wesen vor sich; Stibshausen gebeut man, als sefs er hie; Weittersbach gebeut man, als sefs er hie; Krommenaugen gebeut man, als sefs er hie; Lauffersweiler hat ein wesen vor sich innewendig den bandtzeünen; Göfsroht hat ein wesen vor sich; Schwerbach gebeut man, als sefs er hie; zu Sohrschit hat einer gewohnet, der hat der Seltzer geheifsen, wen noch einer da wohnet, so gebeut man ihm, alfs sefs er hie, sonsten hat es ein wesen vor sich; Lihnnischit hat ein wesen vor sich; Oberkirn hat kein gericht, den zwingt man mit seinen gütern herbey; Woppenroht hat ein wefsen vor sich; Haufsen hat ein wesen vor sich; Schneppenbach und Proschidt hat ein wesen vor sich; Schmidtburch und Bundenbach hat auch ein wesen vor sich; nun kommen wir widerumb gen Bollenbach of den hof; also ist es von alters of uns gewiesen worden, so weisen wir auch forder wie vor alters.

Im folgenden Abschnitt sollen diese einzelnen Ortschaften behandelt werden.

Digitized by Google

Die einzelnen Ortschaften des Hochgerichts Rhaunen.

§ 1. Rhaunen.

Zu Rhaunen bestand ausser dem Hochgericht auch ein Sonder- oder Ingericht, die Rhauner Vogtei. Als Gerichtsherren finden sich schon im 13. Jahrhundert die „Vögte von Rhaunen", ein zur Schmidtburg gehöriges Burgmannengeschlecht. Vogt Alexander erscheint in der Urkunde über die Teilung der Wildgräflichen Burgen von 1258 als Zeuge[1]), ebenso Vogt Bruno in einer Urkunde von 1298[2]). Er scheint der Letzte seines Stammes gewesen zu sein, denn 25 Jahre später, 1323, wird die Vogtei Rhaunen als Zubehör des Erbburgsesses des Heinrich v. Bollenbach auf der Schmidtburg bezeichnet, welches vorher Herr Heinrich Baier (von Boppard) innegehabt habe[3]). In späterer Zeit besassen die Herren von Metzenhausen diese Vogtei als Lehen von Kurtrier (wegen der Schmidtburg).

Ob die Vogtei auf den in der Urkunde des Abtes Hraban vom 20. Mai 841 erwähnten Grundbesitz des Klosters Fulda zu Hruna[4]) zurückzuführen ist, kann mangels anderer früher Nachrichten über diese Besitzungen nicht untersucht werden, andere geistliche Grundherrschaften lassen sich nicht mehr nachweisen[5]).

1) MRR. 3. 1530. 2) MRR. 4. 2476.
3) Urkunden u. urkundl. Nachrichten. V.
4) MRR. 1. 533.
5) Nur Besitzungen des Klosters Ravengiersburg, zu einem Frohnhof zu Lindenschied gehörig (1086. 1277) sowie des Klosters Wolf an der Mosel (16. Jahrhundert).

Digitized by Google

Die Weistümer[1]) stellen die Vogtei als einen von dem Hochgericht in Bezug auf niedere Bussen für unblutige Streiche, Feldfrevel und dergleichen eximierten Bezirk dar von ganz bestimmten Grenzen, die im Hochgerichtsweistum angegeben sind:

Weistum 1557:

So heben wir an in Steinserborn, aus dem Born hinder Reycherodt in die Muole, ufs der Muolen in den crommen Baum, soll einer ein Fuorleng hinden daran gestanden sein; aus dem crommen Baum mit zu Bruch;

furter auf die Angewandt, die Angewandt innen mit in Macherbach, in des Heimbergers Wiese, uss der Wiesen in das Floss herein mit in Saalenhelle in die Hanbuch, ufs der Hanbuch mit uff den hohen Scheidt, über den Scheidt her

mit in den hinder Syhen, ufs dem Siehen

in den Trauf des alten Walds, den Troff (Drauff)

mit in Schosslersauwe, mit in Schneppenbach,

als vor der Hecken heraus mit in Gessesbaum aus Gessesbaum in Steinserborn.

Späteres Weistum:

Item der Bezirck der Vogtey hebt sich ahn ahn dem Steinersbohrn, von dem Steinersbohrn zu Richroth zu in die Mühle, aufs der Mühl in den krummen Baum, so soll einer eine Fuhrlängte hinden darahn gestanden haben; aus dem Krummen Baum bis zu der Bruch in den Graben, davon fort an Schausters Bäumchen an die hohe Anwandt, die Anwandt in bis zu Macherbach in des Heimbergers Wiese, aus der Wiesen bis in das Flofs, das Flofs herein bis in Sallenhelle in die Hambuch, ufs der Hambuch bifs auf den hohen Scheidt, den hohen Scheidt herein bis in Bohren Peters Feldt die öberste Fuhren, die Fuhren in bis in die hinder Seighen, aus der Seighen bis auf den Feltzenkopf, von dem Feltzenkopf bis in den Strauff des alten Waldts, den Strauff in bis jenseits den hindersten Hansengraben, unten hin wieder bis in Schiesslersauw, aus Schiesslersauw hinüber in Schnockenloch ins Floss, das Floss hinaus bis an den Strauff des Bontenbacher Waldtes, den Strauff hinüber bis in litzel Büdenbach; aus Büdenbach hin bis in Steinersbohren.

Die jüngere Fassung ist etwas ausführlicher, weicht auch gegen Ende von der älteren ab.

---

1) Das Vogteiweistum lag mir in folgenden Redactionen vor: als Anhang der Hochgerichtsweistümer 1557/8. A. Fürstliche Rentkammer in Coesfeld, Archiv Wildgrafschaft Dhaun, Fach 23, Packet 381, Stück 2258. B. Weistümer des Erzstifts Trier II fol. 33 ff. Handschrift im Staatsarchiv Koblenz. — 2) Archiv in Coesfeld 2259. — 3) um 1600. 3 Abschriften im Staatsarchiv Koblenz Gemeinschaft Rhaunen, Dorf Rhaunen Nr. 3. — Abdruck von einem der Nr. 1 ähnlichen Exemplar bei Grimm II 128.

Digitized by Google

Die Grenze der Vogtei beginnt also an der Feldgewann „bei Steiner Brunnen“ welche der Flurkarte der Gemarkung Rhaunen nach in der XI. Flur etwa 1200 m südlich vom Dorf Rhaunen auf der Höhe östlich vom Näsbächelchen liegt. Im Osten folgt die Heide „unter dem Sulzbacher Weg“ dann die Gewanne „auf Reichard“ und „hinter Reichard“, welche an die Holzungen „Lindenbach“ und „Judenwäldchen“ anstossen. Das Letzere trennt Reichard von der Senkung — Mule, Mulde — in der der Lindenbach fliesst. Der „Krumme Baum“ der schon 1557 eine Ackerfurchlänge „hinten daran gestanden haben sollte“, ist heute noch weniger aufzufinden als damals. Von dort aus erreicht die Grenze die Wiese „zu Bruch“ an der Rhaunelbach (1500 m westlich Rhaunen), indem sie der jetzigen Ostgrenze der Flur XII. folgt. Etwa 500 m nördlich von Bruch finden sich an der Waldtrift die Namen „an Schusters Bäumchen“ und „hohe Angewann“ sowie „auf der hohen Angewann“, und an der Nordgrenze der Rhauner Gemarkung gegen Weitersbach die Wiesen an der „Macherbach“. Die Vogtei reichte jedoch nicht wie jetzige Gemarkung über das Floss der Macherbach hinaus, sondern wurde durch dasselbe nördlich begrenzt. Saalenhelle ist auf der jetzigen Katasterkarte als „Saarhelle (in Saarhell)“ in der Gegend eingetragen, wo die nach Gösenroth führenden Wege die Gemarkungsgrenze überschreiten, südlich davon liegen die Gewanne „auf, in, vor dem obersten Scheid“, so dass die ganze Flur I. von der Vogtei ausgeschlossen wird. „Bornpeters Feld“ ist auf den Katasterkarten nicht zu finden. In der Grenzbeschreibung des Hausener Weistums wird es aber zwischen dem Wartenberg und dem Oberkirner Pfad genannt, es ist also in der der Flur IV. zu suchen, in der Gegend „hinter dem Wartenberg“ und „am Oberkirner Pfad“. „Siehen, Syhen, Siegen, Seighen“ kommt auf den Flurkarten von Rhaunen in „Sichenberg, unterm Siehen“ und auf denen der Hausener Gemarkung als „im Sie“ vor. Das Hausener Weistum unterscheidet „vorder und hinter Siegen“ von denen ersteres das auf Hausener Gemarkung letzteres das in der von Rhaunen gelegene zu sein scheint. Im „Sichenberg“, der steil nach dem Hahnenbach hin abfällt, kann man den die Rhauner Vogtei begrenzenden „Feltzenkopf“ annehmen. In Hausener Gemarkung liegen die Weide- und Felddistrikte „am und auf dem alten Wald“ neben dem vom Sichenberg nach Osten ziehenden Waldstreifen „Engenberg“ in Rhaunen. Am Ende dieses Gehölzes

Digitized by Google

bildet der „Hausener Graben“ (im W. „hinterster Hansengraben“) die Grenze gegen Hausen. „Schoslersauwe, Schiesslersauw“ ist nicht auf den modernen Karten verzeichnet, muss aber an der Hahnenbach gelegen haben, an der auch bei Rhaunen eine „Aue“ verzeichnet ist. Hier in „Schüsslersaue“ pflegte das Hausener Weistum den Anfang der Grenzbeschreibung zu machen. „Schnokenloch“ findet sich in Flur VII der Rhauner und Flur X der Hausener Gemarkung. In der älteren Fassung steht dafür „Schneppenbach“, womit keineswegs das gleichnamige Dorf gemeint sein kann. Zwischen den beiden Stücken liegt auf Rhauner Gemarkung der Busch „unterste Langheck“ (die Hecke, welche das ältere Weistum erwähnt). Die eigentliche Langheck gehört jetzt zu Rhaunen Flur VIII. Früher war sie Gemeinheit von Bundenbach, Hausen und Bollenbach. Da sie ihrer Länge nach an Bundenbacher Gemarkung anstösst, so ist sie im Weistum der Vogteigrenze als „Bundenbacher Wald“ bezeichnet. Die „Lütze Büdenbach“ bildet die Südgrenze von Flur VI und reicht bis zur „Bollenbacher Tränke“. Wie die Grenze von dort durch Flur IX den Steinersbrunnen erreicht hat, ist nicht klar.

Diese Grenze fällt nur an wenigen Stellen mit der jetzigen Gemarkungsgrenze von Rhaunen zusammen, bei der Macherbach und Saarhelle im Norden, beim alten Wald und beim Schnokenloch im Südosten. Im übrigen schneidet sie aus der Rhauner Gemarkung rings um das Dorf ein Stück heraus.

Der Vogtherr hatte im Dorf von jeder Haushaltung die „mit Feuer und Flamme hier sitzt und den Rauch wider Berg kehrt“ eine Abgabe von Hafer und Geld, das Recht des Vorschnittes und der Vormahd, ferner des Weinschanks an Rhauner Kirben und in darauf folgenden 14 Tagen, ausserdem musste in Kriegszeiten, wenn das Dorf versperrt wurde, die Vogtgasse offen bleiben, damit der Vogt ungehindert aus- und einreiten konnte, endlich hatten ihm die neu ernannten Schöffen des Hochgerichts, die ja auch über die Vogtei zu weisen hatten, das erste Gelöbnis zu thun, bevor sie sich den Hochgerichtsherren verpflichteten. Dieser Umstand scheint mir den Schluss zu erlauben, dass die 7 Schöffen, die im Vogteiweistum vorkommen, aus der Zahl der 14 Hochgerichtsschöffen genommen waren. Ueber 12 Lehenhufen hatte der Vogtherr noch besondere grundherrliche Rechte, und die Inhaber waren

Digitized by Google

ihm zu gewissen Frohndiensten verpflichtet, worüber die Vogteiweistümer genaue Angaben enthalten.

In späterer Zeit beanspruchten die Vogtherren das Recht, Missethäter zu ergreifen und in einen Stock zu schlagen, die Appellation vom Vogteigericht an sie selbst, und die Zugehörigkeit ihrer Hintersassen und der Vogteihuben zur Reichsritterschaft; von den Hochgerichtsherren ist dies aber niemals zugestanden worden[1]).

Die Pfarrkirche von Rhaunen, dem heil. Martinus geweiht, unterstand dem Archidiakonat der Mainzer Domprobstei und dem Kirner Landkapitel[2]). Das Präsentationsrecht auf die Pastoratstelle war als Lehen der Grafschaft Veldenz im Besitz der Herren von Heinzenberg[3]), aus deren Erbschaft es an die von Schwarzenberg und zuletzt an die Freiherren v. Warsberg kam. Diese Kollatoren bezogen auch den grossen Zehnten[4]).

Vor der Reformation waren zwei Kapellen in der Gemarkung Rhaunen, die eine zu St. Katharina[5]), lag bei der Kirche und sollte nach dem Amtshandlungsprotocoll vom 27/28 September 1586 verkauft worden, die andere zum heiligen Geist lag ausserhalb des Dorfes[6]).

Nach Urkunden über die Verpfändung von Zehnten aus den Jahren 1388 und 1389[7]) gehörten zu dieser Pfarrei Sulzbach, Heuchelheim, Weitersbach, Stipshausen und Schmerlebach, nach der Reformation kam noch Bollenbach dazu, welches vorher zu Hausen gehört hatte. (Ueber die confessionellen Verhältnisse werde ich im Text zu meiner Kirchenkarte berichten).

Das Kirchspiel der vier Gemeinden Rhaunen, Sulzbach-Heuchelheim, Bollenbach, und Stipshausen-Schmerlebach besass gemeinschaftlich den Rhauner Kirchspiels- oder Viergemeindenwald. Daneben hatte die Gemeinde auch eigenen Wald, unter anderm die Rhauner Strut, aus welcher die Wild- und Rheingräflichen Beamten und Hofbeständer ihr Brennholz bezogen. Den Weidstrich hatte

---

1) Beschreibung des Hochgerichts Rhaunen von Weyher 1738.
2) Würdtwein, Back.
3) DR. III 90.
4) Weyher.
5) Archiv zu Coesfeld 2261.
6) de Lorenzi 1, 113. Back 3, 15.
7) DR. III 143. 149 (Coesfeld 2270—2273).

Digitized by Google

die Gemeinde teilweise allein, teilweise mit den übrigen Gemeinden des Kirchspiels zusammen.

Eine Waldordnung über den Viergemeindenwald im Idar wurde am 29. August 1680 zwischen den beteiligten Gemeinden verabredet[1]). Darnach sollen 1) die Gemeinde Rhaunen wegen Beforstung des Waldes die vier Eckerbäume, 2 Eichen und 2 Buchen erhalten; 2) die Windfälle erhalten die Rhauner; bei der Versteigerung derselben müssen auch die drei andern Gemeinden vertreten sein, deren Bürgermeister am Erlös teilhaben; 3) das Einkaufsgeld für das Waldrecht verbleibt den Rhaunern; 4) da Rhaunen die Beaufsichtigung des Waldes übernommen hat, bleiben dieser Gemeinde die Strafen bis zu 2 Maass Wein, von den höheren Strafen fällt den drei übrigen Gemeinden der dritte Teil zu; 5) Bauholz (2 Haupthölzer und 2 geringe Hölzer) soll der Schütze von Rhaunen gegen 2 Maass Wein für den Stamm hauen; 6) das Gesuch darum ist beim Bürgermeister von Rhaunen anzubringen; 7) die gesteigten Bäume dürfen nicht ausserhalb der vier Dörfer verkauft werden, sonstiges Holz nur mit Einwilligung der vier Gemeinden; 8) Ecker, Laubscharre und Brennholz soll von allen vier Gemeinden gleichmässig und gesammter Hand genossen werden; 9) Waldstrafen sollen von den vier Gemeinden gesammter Hand auferlegt, und 10) ebenso Streitigkeiten in Waldsachen entschieden werden. 11) bei Feuersbrunst im Wald sollen die Nächstwohnenden sofort unaufgefordert Hand anlegen, und nicht auf die Andern warten; 12) wenn ein Schmid Kohle braucht, soll er es dem Bürgermeister zu Rhaunen melden, der ihm 4 Buchbäume anzuweisen hat, gegen Zahlung von 28 Peterling, die der Gemeinde Rhaunen allein zufallen. Schliesslich wird noch bestimmt, dass der Wald Struth zwischen dem Viergemeinden- und Weitersbacher Wald der Gemeinde Rhaunen allein zustehen soll.

§ 2. Bollenbach.

Das Ingericht Bollenbach war im 14. Jahrhundert an mehrere Adelige verliehen. Am 8. Januar 1331 musste der Ritter Johann von Senheim seinen Ansprüchen auf das Gericht zu Gunsten des Wildgrafen Friedrich von Kyrburg entsagen[2]). Am 4. Juni 1346

1) St. A. Koblenz, Hochgericht Rhaunen, Urkunden.
2) DR. II 105.

Digitized by Google

wurde in einem Schiedsspruch des Grafen Walram v. Spanheim bestimmt, dass Claysz und Fritsch v. Schmidtburg das Dorf und Gericht Bollenbach behalten und damit vom Wildgrafen belehnt werden sollen[1]). Am 18. Oktober 1448 trat jedoch der Ritter Fritsche v. Schmidtburg einen vierten Teil des Gerichts an den Wildgrafen ab[2]).

In den Wild- und Rheingräflichen Lehenbriefen für die Herrn von Schmidtburg heisst es: „Dorf Bollenbach mit Gericht, Wasser, Weid, und allem Zubehör, wie dann alle Feyer vor alters in dem Ingericht gestanden, nachmalen mit den Einwohnern Theils der Nutzbarkeiten in dem Rhauner Walde mochte geniesen, etliche Häuser in des Hochgerichts gebaut habe“ [3]).

Nach dem Hochgerichtsweistum von Rhaunen gehörte „die Hube“ nicht zum Bollenbacher Sondergericht, sondern stand unmittelbar unter dem Hochgericht. Auf der heutigen Flurkarte von Bollenbach findet sich dicht neben dem Dorfe die „Hufgewann“. Im Jahre 1515 wohnten zu Bollenbach auf dem Hobe fünf Familien, die auch in niederer Gerichtsbarkeit zum Hochgericht gehörten[4]); 1563 waren es schon 13 Feuerstellen, während das Ingericht nur noch 2 Feuerstellen umfasste[5]). Alle Dorfeingesessene waren Leibeigene der Familie von Schmidtburg. Im Ingericht bezog das Wildgräfliche Haus Dhaun noch 1716 den Schirmhafer[6]). Der Zehnte fiel auf der Ingerichtsseite zur Hauser Pastorei, auf der Seite des Hochgerichts aber gehörte er dem Frhrn. v. Schmidtburg-Gemünden ($^2/_3$) und dem Pfarrer zu Hennweiler ($^1/_3$)[7]).

Die Grenze des Ingerichts Bollenbach wird in den Weistümern[8]) beschrieben:

1568.	1590.
Scheffen fahet an für Lorenzen Johanns Hausthur,	*So weisen wir für Seibels Thür*

1) DR. II 226. 2) DR. III 254.

3) Sittel, Geschichte der Herrschaft Bollenbach, St. A. Koblenz, Gemeinschaften 2 Bollenbach 10.

4) A. Coesfeld 2062, Weistümer der Wildgrafschaft.

5) Trierisches Feuerbuch 1563.

6) St. A. Koblenz, Akten d. Wild- und Rheingrafen VIe 140.

7) Weyher.

8) Abschriften der Weistümer: St. A. Koblenz Kurtrier. Akten, auswärtige Angelegenheiten 1. A a 6 336 II 241 (1568). — Gemeinschaften 2, Bollenbach 1 (1590, Abschrift von Sittel).

Digitized by Google

von der Thürn herab durch Ulen Peters Haus bis bei Born, steet ein Stein; vom Stein bis zu Laden Wendel, Stauchels von Rauchel in seinen Gebel, also der Furn laingst uff hin bis in Heusser Steg, aus dem Steg in Allerwies in die Burch, aus der Burchen in den Rech, den Rech langs hin bis in die gross Eich vor Langheck, aus der Eichen uf das Höchst, als die Höhe aben in die gross Felfs, Redel genannt, us Redel in die Bach, aus der Kallenbach bis in Soltzbacher Wiesen,

aus der Wiesen in ein Felfs, bei Bonnenbacher Pfadt, us der Felsen schlecht aufhin bis Oberheck in ein Haselstauden, aus der Haselstauden

in den Hof, den Hof langs hin als die Anwaldt herab bis wieder vor Lorentzen Johanns Hausthür, da wir angefangen haben.

zu ersten bis in den Brunen, aus dem Brunen in Luten Gebel, aus dem Gebel bis in Seibels Fuhr, aus der Fuhr bis in Hauser Steg, aus Hauser Steg bis in Ellerwies, bis in den Wiesenrech, ausser dem Wiesenrech bis in die gross Eich, aus der Eich bis in den Dorn auf dem Bollenberg, aus dem Dorn bis in die Felfs in Fluckersbach, aus der Fels bis in die Wiltenbach, als die Wiltenbach herunter bis in die Kaltenbach aussen bis in Sultzbacher Wiesen,

in die Fels in Benter Henen Wiesse, aus der Fels in die Hessel, aus der Hessel

in den Dorn alwo jetzt ein Stein stehet, von dem Dorn bis auf die Hoffanwalt, dort steht auch ein Stein, ausser der Anwalt bis vor Seibels Thür.

Die beiden Beschreibungen ergänzen sich einander und widersprechen sich nicht, auch wo sie von einander abweichen.

Die Grenze beginnt im Dorf Bollenbach, bei einem nicht mehr bestimmbaren Hause; Hauser Steg muss nordwestlich davon in Flur II liegen, wo der Weg nach Hausen ein kleines Wiesenbächlein überschreitet, ganz in der Nähe dieses Punktes liegt die Ellerwiese; der Bollenberg zieht durch die Fluren XVII und XVIII der Gemarkung Bundenbach, in Flur XVII ist auch der Völkersbach (= Fluckersbach) zu finden, Wiltenbach und Kallenbach sind die im Hochgerichtsweistum genannten Bäche im Süden der Gemarkungen Bundenbach und Bollenbach; die Sulzbach bildet noch jetzt die Grenze mit der gleichnamigen Gemarkung. Die „Oberhecke“ liegt westlich von Bollenbach zwischen dieser Gemarkungsgrenze und der Hufgewann. Die Haselstaude des älteren Weistums ist im jüngeren „Hessel“ genannt. Der Dorn wo der Stein steht, ist vielleicht der Punkt „am Stein“ auf der Gemarkungsgrenze Bollenbach-Sulzbach, unter „Hoffanwalt“ ist die Hufgewann oder

Digitized by Google

vielmehr deren Angewann zu verstehen, die zwischen dem „Stein“ und dem Dorf Bollenbach liegt, in welches die Grenze wieder einmündet. Aus der Grenzbeschreibung geht hervor, dass die nördlichen Teile des Dorfes und der Gemarkung zum Hochgericht, die südlichen mit einem Stückchen der Gemarkung Bundenbach zum Ingericht gehört haben.

Als Gerichtsherren nennt das Weistum von 1568 Nicolaus v. Schmidtburg Erbschenk zum halben Teil und die Junker Gottfried, Heinrich und Junker Christophs v. Schmidtburg hinterlassene Kinder und Schwester zum andern halben Teil; das von 1590 den Schenken Hans Wolf von Schmidtburg für die Hälfte, Johann Christoph von Schmidtburg für $^1/_{12}$, Philipp von Schmidtburg für $^4/_{12}$, Hans Wolf und Johann Philipp für $^1/_{12}$, welches sie von ihrem Vetter Johann Simon von Schmidtburg erkauft hatten.

Den Gerichtsherren stand es zu die Bussen für Schlägerei und Steinwurf zu setzen, Verbrecher wurden durch die Huber verhaftet und auf die Schmidtburg, später nach Gemünden abgeführt. *„Wan einer einen Markstein ausführt, so soll man denselbigen in die Kaul setzen und eine Pflugschaar scharf schneiden, und 2 ungezehmte Thier daran spannen, und die Furch hinkehrend; wie es ihm dann ergeht, wird er wol sehen“.*

Die Ingerichtsherren hatten 15 unverteilbare empfängliche Lehensgüter, von deren Inhabern, den 15 Hubern, ihnen die üblichen Abgaben geleistet wurden. Alle Huber waren dingpflichtig[1]); die Frohnstätte, zu der die Lehengüter gehörten, wurde nur mit einem der Erben besetzt, der die anderen abfinden musste. Dieser „Hauptmann“ pflegte durch das Los bestimmt zu werden[2]).

In einem Protocoll des Kurtrierischen Hofrates vom 9. Juli 1759 wurde erkannt, dass der Freiherr Schenk von Schmidtburg zu Gemünden volles Jurisdictionsrecht über das Ingericht besitze.

Das Ingericht unterstand dem Schmidtburgischen Amt Gemünden und steuerte in reichsritterschaftliche Truhe des Kantons am niederen Rheinstrom. Sein Anschlag betrug $^1/_4$ von dem von Gemünden[3]).

Über die Jurisdiction in Bollenbach liegt ein Bericht des Amtmanns Sartorius zu Rhaunen an das Freiherrlich Schmidtburgische Amt zu Gemünden vom 6. Februar 1761 vor: Eine im Hoch-

1) Staatsarchiv Koblenz Gemeinschaften 2, Bollenbach 1.
2) Sittel a. a. O.
3) Sittel a. a. O.

Digitized by Google

gericht zu Bollenbach wohnhafte Frau hatte im Ingericht Grundbirnen gestohlen und war deshalb vor das Amt Rhaunen, als das Forum domicilii geladen worden. Hiermit glaubte der Amtmann zu Rhaunen nicht in die Rechte des Frhrn. von Schmidtburg als Ingerichtsherrn zu Bollenbach einzugreifen. Man habe auch zugelassen, dass auch Hochgerichtsunterthanen zu Bollenbach auf dem Gerichtstag des Ingerichts erscheinen, um das Weistum anzuhören, und Gemeindeangelegenheiten zu besprechen; in solchen, und nur in diesen, habe der Schultheiss und die Schöffen des Ingerichts das Recht einem Hochgerichtsunterthan zu gebieten und zu verbieten, dagegen hat das Ingericht nicht das Recht, eine Citation vor das Hochgericht zu verhindern, und einen dahin gehörigen Einwohner vor sein Forum zu ziehen[1]).

§ 3. Bruschied,

früher Prorschied, 1283 Probsterade[2]), 1426 Proistrot, bildete mit Schneppenbach eine Gemarkung, die wahrscheinlich ursprünglich zum Hofe Hausen gehört hat, da die Einwohner noch 1738 auf dem ungebotenen Ding zu Hausen erscheinen mussten[3]). Seit 1342 gehörten die Dörfer mit ihrer Gemarkung zu dem Hause Schmidtburg, also zu Kurtrier, und den Herren v. Wiltberg zu gleichen Anteilen gemeinschaftlich[4]). Die Hochgerichtsbarkeit „zu richten über Hals und Halsbein“ war im 16. Jahrhundert schon längst in den Besitz der Ingerichtsherren übergegangen, und nur die Abgabe von Rauchhafer an das Wildgräfliche Haus Dhaun[5]) war von der alten Gerichtshoheit der Wildgrafen übrig geblieben. Schon 1461 sagt das Rhauner Hochgerichtsweistum: „Smedeburg und Sneppenbach, Prorsitt und Bontenbach ycklichs hayt syn sondergericht, und laet sy ynne yrer macht, als is von alter ist herkommen“.

---

1) St. A. Koblenz, Hochgericht Rhaunen, Urk.

2) In der Urkunde ist eine Strasse beschrieben, die von Hochstetten bei Dhaun über Probsterade nach Bontenbach und in die Langhecke, von da nach Rhaunen ging. Auch für Mengerschied findet sich Mengersrode.

3) Weyher.

4) Bericht des Fritz v. Schmidtburg 1558; Trierer Feuerbuch 1563.

5) Weyher.

Digitized by Google

Ein Weistum von 1516 enthält die Grenzbeschreibung des Ingerichts[1]):

so wyst der Hoebber den Bezyrck der Herren Gerecht, welger anfenckt

am Lansteyn, von Lansteyn bys in

die Ren, ufs der Rennen mitten in die Bach, die Bach herufs gen Anwals Moele, die Bach herufs mitten in die Mole, die Mole heruf bis uf das Hust, von dem Husten bis an das alt Crucz, von dem Crutz bis in den Gartenweg, den Gartenweg innen bis in die Bach, dye Bach usen bys in Sulczenpole, us dem Sulczenpole in die Sulczenbach, die Sulczenbach usen bis in die alt Straifs,

wie die von alters von Blickersoben heruber kumt (also wisen mir die alt Straefs, wie sie von Alters hait gegangen), ufs der Straifsen wysen mir bis uf die Hoe, und die Hoe herlangs bis wider uf den Lanstein.

Ein späteres Weistum (wol aus den 1560er Jahren) giebt dieselbe Grenze so wieder[2]):

Scheffen weist den Bezirk an in

der Pfaffenstrassen uf der Höhe langs bis an den Kirchweg, wie sich der Drauff scheidt, aus dem Kirchweg aber bis in den Lagstein, der da stehet zwischen dem Haugewaldt und dem Rodenberg, aus dem Lagstein in die Rindt, aus den Rinden ab in die Pach, die Bach aufhin bis gehn Schmidtburg bey die lange Bitz, aus der Bitzen uffen in Anwaltsmüll, aus der Müllen in das Creutz, das vor Schmidtburg stehet, aus dem Creutz den Gartenwegh aben mit in den Strum der Bach, also auf bis in den Schulzenpfull, den den Schulzenpful uffen bis in die Schulzenbach, bis hinder den diefen Graben die alt Strass auffen bis in die Kerrstrass, von der Kerrstrassen heraus bis vor den Wald, also die alt Strass aussen bis in den Weissenbaum, von dem Weissenbaum der alten Strassen nach uffen bis uf die Höhe in die Pfaffenstrassen, da wir angefangen haben.

Der Lanstein ist auch in dem Grenzbegehungsprotocoll des Hochgerichts Rhaunen von 1711 als Leystein erwähnt. Er liegt auf der Höhe des Lützel Soon's westlich von Bruschied. Am Abhang des Lützel-Soons, wo das Gebirge vom Hahnenbach durchbrochen wird, ist die Grenze durch eine Rinne geführt, wie aus jenem Protocoll hervorgeht. Mit der Hahnenbach geht die Grenze aufwärts an einer Mühle (Anwalts- jetzt Hiblauer Mühle) vorbei in eine Gegend, welche als „Mole" Mulde bezeichnet wird. Nach dem Schmidtburger Burgfrieden von 1503, der in § 14 besprochen werden

1) Staatsarchiv Koblenz, Adel, v. Wiltberg Nr. 6; eine Wiederholung von 1540 (Nr. 16) weicht nur in der Schreibweise der Wörter ab.

2) Staatsarchiv Koblenz, Kurtrier. auswärt. Angelegenheiten I A a 6 336 II 236.

Digitized by Google

soll, liegt die Mule „gegen Bontenbacher Syffen an“ d. h. an der Stelle wo das von Bundenbach herkommende Bächlein in die Hahnenbach mündet, in der Nähe der Bannmühle. Auch der nächste Grenzpunkt, „das Hust“, ist in derselben Urkunde näher bestimmt, als das „Hoeste Schneppenbach“, zwischen diesem „Höchsten“ und der Mulle ist noch die Ecke des Berges Gravenburge erwähnt (Gravenberg auf der Flurkarte I der Gemarkung Schneppenbach), so dass über die Lage dieser Höhe kein Zweifel sein kann. Es ist die Wasserscheide und der Waldrand zwischen dem Hahnenbachthal und der Senkung, in welcher das Dorf Schneppenbach liegt. Der Gartenweg ist ebenso wie das alte Kreuz auch im Bundenbacher Weistum von 1509 erwähnt. Das Kreuz liegt darnach „gest an dem Schloss“. Darunter könnte man die Schmidtburg verstehen, aber es ist wohl eher an den Eckpunkt am Brüntgesberg zu denken, der auf der Flurkarte VI von Schneppenbach als „Schlosshöhe“ bezeichnet ist. Hier laufen mehrere Wege zusammen, die nach der Schmidtburg führen. Der Gartenweg wird zwischen den Walddistrikten Brüntgesberg und Spitzenstein anzunehmen sein, wo die Grenze den Hahnenbach bei der Ellenwiese erreichte. Mit dem Hahnenbach ging die Grenze des Ingerichts nun weiter aufwärts bis zum Sülzenpfuhl, der Stelle wo von links der Sülzenbach (auf der Bundenbacher Bannkarte Silzenfloss, ebenso im Hausener Weistum) einmündet. Diesem Bächlein folgt noch jetzt die Gemarkungsgrenze von Schneppenbach und Woppenroth. Aber schon 250m vom Hahnenbach überschreitet die von Blickersau (Wüstung in der Gemarkung Hausen Flur III) herabkommende alte Strasse das Silzenfloss und die alte Grenze folgt nun dieser, während die jetzige Gemarkungsgrenze dem Floss nach noch weiter geht. Die Ausdrucksweise des älteren Weistums lässt vermuthen, dass hier Streit mit dem angrenzenden Ingericht Hausen über den Verlauf dieser alten Strasse geherrscht habe. In der That geht aus der Hochgerichtskarte von 1711 eine solche Meinungsverschiedenheit hervor, indem die Schneppenbacher einen anderen Weg als Grenze bezeichnen, wie die Hausener; beide führen durch den nördlichen Teil der jetzigen Gemarkung Schneppenbach nach dem Lützel-Soon auf die Höhe, wo der Lanstein oder Leystein wieder erreicht wird.

Auch hier stimmt die Ingerichtsgrenze nur zum Teil mit der jetzigen Gemarkungsgrenze überein und ist im Westen der Schmidtburger Burgfrieden mit den Walddistrikten Nahlpockersberg und

Digitized by Google

Brüntgesberg und im Norden die Strudt und die Heide davon ausgeschlossen, auch wenn man den für Schneppenbach günstigeren Verlauf der strittigen Grenze annimmt.

Die Weistümer nennen den Kurfürsten von Trier und den Herrn von Wiltberg als Gerichtsherren, doch ist von Blutbann nicht die Rede, nur von Bussen und Frevel und Verpflichtungen der Höferschaft an die Grundherren. Zwei Höfe werden als „frei" bezeichnet[1]), dieselben unterstanden der persönlichen Jurisdiction der Grundherren oder ihrer Schultheissen. Eine Abgabe von 12 Pfund Heller wird als Bede bezeichnet, war aber in Wirklichkeit „Schirmgeld".

Ein Hof zu Schneppenbach war dem Wildgrafen zu Frohndienst und Abgaben verpflichtet.

§ 4. Bundenbach.

Zum Hausener ungebotenen Dingtage mussten auch die Bundenbacher Einwohner erscheinen. Der Ort gehörte 1283 Mz. 14 zum Hofe Hausen, bei dessen Teilung er dem Wildgrafen Emich zufiel[2]). 1296 versetzte der Wildgraf Konrad von Schmidtburg seinen Bruder Godfried Raub eine hörige Familie zu B. für 10 kölnische Mark[3]). In einem Schiedsspruch des Herrn Philipp v. Falkenstein und des Raugrafen Konrad des Jüngeren (25. Mai 1327) wird Bontenbach unter den Dörfern genannt, in welchen „Wildgrave Friderich soll sitzen bit Wildgreven Heinrichen" „und dass

1) Es sind wol dieselben von denen folgende Bestimmungen gelten: *„Fürther ligen in solichem Gericht zwen Höf, nemblich einer zu Schneppenbach, der ander zu Prorschitt, die lesst man aus mit aller irer Freyheit und Gerichtigkeit, und ein freyen Holzhau in der Strudt; und ob es Sach were dass ein Man den Leib verwurket und keme in der Höf einen, so soll man ine nit gewaltig angreifen, so fer er sich mit dem Hofman vertragen kan, drey Tag und sechs Wochen, ... umb und dahin sein, und man inen alsdan angreifen wolt, und der missthetig Man mit eim Fuss für die Thur keme, und wiederumb hinder sich zurückzöge, so soll man ine noch 3 Tag und 6 Wochen unverhinderlich darin lassen, so fer er sich mit dem Hofmann vertragen könt wie vorstehet, und dan dieselb Zeit auch umbging und erschiene, so ist die Freyheit aus, alsdann mag man ine angreifen in oder ausserhalb des Hofs wo man dan will und magh".* (Weistum von ca. 1560.)

2) MRR. 4, 104.

3) MRR. 4. 2476.

Digitized by Google

er den sehsten heller habe an diesen dörfern an den gerichten in rechter gemeinschaft, und wo iene worden 20 malder korns, da soll Friederichen Wildgreven werden ein viernzel korns“ [1].

1330 wurde das Dorf an Kurfürst Balduin abgetreten und gehörte seitdem zum Trierischen Amt Schmidtburg.

Die Grenzbeschreibung lautet in den Weistümern

1509 [2]:

Zum ersten weist der Heubner, dafs meines gn. Herrn von Trier Gericht angat bey Linnen Hofs Steinkaudt, da die Grossbach und die Cleinbach inne ein gehet, genannt die Willenbach, die Willenbach herauf̈s bis in die Kallenbach,

uf̈s der Kallenbach usen bifs in Schentzwiefsgen, uf̈ser Schentzwiesgin in den Rachtweg, uf̈s dem Rachtwegk in die Her Ludwigs-Mülle, uf̈s

Herr-Ludwigs-Müllen in die Linde, uf̈s der Linden

in den Ruistebaum in Eschenbach, uf̈s Eschenbach in

die Dören, uf̈s der Doren an die Hohe in den Baum in der Dellen, uf̈s den Baumen in die Redendall, uf̈s Redendall in den Doren uff das Hochst, uf̈s demselben Dören in die grofs Eich, auf̈s der grofser Eichen

in Langenheck, Langenheck herin uf Seurichts Henn, uf̈s Seurichs

um 1560 [3]:

Hubner antworten und weisen den Bezirck an an Lingis Leyenkaullen, da die Willenbach in die Grossbach lauft, die Willenbach aus bis in die Kallenbach, die Kallenbach aussen bis in den Kallenborn, vom Kallenborn bis die Schantzwiesgin, von Schantzwiesgen auffen bis in Sontagsmüll, da dannen in Her Ludwigs Müll, aus Her Ludwigs Müllen in den Rachtwegh, aus dem Rachtwegh in die Lind, so hinder hohe Horst stehet, aus der Linden bis in ein Eich, so zwischen den Bullenbachern und Bontenbachern zu einem Gemark dahin gesetzt ist, daraus und herab in den Nussbaum in Eschenbach, aus dem Nussbaum in ein Eich auf der Höhe, so auch zwischen den Bollenbachern gesetzt ist, von der Eichen herab in der Dell bei die Schleifmülle, da hinaussen in die Felfs, dahin auf hin in den Dorn auf Redendall,

daraus in Balchs Steinkaul, dahin aus in die grofs gebrandt Eich vor Langhecken, aus der Eichen in den Wald, den Wald herin so weit als der hinderst Drauff begreift, dahinab bis auf Seurichs Hell, da dannen

1) DR. II. 82.

2) Staatsarchiv Koblenz, Weistümer des Erzstifts Trier II 32 v.

3) Staatsarchiv Koblenz, Kur Trier, auswärtige Angelegenheiten a. a. O. 238.

Digitized by Google

Henn herauſs biſs in Heppelich in den Graben, den Graben innen biſs in Holderborn, auſs dem Holderborn

biſs in die Groſsbach den Stram innen biſs in den Gartenweg, den Gartenwegk auſsen biſs in das alt Creutz gest an dem Schloss, auſs dem alten Creutz die Mule innen, uſs der Mullen in die Bach, den

Stram innen bis in die Grossbach,

da die Willenbach inleufft, da mir angefangen haben.

auf den Berg, den Berg her bis an Eppelligen Graben, aus dem Graben bis in den Hollerborn, aus dem Holerborn stracks in die Bach, den Strumb hin über die Bach, bis in das Eckhaus, die alte Strass hin bis in Sultzenbach, die Sultzenbach innen bis in Sultzenppfull, den Straum aben bis in den Gartenweg, den Gartenwegh aussen bis in das alt Creutz, aus dem alten Creutz das Mulgen innen bis wiederumb in den Straum der Bach, als dem Strum nach in Emichen Johanns Deich, aus dem Deich wiederumb in den Strum der Bach und also Bach aber, bis wiederumb bei Leiniges Leyenkaull, da die Willenbach in die Grossbach lauft, da wir angefangen haben.

Die Grenze nimmt ihren Anfang am Einfluss des Wildenbaches in den Hahnenbach bei der Neumühle in Kohlenau, wo noch jetzt Bundenbach mit Bruschied und Sonnschied zusammentrifft. Sie geht dann den Wildenbach aufwärts, der von der Einmündung des Sonnschieder Baches an den Namen Kalmersbach oder Kallenbach annimmt, bis zum Schentzwiesgin. Man könnte darunter das Schanzwies'chen verstehen, aber dieses bildete schon 1711 wie noch jetzt den Grenzpunkt Wickenroth-Bollenbach-Sulzbach. Vielleicht hiess früher ein Teil der Neuwiese in der Bundenbacher Flur XIV so. Die Sonntags- und Herr-Ludwigsmühlen sind verschwunden, überhaupt findet sich an den beiden hier zusammenfliessenden Bäche aufwärts keine Mühle; ebensowenig lässt sich der Rachtweg feststellen, der in einem Weistum vor, im andern hinter der Mühle genannt wird. Die heutige Grenze verläuft, nachdem sie den Bach verlassen, durch den Wald Eichholz und Neuwieser Berg auf der Höhe. Die Generalstabskarte zeigt hier einen Waldpfad, der von Bundenbach auf Wickenroth zugeht. Sollte das der Rachtweg sein? In dem bei der Neuwiese von links her in die Wildenbach mündenden Thal heisst eine Stelle „unter Dellweyer", vielleicht war dieser Weiher einmal ein Mühlteich und wären die fraglichen Mühlen in diesem Thälchen zu suchen. Erst die Eschenbach ist wieder auf der Karte verzeichnet. Sie kommt aus der Bollenbacher Gemarkung und

Digitized by Google

fliesst in das genannte Thälchen. An die Schleifmühle des späteren Weistums erinnert „an der Schleif“ und „am Weyer“ in der nördlichen Ecke der Bundenbacher Flur XIV. Redendall suche ich bei der Reidel-Heck, die über der Völkersbach liegt (Bundenbach Flur XIII). Letztere ist im Bollenbacher Weistum genannt, wo die Grenze über den Bollenberg in die Völkersbach ging (s. S. 40). Das Höchst, die Kuppe der Bodenhebung, ist der Generalstabskarte nach in der Gegend südlich des Hochwaldes der Bundenbacher Bannkarke zu finden, wo die „Langen Rödter“ eingetragen sind. Dieser Hochwald ist nebst der Sang und dem Wald am Schnakenloch auf der Hochgerichtskarte von 1711 mit zur Langheck gezogen. Heppelich oder Eppellig ist unverkennbar die Wiese „im Eppelöch“ am Kistberg in Flur III der Bundenbacher Gemarkung. Der Holderborn liegt der Hochgerichtskarte nach in der Nähe von Blickersau. Gartenweg, Altkreuz, Schloss und Mule sind schon bei Bruschied festgestellt. Das letzte Stück der Grenze bis zum Ausgangspunkt zurück wird vom Grossen oder Hahnenbach und einem Mühlkanal gebildet. Auch hier deckt sich die Ingerichtsgrenze nicht mit der jetzigen Gemarkungsgrenze.

Im übrigen ist das ältere Weistum ein Höfer- oder Hubener-Weistum, über die grundherrlichen Rechte des Erzstifts Trier, ohne Erwähnung der Hochgerichtsbarkeit; doch wird dieselbe (die Oberkeit hoch und nieder, zu richten über Hals und Halsbein) 1558 vom Amtmann Fritz von Schmidtburg dem Kurfürsten beigelegt[1]), und im „Feuerbuch von 1563 auch ein eigner Richtplatz für Bundenbach erwähnt. In dem etwas später als dieses redigierten Weistum wird dem Kurfürsten der Blutbann mit den üblichen Formeln zuerkannt. Im Ort bestand 1558 eine Kapelle mit Stipendium unter der Pfarrei Hausen, aus der infolge der Gegenreformation in der Reünionszeit eine katholische Pfarrei gebildet wurde.

§ 5. Gösenroth.

Das Ingericht zu Gösenroth innerhalb der das Dorf umschliessenden Bannzäune war im 14. Jahrhundert an die Vögte von Senheim verliehen, die deswegen sich am 5. Mai 1367 mit dem Rheingrafen Johann II. Wildgrafen von Dhaun verglichen[2]); am 15. Juni 1464 entliess Wilhelm Vogt von Senheim seine Unterthanen zu

1) s. dessen Bericht im Anhang.
2) DR. III 2.

Digitized by Google

Goisenrait ihrer Eiden und Pflichten, da er das Dorf an die Wild- und Rheingrafen abgetreten hatte, und befahl ihnen den neuen Herren zu huldigen[1]), und am 19. des gleichen Monats übergab auch Eva von Senheim Gemahlin Werners von Lewenstein vor Schulteis und Schöffen des Gerichts zu Goisenrait ihren Anteil an diesem Dorf den Wild- und Rheingrafen und entliess die Unterthanen aller Verpflichtungen[2]). Seitdem ist das Ingericht Wildgräflich.

Nach dem Weistum von 1515 (No. 44 der Streuffenschen Sammlung)[3]) war der Wildgraf, welcher Kyrburg innehatte, oberster Grund- und Gerichtsherr, zu richten Dieb und Diebin, über Hals und Halsbein, und hatte hoch und nieder Gebot und Verbot. Ergriffene Verbrecher wurden nach der Kyrburg abgeführt, aber in Gösenroth abgeurteilt und innerhalb des Zirks (am Platz „beim Galgenstück") hingerichtet. Also ein von dem ursprünglichen Blutbann des Hochgerichts durchaus eximirtes Immunitätsgericht innerhalb der Bannzäune, während die Gemarkung noch 1736 als Bestandteil des Hochgerichts galt, und alle Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit Güterauflassungen u. s. w. vor dem Rhauner Gericht zu geschehen hatten[4]); daher wurde auch aus Gösenroth einer der 14 Schöffen entnommen, wie die Schöffenliste von 1574 ausweist[5]).

Obgleich die Herrschaft in dem Dorfe seit 1464 den Wildgrafen von Kyrburg zustand, hatte doch das Haus Dhaun vor 1515 die Frohndienste der Unterthanen, von denen ein Teil Sponheimische Leibeigene waren, die zum Oberamt Kirchberg gehörten. Am 16. Dezember 1718 wurden diese Hintersassen von Baden an die Wild- und Rheingrafen zu Dhaun abgetreten[6]), die seit der Teilung von 1515 an die Stelle der Kyrburger Linie als Landesherren getreten waren, und das Dorf zum Amte des Schultheissen von Hausen geschlagen hatten.

Auf einem Teil der Gemarkung hatten die Sohrschieder, auf

---

1) DR. IV 127.
2) DR. IV 128.
3) Archiv Coesfeld 2062.
4) Weyher.
5) Archiv Coesfeld 2259.
6) Archiv Coesfeld 1193.

Digitized by Google

einem anderen die Schwerbacher das Mitbenutzungsrecht der Weide[1]).

§ 6. Hausen.

Der Hof Hausen mit seiner Kirche gehörte im 11. Jahrhundert der alten Benediktinerabtei St. Maximin vor Trier, zuerst nachweislich in der Bulle des Pabstes Leo IX. vom 16. Januar 1051 und in der Urkunde K. Heinrich IV. vom 13. Juli 1066[2]). Die alten Wildgrafen sind mit diesem Gut von der Abtei belehnt gewesen, und zwar vor 1140, da in diesem Jahre am 6. Mai die Abtei sich nicht mehr den Hof, sondern nur noch die Kirche bestätigen lässt[3]). Da die Schmidtburg im Hofesgebiet erbaut ist, so lässt sich der Zeitpunkt, in welchem die Emichonen nicht die blosse Vogtei, sondern das Gut selbst erhielten, vor 1107 zurücklegen. Den Blutbann haben sie als Grafen des Nahegaues und Hochgerichtsherren zu Rhaunen seit 960 immer gehabt. Am 30. Juni 1292 stellte Wildgraf Konrad Junker zu Dhaun dem Abte einen Lehensrevers über Hausen und Kaffeld und die Remigiusleute aus[4]).

Nach der Teilungsurkunde vom 14. März 1283 gehörten zum Hofe Hausen die Dörfer Hausen und Kaffeld (welche an Gotfried von Dhaun kamen) sowie Bundenbach, Blickersau und Woppenroth (welche an Emich von Kyrburg fielen). Ausserdem gehörten noch in der Umgegend zerstreut wohnende Hintersassen zum Hofe, die von den Remigiusleuten verschieden waren[5]). Zum Hofesgebiet müssen wie Bundenbach auch Schneppenbach und Bruschied gezählt werden, da sie noch in den letzten Zeiten auf dem Hauser Jahrgeding erscheinen mussten[6]), und ihre Lage zwischen den Gemarkungen Bundenbach und Woppenroth und der Hochgerichtsgrenze die kleinen Gemarkungen (zusammen 599 ha) als einen Ausschnitt aus dem Hofesgebiet erscheinen lässt. Zudem wird in dem Abtretungsvertrag von 1330 Bruschied gar nicht und Schneppenbach nur als Hof genannt. Der ältere Name für Bruschied, Probstroth weist auf einen Probst hin, der die erste Ansiedelung ange-

1) Weyher.
2) MRR. I 1340, 1407.
3) MRR. I 1960.
4) MRR. IV 2036.
5) MRR. IV 1041.
6) Weyher.

Digitized by Google

legt hat. Sollte zu Hausen im Anfang eine Probstei der Abtei St. Maximin bestanden haben?

Seit 1283 gehörte Hausen mit der Wüstung Kaffeld zum Wildgräfl. Hause Dhaun. Der Sohn des Stifters dieser Linie Jungwildgraf Konrad verpfändete schon sehr bald darnach die Dörfer Hausen und Kaffeld an den Rheingrafen Siegfried, der unter dem 30. September 1285 versprechen musste nicht mehr als jährlich 14 Aachener Mark (= 10% des Pfandschillings) daraus zu erheben, und es gegen Rückzahlung der Pfandsumme wieder zurückzugeben[1]). Am 19. Juni 1336 gestattete Abt Dietrich von St. Maximin, dass Wildgraf Johann das Wittum seiner Gemahlin Margaretha auf die Maximinischen Lehengüter, nämlich die halbe Burg Dhaun, die Dörfer Hausen und Kaffeld und den Hof zu Hausen anweise[2]).

Von einem Maximinischen Lehensanspruch auf die an Trier gefallenen Teile des Hofes Hausen ist nicht weiter die Rede. Hingegen wurde der Lehenauftrag den die Wildgrafen Johann und Hartrad von Dhaun an Erzbischof Balduin am 25. April 1329 über Rhaunen und Hausen mit Gerichten, Leuten, Gütern und allem Zubehör ausgestellt hatten[3]), durch eine Bestimmung des Vertrages des Rheingrafen Johann Wildgrafen zu Dhaun mit Erzbischof Bohemund von Trier vom 10. Dezember 1357 aufgehoben, wonach untersucht werden sollte, ob der Abt von St. Maximin für Hausen, und der Kurfürst von der Pfalz für Rhaunen ihre Einwilligung als Lehnsherren gegeben hätten, dass diese Stücke an das Erzstift Trier aufgetragen würden[4]).

Der Bezirk des Hausener Sondergerichts wird in den Weistümern[5]) folgendermassen beschrieben:

Weistum 1483:

Primo den Umbgangk und Zirck des obgemelten Gerichts, und weysent in dem Renwifs oben an dem Ende, die Anwende heraus bis oben an den Berg, den Trauff für

Weistum 16. Jahrhundert:

Bezirck und Begrieff des Gerichts Hausen weist wie volgt: Anfangs in Schufslersauwe, von dannen in Ludwigsauwe, aus der Ludwigsauwe auf Rauner Wiesen hin den Trauf

1) MRR. IV 1289 (Original in Coesfeld 1276).
2) DR. II 151.
3) Urkunden und urkundliche Nachrichten X.
4) DR. II 317 Urkunden und urkundliche Nachrichten XXI.
5) Staatsarchiv Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Urkunden, Aemter und Orte, Amt Dhaun, Dorf Hausen 2 u. 7.

Digitized by Google

bis an den Siegen, von dem Siegen heraus bis über den Hals, als weit ire Zehendereye gehet,

vort von der Zenerey bis uf die Oberkirner Strass,

die Strass für bis zu dem Gruntinger, von dem Gruntich bis uf die Anwand hinden, die da gehet über Schillenbach,

darvon

bis uf das Flofs zu Wisebach, das Flofs aus bis in den zweiten Grund hinauf, von dem Grunde bis an den Heilgenborn, von dem Heilgen Born bis uf die Kirperger Strass,

die Strass für bis auf den liechten Buehel

bis als sich da scheident Kyrperger und Hauser Welde,

bis uf die Höhe,

die Höhe für bis uf die Hauser Strasse die gen Kyrn gehet,
die Kyrner Strass

bis gen Blickersauwen,
von Blickersauwen

bis an Eppelndeich aus Eppelndeich das Petgin für bis nach bis in den Sie, den Sie hinauf uf jener seiten uf den Wartenberg, von Wartenberg fort bis an den fordern Sie, vom fordern Sie bis in Boren Petters Feld an die unterst Furch, der Furch langs richt durch bis an den Oberkirner Pfad, den Pfad langs nach bis an Sauwenborn, ausser dem Sauwenborn die Strass langs bis uf den Grindlinger in die alt Strass, die alt Strass langs bis uff Schillenbach, uf die hinderste Angewand, da die Pfarrfelder wenden, von Schillenbach fort bis in die Oberkirner Pietzen, an das Pörnigen hinder Schaff Hansen Feld, ausser dem Pörnigen richt über in Wifsbach in das Floss, dem Flofs nach bis in den zweiten Grund, den zweiten Grund langs bis in den Weyberborn, ausser dem Weiberborn richt ausig bis in die Kirchperger Strass, die Kirchperger Strass langs bis uf den lichten Brühel, von dem lichten Brühel fort bis an u. gn. Herrn Strudt, zwischen der Strudt und dem Kirchperger Waldt hinauf bis an der dreier Gemeinden Wald, zwischen der Gemeinden Wald und der Kirchberger Dorf Wald uf bis an die Höhe, von dannen bis uf die zweite Höhe und uf die dritt Höhe, von der Höhe langs zwischen der dreier Gemeinden Wald und dem Hanweiler Wald bis in die Pfaffenstrass, die Strass langs bis in den Sultzefloss, dem Sülzefluss nach bis in den Sülzepful bis in die Rhinn, ausser der Sülzepful bis in die Leyenkaut, aus der Leyenkaut den Troff langs bis in Blickersauwen an das Eckhaus, ausser dem Eckhaus fort bis in den Hollerporn, ausser dem Hollerporn bis an den Eppeldeich hin, hin über Rauchfeld bis in den Potzenpfad, ausser dem

Digitized by Google

uf Rauwefeld das Petgin für bis in Schneppenbach,	*Potzenpfad richt über in Schneppenbach wie Schneppenbach eben*
von Schneppenbach	*wendet, richt über auf gen Seit, uf*
bis wieder in	*jener Seiten an Rhauner Hecken herab bis zu Schusslersaue, da wir*
Rhenwies.	*angefangen haben.*

Die jüngere Fassung des Weistums ist auch hier die ausführlichere. Die Grenze gegen Rhaunen von Schüsslersaue bis zum Oberkirner Pfad scheint mit der Grenze der Vogtei Rhaunen zusammen zu fallen und kann daher die Rhauner Grenzbeschreibung zur Erklärung der Hausener dienen und umgekehrt.

Die Hausener Grenze beginnt in Schüsslersau, wofür in der alten Fassung Rennwiese steht. Dieser Name hängt mit dem hier von Osten anstossende Rennwald zusammen. Als Schosslers- oder Schiesslersaue kommt dieses an der Hahnenbach in der Gegend unterm Hausener Graben und Schnokenloch gelegene Grundstück auch im Rhauner Vogteiweistum vor. Ludwigsaue war wol ein anderes Grundstück in demselben Wiesengrund. Von hier geht die Grenze dem jüngeren Weistum zufolge an Rhauner Wiesen her längs des Traufs. Darunter ist der Trauf des alten Waldes im Rhauner Weistum zu verstehen. Trauf ist die Linie, auf welche am Waldrand das Regenwasser von den Baumkronen herabtrauft, die sich am Boden durch eine kleine Rinne erkennen lässt. Wenn die Rhauner Wiesen nicht durch Erinnerung an Rennwiese hineingekommen sind, so ist der „Engenberg" in der Rhauner Flur IV mit zu dem anstossenden alten Wald (jetzt Ackerland und Viehweide) in der Hausener Flur VIII gerechnet. An den Engenberg stösst der Sichenberg und an diesen der Wartenberg an, hinter dem in Hausener Gemarkung wieder ein „Sie" liegt. Unter dem Hals der älteren Fassung der Hausener Grenzbeschreibung ist die Gegend zwischen dem Sichen- und Wartenberg mit dem vom Sie herkommenden kleinen Wies'chen zu verstehen. Bornpeters Feld scheint zwischen beiden Gerichten strittig gewesen zu sein, da das Rhauner Weistum die oberste Furche, das Hausener aber die unterste als Grenze bezeichnet. Wo es lag, kann ich nicht mehr feststellen. Da aber die Grenze von Hausen den Oberkirner Pfad eine Strecke vor dem Sauwen- oder Sauerborn (Dreimärker Hausen-Rhaunen-Oberkirn) erreicht, muss es dort gesucht werden, wo es bei der Besprechung der Rhauner Vogteigrenze angenommen wurde. Am zweiten

Digitized by Google

Sie oder Sichen berührte die bis dahin auf Rhauner Boden verlaufende Grenze sich einmal mit der jetzigen Gemarkungsgrenze, um sofort wieder Rhauner Gebiet zu betreten, indem sie quer über die hinterm Wartenberg gelegene grosse Weidefläche bis zu Bornpeters Feld und an den Oberkirner Weg lief. Diesem folgte sie dann bis zum Dreimärker beim Sauerborn, während die Rhauner Vogtei nach dem hohen Scheid und der Saarhelle hin sich nach Norden wandte.

Hinter dem Sauerborn bleibt die Grenze zuerst noch auf dem Oberkirner Weg, bis an Gründling, wo ein anderer Weg kreuzt, dessen Fortsetzung in der Gemarkung Gösenroth auf der Flurkarte als die „alte Strasse" bezeichnet ist. Auf der hier in Betracht kommenden Strecke bildet er noch immer die Gemarkungsgrenze zwischen Hausen und Oberkirn. Bei Schillenbach wendet sich die Hausener Gerichtsgrenze nach links ab, und schneidet tief in die Oberkirner Gemarkung ein, indem sie nördlich der Gründlingsweide unmittelbar beim Dorf die Oberkirner Pitzen (Wiesen und Grasgärten unmittelbar bei den Dörfern werden in dieser Gegend Pitzen genannt) berührt und sich dann jenseits des Kirnbaches in den Wiesenbach zieht, dem sie am ersten Grund (Wiebersbach) vorbei bis in den zweiten Grund folgt, der von Weiberborn oder Heiligenborn herkommt. Vom Heiligenborn ist es nur eine kurze Strecke bis an die Kirchberger Hohe Strasse, wo die Grenze des Ingerichts auf die Hochgerichtsgrenze trifft, mit der sie eine Strecke lang zusammenfällt (s. oben S. 23 f.). Sie folgt der Kirchberger Hochstrasse über den Lichten Bühel, längs der Struth, und zwischen dem Dreigemeinden und dem Kirchberger Soonwald hindurch bis zur Höhe des Lützel-Soon's, welche den Dreigemeindenwald von dem Hennweiler Wald scheidet, und dem Höhenrücken bis zur Pfaffenstrasse, wo sie die Hochgerichtsgrenze verlässt. Mit der Pfaffenstrasse, die auf der Flurkarte von Schneppenbach an der Grenze der Fluren I und II gegen III und IV eingetragen ist, geht das Ingericht bis in den Sülzenfloss, welcher an der Grenze von Schneppenbach mit Woppenroth und Bundenbach in den Hahnenbach herabgeht (auf der Bundenbacher Flurkarte Silzenfloss). Sülzenpuhl ist nach der Hochgerichtskarte von 1711 die Einmündung dieses Bächleins in den Hahnenbach. Leyenkaut ist der auf der älteren Generalstabskarte (1 : 80000 Blatt 64 Simmern) eingetragene Leienbruch, der jener Mündung gegenüber am Waldrand liegt. Das Blickersauer

Digitized by Google

Eckhaus ist der Wüstung Blickersau gegenüber auf der Bundenbacher Generalkarte von 1844 zu finden, mit der die Hochgerichtskarte von 1711 übereinstimmt. Auf der Letzteren ist auch die Lage des Hollerborns angegeben. Eppeldeich findet sich in Bundenbacher Gemarkung Flur III als Eppenlöch und in der Bundenbacher Grenzbeschreibung von 1509 (s. oben) als Heppelich wieder. Raues Feld (Rauchfeld) und Potzenpfad kann ich nicht mehr nachweisen, doch sind sie in Bundenbach Flur II südlich vom Rennwald zu suchen. Unter Schneppenbach ist der das jetzige „Schnakenloch" durchfliessende kleine Bach zu verstehen, wie schon bei der Grenze der Rhauner Vogtei angegeben worden ist. Vom Schnakenloch kehrt die Grenze an der Rhauner Hecke (unterste Langheck) wieder zum Ausgangspunkt zurück.

Nach dieser Grenzbeschreibung hat das Ingericht Hausen nicht nur die Gemarkungen Hausen und Woppenroth, sondern auch Teile von Bundenbach, Rhaunen, Oberkirn und Schneppenbach umfasst.

Im Jahre 1576 wurde die Weidgangsgrenze zwischen Hausen und Oberkirn reguliert[1]). Bis dahin übte Hausen die Weide bis zu einer Linie aus, die von der Rohrbacher Hecke am Wiesenfloss herab, bis bei Wiebersbach heraus auf die Aue (an der Kirnbach), und weiter bei Kirnwiesenpfad, Stauden, Pfuhl, Rech, Cunzenwiese u. s. w. lief, während der Oberkirner Weidgang folgende Punkte berührte: Weiberborn, Strasse aus der Breitheck nach Gemünden, einen Weg hinter des Pfarrers Feld, in einen Graben bei Haan, einen dicken Birnbaum am Kirner Pfad, auf der Auen ab, wo der Bach an den Berg läuft, den Stauden nach bis an den Pfad, Stroh, Rech, Müllenhell, Cuntzenwies, Pfarrwies, Cortzenfeld, Heck, wo die Hahnbuch gestanden, Holzapfelbaum in Schillenbach, Müllenpfad, und an der Strasse von Hausen nach Gösenroth und Laufersweiler endigt.

Von der Au an nach Westen stimmen beide Grenzen sowol unter sich, als auch mit der Gemarkungsgrenze der jetzigen Katasterkarten überein, an welcher die Namen „in der Au", „Mühlhölle", „auf der Haenbuch", „Schillenbach", und der Weg von Hausen nach Gösenroth nachweisbar sind. Die östliche Hälfte der Grenze war strittig, indem der Distrikt Weinscheid von beiden Gemeinden einbegriffen wurde, da Hausen bis an den nördlich

1) Archiv Coesfeld 2288, S. 389 ff.

Digitized by Google

davon fliessenden Wiesenbach, Oberkirn aber bis an die südlich davon führende Strasse nach Gemünden gehen wollte. Diese Grenze wurde damals durch eine Steinsetzung reguliert. Es wurden an folgenden Punkten Marksteine aufgestellt: am Weg von der Rhauner Trift nach Oberkirn und am Pfad von Gösenroth nach Hausen, zwei weitere Steine an diesem Pfad, der vierte an der Gewann, weitere jenseits Schillenbach, auf Grundling, diesseits der Müllenhell, auf Weinscheid, am Woppenrother Weg beim Pfarrfeld, diesseits und jenseits der Wiebersbach, und am heiligen Graben oder Weiberborn. Damit war die heute noch gültige Grenze vollständig festgestellt.

Die grossen Weidedistrikte Grundling und Weinscheid, welche die Weistümer ganz zum Ingericht Hausen rechnen, sind also mit der Gemeinde Oberkirn zuerst gemeinschaftlich benutzt, dann strittig gewesen und endlich zu unbekannter Zeit der Grundling, darauf 1576 das Weinscheid geteilt worden. Daher finden sich diese Namen sowol in Hauser als auch in Oberkirner Gemarkung.

Hausen besass schon frühe eine Kirche Mainzer Bistums, die zum Hofgut der Abtei St. Maximin gehörte. Noch am 6. Mai 1140 war dieselbe in unmittelbarem Besitz der Abtei[1]); das Patronat wurde aber später an Adelige verliehen. 1338 27. September überliess Konrad Konrads Sohn von Brohl auf dem Maienfeld alle Güter welche der Ritter Heinrich von Arras und Friedrich von Hottenbach Pastor zu Hausen bei Schmidtburg von ihm zu Lehen hatten, namentlich das Patronatsrecht und den Zehnten zu Hausen, an den Erzbischof Balduin von Trier, sodass Heinrich und Friedrich diese Güter und Rechte nunmehr als Trierisches Lehen zu empfangen hatten; und im folgenden Jahr gelobte Ritter Heinrich von Arras dem Erzbischof Balduin von Trier, er wolle den Kirchensatz zu Hausen nicht an den Wildgrafen von Dhaun kommen lassen, sondern denselben ebenso vom Erzstift Trier, wie bisher von der Herrschaft Brohl zu Lehen tragen[2]). Im selben Jahre 1339 investierte der Official der Mainzer Dompropstei den vom Pastor Friedrich zu Hausen präsentierten Vicar Konrad von Selbach mit der Vicarie zu Hausen. Die Urkunde ist an den Erzpriester zu Gemünden gerichtet[3]).

1) MRR. I 1960
2) CDRM. 3. 387 f.
3) DR. II 167 (Orig. A. Coesfeld 2285).

Digitized by Google

Die Wildgrafen gaben aber das schon aus der Urkunde von 1338 ersichtliche Bestreben den Kirchensatz zu Hausen an sich zu bringen keineswegs auf. Das Repertorium des Archives der Wildgrafschaft Dhaun (Fürstl. Rentkammer in Coesfeld) enthält folgende Angaben über den schon bei Balduins Lebzeiten entbrannten Kollaturstreit: 2288: 3. Aug. 1341. Das Officialatgericht zu Mainz befiehlt dem Mandatar derer v. Arras, H. de Matershusen (wol Mastershausen) zu erwirken, dass die dem Hugo Truchsess von Simmern (Pastor zu Hausen, von den Wildgrafen ernannt) arretierten Früchte zurückgegeben werden. — 2289: 8. Sept. 1342. Dasselbe Gericht ordnet gegen H. v. Mastershausen, da er die Früchte nicht restituiren will, Execution an, und befiehlt dem Georg von Heinzenberg, den Hugo v. Dhaun zu unterstützen. — 2286: August 1345, Ladungen und Sentenzen des Officialats in Sachen Hugo Dapifer de Duna gegen Heinrich v. Arras wegen der Pastorei Hausen. — 2290: Erzbischof Boemund von Trier, Balduins Nachfolger, tritt in Verhandlung mit dem Wild- und Rheingrafen Johann II. ein um die Geschichte warum Johannesberg abgebrochen wurde und den Streit mit Heinrich von Arras wegen des Patronatsrechts zu Hausen durch Schiedsrichter beilegen zu lassen. Ein Jahr ist im Repertorium nicht angegeben, nur der Tag Freitag nach Matthias. Wirklich sühnten sich der Ritter Heinrich von Arras und seine Söhne mit der Wildgräfin-Wittwe Margarethe von Dhaun dahin, dass die von Arras den Lehensverband der „Gift“ und des Kollationsrechtes über die Pastorei zu Hausen mit dem Wildgräflichen Hause Dhaun anerkennen mussten; der damalige Pfarrer Herr Hug Truchsess sollte für Lebenszeit die Pastoreigefälle beziehen, ausgenommen derjenigen zu Schweyerbach und Sorscheit, die an die von Arras fallen sollten; nach Herrn Hug's Tode sollten die von Arras die Pastorei ungehindert und immer vergeben dürfen. Die Urkunde trägt das Datum Mariae Geburt (8. Sept.) 1356[1]).

Seit der Jahrhundertwende waren die v. Wiltberg denen von Arras gefolgt. Hugo von Wiltberg war Eidam und Rechtsnachfolger des Heinrich von Arras gewesen[2]). Am 15. Oktober 1408 trafen die Wild- und Rheingrafen Johann III. und Friederich mit

1) DR. II 306 (Orig. Coesfeld 2291).
2) Eiflia illustr. 312. 559.

Digitized by Google

den Gebrüdern Ulrich und Fritz v. Schmidtburg die Uebereinkunft, dass bis zu Beendigung des Streites über das Patronatsrecht zu Hausen (ob solches den Lehns-Herren oder Vasallen zustehe) Herr Enders vom Stein Gemeiner (!) der Hauser Pastorei bleiben solle. Es scheinen also wieder mehrere Verleihungen gleichzeitig stattgefunden zu haben[1]). Aus dem Jahre 1426, Donnerstag nach St. Lamprechtstag (19. Sept.), liegt ein Lehenrevers der Brüder Johann und Heinrich von Wylporg über die Lehen vor, die sie von Johann Wildgrafen von Dhaun und Kyrburg Rheingrafen zum Stein erhalten haben, worunter als Lehen der Wildgrafschaft Dhaun die Zehnten zu Bollenbach, Bontenbach, Wapenroit und Caffeld, darinnen Jakob v. Scharpenstein gen. v. Grasewege und dessen Brüder mit ihnen in Gemeinschaft sitzen, sowie die Zehnten von Schneppenbach (in der Abschrift der Urkunde die mir vorlag steht Schweppenhusen), Proistrot, Lindenscheit, Gösenroit, Sorscheit und Leufferswilre angeführt sind[2]). Wir lernen hier einige der zur Pfarrei Hausen gehörigen Ortschaften kennen.

Am 30. Juni 1487 präsentierten Heinrich v. Wiltperg, Friedrich v. Smidburg, Nikolaus und Hugo v. Wiltperg dem Mainzer Dompropst den Kleriker Ulrich v. Smidburg zu der durch den Tod Richards vom Stein erledigten Pastorei zu Husen bei Kirperg[3]).

1490 wurde durch Papst Innocenz VIII. Peter Buer als Pfarrer von Hausen bestätigt. Ein Zeichen, dass der Streit noch immer nicht beigelegt war[4]).

Seit dem Vertrag vom 4. Oktober 1492 wurde das Präsentationsrecht nicht mehr gesamter Hand ausgeübt, sondern sollte zwischen den Wild- und Rheingrafen, den Herren von Schmidtburg und denen von Wiltberg abwechseln[5]); so wurde nach Ulrich v. Schmidtburg Heinrich Cratz v. Scharffenstein Domherr zu Speyer durch Heinrich v. Wiltberg präsentiert (1505 17. Oktober), und 10 Jahre später der Mainzer Domherr Johann Quaedt durch den Wild- und Rheingräflichen Vormund Grafen Philipp von Solms[6]).

1) Archiv Coesfeld 2292.

2) DR. III 300.

3) St. A. Koblenz, Rh. Reichsrittersenaft Cant, Niederrhein. Reichsherrsch. Wartenstein Urk. 43. Orig.

4) Archiv Coesfeld 2293.

5) DR. IV 254 (Orig. Coesfeld 2294).

6) St. A. Koblenz, Reichsherrschaft Wartenstein Urk. 53. Orig. (fälschlich auf Oberhausen bezogen).

Digitized by Google

Die verschiedenen Linien der Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, Kyrburg, Grumbach u. s. w. regelten ihre Beteiligung an diesem Recht durch besondere Verträge in den Jahren 1588, 1622 und 1624.

Am 5. Juni 1622 wurde verabredet, dass der das Kollationsrecht für diesmal ausübende Patronatsherr immer $^2/_3$ des Zehnten haben solle, die anderen Teilhaber nur $^1/_3$ [1]).

Der Pastor präsentierte seinerseits dem Archidiakon einen Vikar oder Pleban (der die Pfarrgeschäfte besorgte), wie oben beim Jahre 1339 bemerkt ist.

Zur Pfarrei gehörten vor der Reformation die Ortschaften Hausen, Woppenroth, Bundenbach, Bollenbach, Schneppenbach und Bruschied, welche das Unterkirchspiel bildeten, und Schwerbach, Gösenroth, Lindenschied, Laufersweiler, Oberkirn, Krummenau die unter dem Oberkirchspiel verstanden wurden. Filialen waren zu Bundenbach, Laufersweiler, Oberkirn [2]).

Am Zehnten beteiligte sich ausser den Collatoren und dem Pfarrer noch Graf Cratz von Scharffenstein, der zu Woppenroth Bundenbach und Bollenbach $^1/_2$ des Zehnten als Lehen von den Wildgrafen bezog, welches 1718 an den Lehenherrn heimfiel. Herr v. Wiltberg hatte den Zehnten von zwei Gewannen zu Gösenroth, den halben Zehnten zu Laufersweiler und $^1/_4$ zu Käffeld, sowie den ganzen Oberkirner Zehnten. Von Krummenau und Gösenroth hatte der Pfarrer (Pleban) die Hälfte.

§ 7. Heuchelheim und Struther Gericht.

Wegen des Struther Gerichts war 1367 eine Meinungsverschiedenheit zwischen Wildgraf Friedrich von Kyrburg und Rheingraf Johann II. Wildgraf von Dhaun ausgebrochen, die durch laut seines schiedsrichterlichen Ausspruchs damals den Schöffen dieses Gerichts zur Kundschaft vorgelegt und nach deren Weistum entschieden werden sollte [3]). Das Sondergericht war also damals schon in unmittelbarem Besitz der Wildgrafen. Leider konnte ich dieses Weistum nicht auffinden. Auch in Streuffens Sammlung Wild- und Rheingräflicher Weistümer von 1515 fehlt ein solches. Erst aus

1) Arch. Coesfeld 2297.
2) Weyher.
3) DR. III 5.

Digitized by Google

den Jahren 1565 und 1609 liegen Weistümer[1]) vor. Die Grenzbeschreibung derselben lautet:

Erstlich weisen sie an dem grauen Stein beim runden Wäldchen an Hottenbacher und Heuchelheimer Strassen, us dem grauen Stein in den runden Hübel, us dem Hübel die Dentzelsforch langs hin bis in die Idarstrass, welche die Sulzbächer und Bollenbächer brauchen, derselben Strass langs heraus neben Heuchelheimer Kirchen bis in die Hersteiner Strass, dieselbe Strass hinab bis in das Hubenkreuz (ist verfallen), von demselben Kreuz die Rubenforch hinab bis in die Falkenbach (Fockenbach 1609), die Falkenbach hinab bis in den Melbaum, so am Rech stehet, dahin das Hochgericht Rhaunen auch weist, us dem Melbaum über das Bächlin hinüber die Imgenforst (1609 Emichenförst), da hat ein Holzapfelbaum gestanden, ist von Alters je und allwegen darin gewiesen worden und noch jetzt, von der Imgenforst in die 5 Markstein so zwischen dem Hochgericht Rhaunen und den Gerichtsjunkern zu Hottenbach gesetzt sein worden, dieselben 5 Stein langs von einem in den andern hinauf bis in den 6. Stein, da die Buch hat gestanden, neben dem runden Wäldchen, von demselbigen 6. Stein bis wieder an den grauen Stein.

Die Wüstung Heuchelheim ist auf dem Messtischblatt 3459 Hottenbach als Marktplatz Heuchelheim eingetragen; die jetzt verschwundene Kirche hat innerhalb des kleinen durch die Wege gebildeten Dreiecks gestanden. Ungefähr 600 m westlich verzeichnet die Katasterkarte der Sulzbacher Gemarkung, Flur VII eine Parzelle „am Weinhaus", und südlich Strith und Strither Gewann (in Flur VI).

Die Grenze beginnt an dem aus der Grenzbeschreibung des Hochgerichts bekannten Grauen Stein, dessen Lage hier genau angegeben ist. Sie folgt dann der Hochgerichtsgrenze bis an die Idarstrasse, welche die Sulzbacher und Bollenbacher gebrauchen, um durch den Idarwald an die Mosel zu gelangen, und welcher die Struther Grenze bis an die Heuchelheimer Kirche nachgeht. Von der Kirche ab bildet die in mehreren Bogen nach Süden führende „alte Hersteiner Strasse" (unter diesem Namen auf der Flurkarte VI der Gemarkung Sulzbach eingetragen) die Grenze bis zum

1) Staatsarchiv Koblenz Gemeinschaft Rhaunen, Heuchelheim VIII 333, Wild- und Rheingrafschaft, Urkunden, Aemter und Orte. A. Rhaunen, Heuchelheim 1.

Digitized by Google

Hubenkreuz, dessen Lage durch die Ackergewann „Hub“ bestimmt ist, längs deren Furche man zum Fockenbach hinabgelangt. Mit dem Fockenbach geht die Grenze zum Melbaum, wo sie in die Hochgerichtsgrenze einmündet.

Die im Struther Gericht gelegenen 6 Güter, welche von Leuten aus Sulzbach bewirtschaftet wurden, und mit einer ständigen Abgabe von je 1 Malter Hafer an die Rheingräfliche Kellnerei Dhaun belastet waren, hiessen Bendersgut, Dietmannsgut, Leppersgut, Pfeifersgut, Sonntagsgut und Bochsgut[1]).

Ueber die Kapelle zu Heuchelheim liegt ein Bericht aus dem Jahre 1538 vor[2]): *„Heuchelheim die Capell im Hochgericht Rhaunen gelegen, vor Zeitten ein Dorff gewesen und Strudt genannt worden laut der alten Rhauner Weisthum. Bericht. Heuchelheim hat sein sondern abgesteinten Bezirck und Ingericht, ist allein Reingrevisch, aber das Hochgericht gehoert ghen Rhaunen, also das die Reingraven auch Hochrichter sein. Und ist itzt zu Heuchelheim nhur ein Kirchlein oder Cappel, hat Kirchweyhe uf den negsten Sondag nach Mariae Heimsuchung. Da kommen vyl Leut hin zum Marckt, und hat dan ein Jarmarckt uf nativitas Mariae von altters herpracht. Uf den selben Marckt leget der Reingraf Wein zu verschencken, und nhiemands mehr; das gepuert ime von hohen Obrigkeit wegen. In wherendem Marckt darff kein Wirdt zu Sultzbach bey Heuchelheim Wein schencken, sonder die Reingrevischen Kellner haben die Fass allwege verpeyelt und zugeschlagen. Gibt also genugsam Anzeigung, dafs der Weinschanck zu Sultzbach bey dem Reingraven stehet zu verpiethen oder zuzulafsen, und dafs er von hohen Obrigkeit wegen Gepott und Verpott im Ingericht Sultzbach hatt. Nota. Es ist vor Jaren ein Waltpruder in der Capellen gesessen, nham sich grofser Andacht an und ware doch ein grosser Mörder, wie seyne Urgicht und peynliche Bekantnus im Malefitzbuch Rhauner Hochgerichts aufsweysent. Nun ware in vil langen Jaren niemantz im Hochgericht Rhaunen gericht worden, und man wiste auch keine gewohnliche Richtstat; alfso liefs der Oberamptmann (Eberhard Flach) Galgen und Rhadt in Heuchelheimer Gericht ufschlagen und den Bruder richten. Actum 1538. Signatum 1559.*

---

1) A. Coesfeld 2241 a. Extract Rheingräflich-Dhanischer Kellerei. Fruchtzins-Erneuerung de anno 1565.

2) Coesfeld 2241 b.

Digitized by Google

Im Jahr 1606 gestand der Kurtrierische Amtmann auf Schmidtburg dem Rheingräflichen Hause Dhaun „die alleinige Cognition und Judicatur“ über das Struder Ingericht zu, nur begehrte er „die Requisition derjenigen, welche precciret hatten“.

1738 war das Struther Gericht mit dem Gericht Wickenroth verbunden, und der dortige lutherische Pfarrer hielt in der Heuchelheimer Kirchenruine jährlich am Tage Mariae Heimsuchung einen Gottesdienst ab. Zur Zeit der Reünion wurde einige Mal durch einen katholischen Priester dort Messe gelesen[1]).

Da die Gegend um Heuchelheim und namentlich Struth sehr wenig fruchtbar und meist von Heideland eingenommen ist, glaube ich nicht, dass hier in alter Zeit eine grössere Ansiedelung bestanden hat. Ist doch nur von 6 Gütern die Rede. Vielmehr verdankt der Ort seine Bedeutung dem Markte, der auf der Heide zwischen der Kirche und dem Weinhause ist abgehalten worden. Freilich enthält das Weistum keine Bestimmung über diesen Markt, auch sonst ist ausser obigem Bericht kein Marktweistum mir bekannt geworden. Einer besonderen Verleihung des Marktrechtes durch einen König ist nirgends gedacht. Da viele alte Wege hier zusammenlaufen, andere alte Heerstrassen in der Nähe vorbeiführen, ist wol anzunehmen, dass die Entstehung des Heuchelheimer Marktes in unvordenklicher Zeit zurückliegt. Auch die Kirche, welche indess nirgends als Wallfahrtskirche bezeichnet wird, scheint auf einen uralten Versammlungsort zu deuten. Noch mehr aber weist darauf hin der Umstand, dass laut des Streuffen'schen Weistums von 1515 der Richtplatz des Hochgerichts Rhaunen, der 1538 verschollen war, bei der Heuchelheimer Kirche gelegen hat: *„Das geriecht sagen sie, haben sie gehort, das dasselbig geriecht by Heuchelnmer kirch etwan gestanden hat“* [2]). Nun liegt etwas nördlich von Heuchelheim ausserhalb des Struther Bezirks am Paffemer Weg eine Gewann, die noch auf der Flurkarte von 1829 (Sulzbach Flur VII) als „Galgenfelder“ bezeichnet ist. Also kommt zu Marktplatz und Kirche noch die Richtstätte. Bei Heuchelheim auf der Heide wird aller Wahrscheinlichkeit nach die uralte Dingstätte, der mallus publicus der Rhauner Hundertschaft zu suchen sein.

Nach der „Heide“ bei Sien benannte sich noch in späterer

1) Weyher.
2) Archiv Coesfeld 2062.

Digitized by Google

Zeit das andere grosse Hochgericht der Wildgrafschaft. Ein zweiter Punkt, wo sich das Rhauner Hochgericht hätte versammeln können, wäre der „Königsstein“ an der Waldtrift auf der Grenze der jetzigen Flur XX und XXI der Gemarkung Rhaunen. Aber so sicher kann man diese Dingstätte nur aus dem Namen einiger Parcellen nicht erweisen, wie es bei Heuchelheim möglich war.

„Struth“ ist eine Bezeichnung für Wald, die im Hochgericht Rhaunen noch bei Woppenroth als herrschaftlicher und in der Gemarkung Rhaunen als Gemeindewald vorkommt. Bei Sulzbach und Heuchelheim ist „Strith“ 1829 Heide und schlechtes Ackerland mit einigen Stücken geringer Holzung gewesen.

1758 war es strittig, ob in dem Weistum der vor der Heuchelheimer Kirche herführende Weg oder der hinter derselben gemeint war. Am 17. August wurde zwischen Kurfürst Philipp Johann von Trier und dem Fürsten von Salm-Salm ein Vertrag geschlossen, der die Sache dahin regelte, dass der strittige Distrikt in zwei gleiche Teile geteilt werden sollte, von denen der eine zum Hochgericht Rhaunen, der andere zum Struther Gericht geschlagen ward. Da aber die Teilungslinie die Kirche schnitt, so wurde vereinbart, dass sie ganz zum Hochgericht gezogen und dem Struther Gericht das hierdurch abgehende Stück unterhalb ersetzt werden sollte. Die neue Grenze sollte durch 4 Steine markiert werden[1]).

Güter zu Heuchelheim wurden 1342 vom Ritter Georg von Heinzenberg an den Erzbischof Balduin von Trier verkauft. Die v. Heinzenberg besassen bis 1388 auch den Zehnten zu Heuchelheim wie auch den zu Rhaunen und Sulzbach[2]).

§ 8. Krummenau.

Güter zu Crumenowe gehörten zu dem Hofe in Lindenschied, in der Grafschafschaft Emich's im Nahegau, den 1086 Erzbischof Wezilo von Mainz an das Kloster Ravengiersburg schenkte[3]). Der Ort besass niemals ein Sondergericht, alle Güteraufträge und anderen gerichtliche Sachen wurden vor das Hochgericht Rhaunen gezogen. Auch hier wurde ein Jahrmarkt gehalten, auf welchem die Wildgrafen von Dhaun allein die obrigkeitlichen Rechte ausübten. Die

1) Archiv Koblenz, Hochger. Rhaunen, Urkunden.
2) Back, Ravengiersburg 1, 221 CDRM. 3 448 f.
3) MRR. I 2181 (in Band II S. 605).

Digitized by Google

Gemeinde besass eignen Wald, den Kummenauer Bauernwald, der zwischen dem Wildgräflichen Idarwald und dem Sponheimischen Wald von Horbruch lag. Im Idarwald hatten die Krummenauer nebst den Bewohnern von Weitersbach und Laufersweiler die Berechtigung Dürrholz zu lesen. Den Zehnten bezogen der Pfarrer zu Hausen und die Praesenz zu Kirn in gleichen Anteilen. Die lutherische Kirche war Filial von Hausen. Die katholische Geistlichkeit beanspruchte seit der Reünionszeit die Casualia, ohne sie jemals ausgeübt zu haben[1]).

Ueber eine Wüstung Oberkrummenau bei den Mühlen beim Einfluss der Wahlerbach in die Idar berichtet ein Grenzumgang des Hochgerichts von 1710 „allwo zwischen der Idar und Wahlerbach sowohl dies- als auch jenseits der Bach verschiedene Bitzen und Hausplätze zu sehen, so ungezweiffelte Marquen des alldar gestandenen Obercrommenau sind“[2]). Die Existenz dieser Ansiedelung ist aber dennoch zweifelhaft, da die älteren Weistümer die Stelle mit „oben an Crummenau“ bezeichnen, und erst die jüngeren das „zu Oberkrummenau“ bieten, welches damals die Grenzkommission veranlasst hat, nach Spuren eines ausgegangenen Ortes zu suchen.

§ 9. Laufersweiler.

Mit dem halben Gericht zu Laufersweiler war 1440 (3. März 1439 m. Tr.) Fritz Erbschenk von Schmidtburg vom Erzbischof Jakob von Trier belehnt; es bildete einen Teil eines Burglehens der Veste Schmidtburg[3]).

Nach den Weistümern von 1450[4]), 1540[5]), 1561[6]), 1654[7]) war die Gerichtsbarkeit in dem Dorfe in der Weise verteilt, dass dem Kurfürsten von Trier das erste Viertel daran zustand, dem Erbschenk von Schmidtburg das zweite Viertel; von dem dritten

1) Weyher.

2) A. Coesfeld 2260.

3) St. A. Koblenz, Reichsritterschaft C. Niederrhein 27. H. Laufersweiler Nr. 20, Auszug.

4) H. Laufersweiler Nr. 20, Auszug.

5) Nr. 46; Abschrift von 1567.

6) Nr. 44; zwei Abschriften, eine vidimierte von 1748 und eine aus dem 17. Jahrhundert.

7) Nr. 66; Original (?) mit Publikationsvermerken von 1654 u. 1670.

Digitized by Google

Viertel besassen die Herren von Wiltberg die Hälfte, die andere Halbscheid gehörte dem Erbschenken von Schmidtburg zu $^1/_4$ und den Rittern von Schwarzenburg als Erben eines Friedrichs von Löwenstein zu $^3/_4$ (letzterer Anteil war jedoch bereits 1450 an den Erbschenken veräussert). Besitzer des letzten Viertels waren Gotfried von Schmidtburg und seine Brüder; doch hatte auch hier der Erbschenk einen Anteil, den des Hans Simon angekauft. In späterer Zeit werden neben den Kurfürsten von Trier nur die Schenken von Schmidtburg als Gerichtsherren genannt.

Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf den von den Bannzäunen eingeschlossenen Raum. Die Weistümer melden darüber: *1540: Item der Herren Schultisz fraget noch eins von wegen der Herren, wie ferre und enge der Herren Gericht hie weiset? Item der Scheffen Antwort: Wyr weysen bei dem Rhauner Baume dem Bandtzaune nach hinder der Bitzen here bis uf den weyden Aspen langs da er hinden wendet, hinden herumb bis uf den Bruel, auf dem Bruel langs bis uf die Vhiedrift, hinder den Langers heraus bis an den ober Aspen an den Enden herlangs, da der Anspan hinden wendet, oben herumb bis an die Lucke hinder den Zeunen hero und hinder der Kirchen hero, dem Bandtzaun nach bis über den Kirchberger Wegh, oben den Wegh hero bis wider an den Rhauner Baum. Das weisen wir hie vor ein Ingericht und weisens mit Recht.*

1561: Schultheiss fragt, wie weit der Bezirck des Ingerichts gehe? Weisen die Scheffen den Bezirck vom Rohrbaum an hinder dem Dorf, des Dorfs hindersten Bannzaun nach und also herum bis zum niedersten Anspan, um den niedersten Anspann zum Kreiling, vom Kreiling hinder dem Dorf dem hindersten Bannzaun nach bis an den obersten Anspann, und um den obersten Anspann bis uf den obersten Bannzaune zu und also uf der Kirchen her bis wieder an den Rohrbaum, da wir angefangen haben; und were es Sach, dass sich innerhalb solchem Bezirk und so weit sich dero von Lauffersweiler Lehengüter erstrecken, Irthum zuträge, so soll solichs anderswo nit, dann vor dem Gericht zu L. verdingt und verdedigt werden.

1567[1]*): Difs Weisthum hat Antheis Class sesshaft zu Leuffersweiler Leuwensteinscher Leibeigner in der Geheimen angezeigt im*

1) H. Laufersweiler No. 46, ursprüngliche Niederschrift des Pfarrers Friedrich von Laufersweiler mit Bemerkungen des Amtmanns Dreyss zu Dhaun vom gleichen Jahr.

Digitized by Google

Julio anno 67 (bei dem Wildgräflichen Amtmann Matthias Dreyſs zu Dhaun): Difs ist das Wistum zu Leiffersweiller, antreffen das Ingericht, wey widt das Gezeuwgh gehet: Item bey Scheiffens Crutzs an den Bandtbitzen nach wey die Zeyne herabgehen mit uf den under Aspell, von dem under Aspell dem Zaune nach mit den Heimswegh, darnach under dem Aspell den Bandtzeynen nach hinden heruf, darnach den Bandtzeynen nach mit an den ober Aspell, wyders von dem ober Aspell den Bandtzeynen nach mit an das hoghe Crutzs, und von dem Crutzs den Asphan herab den andern Bandtzeynen nach mit an den Banndtzaun hinder den Zeynen, darnach hinder des Pfarrers Bitzen oben der Kirchen her, den Bandtzeynen nach mit uf Scheffens Crutzs. — Friedrich der Pfarrer zu Laufersweiler hat dies Weistum aus seinem Munde aufgeschrieben. (Amtmann Dreyss bemerkt dazu, das die Lehenscheffen damals kein schriftliches Weistum besassen.)

Im 17. Jahrhundert (1654 u. 1670) wurde das Weistum verlesen und lautet die Grenzbeschreibung:

Zum ersten weisen wir bei dem Rohrbaum an, hinder dem Dorf, des Dorfs hindersten Bannzaun nach und also herumb bis zum niedersten Anspann, zum Kreyling, vom Kreyling hinder dem Dorf dem hindersten Bannzaun nach bis an den obersten Anspann her bis uf den obersten Bannzaun zu und also uf der Kirchen her bis wieder an den Rohrbaum da wir angefangen haben.

In den Jahren von 1719—1730 wurde wegen der Grenzen von Laufersweiler zwischen den Rheingräflichen und Kurtrierischen Commissarien verhandelt. Kurtrier hatte behauptet, die in der Grenzbeschreibung genannten Punkte Rohrbaum, niederster Anspann, Kreyling, oberer Anspann lägen in einiger Entfernung von dem Dorfe an der Gemarkungsgrenze. Es war für die Rheingräflichen Beamten, denen das Weistum von 1540 vorlag, leicht den Nachweis zu führen, dass die Grenze sich ziemlich eng um das Dorf herumzog, da die Benennungen oberster Anspann, Bitzen, Brühl, Viehtrift, Langers dicht beim Dorf gelegenen Localitäten zukamen, und auch der niederste Anspann durch die daselbst befindliche Gerichtsstätte bei des alten Molzen Haus festzustellen war, alles Oertlichkeiten, deren Lage alten Leuten noch bekannt war[1].

---

1) St. A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Acten VI e 151 f. 17.

Digitized by Google

Dem Protocoll ist eine Kartenskizze beigegeben, nach der die in der Nebenkarte wiedergegebene Pause gemacht ist.

Innerhalb dieses Bezirks stand den Gerichtsherren nach dem Weistum von 1540 die Rügen und Bussen für blutige Wunden, Schlägerei, Steinwurf und dergleichen zu. Ein Verbrecher sollte durch den Gerichtsschultheissen mit Hilfe der Lehenleute verhaftet und nach einem Tag und Nacht nach auf die Schmidtburg abgeführt werden. Die späteren Weistümer fügen dem noch hinzu, dass die Execution zu Laufersweiler auf einem der aus der Grenzbeschreibung bekannten beiden Anspanne auf der Herren Kosten stattfinden sollte. Diese Bestimmung fehlt in der beglaubigten Abschrift des Weistums von 1561 und ist der andern Abschrift hinten angehängt, wo sie dem Inhalte nach nicht hingehört.

Die Gerichtsherrschaft war durchaus ungeteilte Gemeinschaft, Schultheiss, Schöffen und Höfer (Lehenleute) waren nicht dem einzelnen Herrn, sondern allen insgemein verpflichtet. Die Gesammtherrschaft hatte auch die Grundherrschaft über die Lehengüter, deren Anzahl in dem Weistum nicht mitgeteilt ist, die wahrscheinlich teilbar waren, da gefragt wird, was ein g a n z e s Lehengut an Zinsen und andern Abgaben schuldig sei. Ausser den jährlichen Abgaben und den Scharfahrten (letztere auf ein Stück Wein oder dessen Gewicht beschränkt) und den überall gleichen Verpflichtungen der Höfer (s. dies Wort im Register zu Loersch, Weistümer der Rheinprovinz I 1 S. 334 f.) waren sie auch mit dem Besthaupt belastet. Verhandlungen von Streitigkeiten und Geschäfte über Lehengüter hatten vor dem Ingericht stattzufinden, während — was Kurtrier schon 1599 nicht mehr gelten lassen wollte [1]) — alle anderen Besitzungen in der Gemarkung vom Hochgericht Rhaunen abhingen und der Wildgraf die Jagd bis zu den Bannzäunen ausübte. Die Gemeinde war zu Lieferung von Atzung für die Wildgräflichen Jäger und Hunde, sowie eines Weidhammels für den Genuss von Wasser und Weide an das Wildgräfliche Haus Dhaun verpflichtet [2]).

Es handelt sich also um eine Grundherrschaft über einzelne Hufen, deren Zubehör aus zerstreuten Gütern bestand, verbunden mit einer Immunitätsgerichtsbarkeit der Grundherren im Dorf, so-

1) H. Laufersweiler 53.
2) Weyher.

Digitized by Google

weit es von den Bannzäunen umschlossen ist. Diese Gerichtsbarkeit wird sich zunächst auf die Hofhörigen erstreckt haben und erst später die Form angenommen haben welche die Weistümer darstellen. Da es sich um Herren handelt wie den Kurfürsten von Trier, so ist eine solche Entwickelung erklärlich.

Im 17. Jahrhundert[1]) wurde von Kurtrier die Landeshoheit und die damit verbundenen Gerechtsame (Reise, Folge, Musterung, Besteuerung der Unterthanen, Schatzung) ganz beansprucht, und dem Erbschenken nur die $^3/_4$ an der Gerichtsbarkeit gelassen. Doch kam 1662 am 3. Februar ein Vergleich zu Stande, nach welchem dem Freiherrn Schenk von Schmidtburg auch an diesen Hoheitsrechten $^3/_4$ zustehen sollen. Die Steuern wurden seitdem zwar von Kurtrier ausgeschrieben (Simplum 5 Thaler 32 Albus), aber der Mitherr erhielt seinen Anteil. Ebenso wurde es mit Ungeld, Schirmgulden und Judenschutz gehalten. Die Gerichtsbarkeit wurde durch den Schmidtburgischen Amtmann zu Gemünden und den Trierischen zu Schmidtburg auf gemeinschaftlichen Amtstagen zu Laufersweiler ausgeübt, und Appellation ging nicht mehr wie früher an das Ingericht Hausen und das Wild- und Rheingräfliche Hofgericht[2]), sondern an eine Kommission, zu welcher Kurtrier einen seiner Räte, der von Schmidtburg einen beliebigen Rechtsgelehrten ernannte, die in letzter Instanz entschieden.

Das ehemalige Schöffencolleg mit dem Schultheissen übte in dieser Zeit keine Jurisdiction mehr aus, der Schultheis erhob die Zinsen der Lehenleute und hatte nur noch polizeiliche Befugnisse. Die Schöffen unterstützten ihn, und brachten auf dem Jahrgeding die Rügen vor.

Noch unterstand die Gemarkung dem Hochgericht Rhaunen, das auch zwei ausserhalb der Bannzäune erbaute Häuser in Anspruch nahm. In den Verhandlungen zwischen Kurtrier und Wild- und Rheingrafen ist viel davon die Rede. Kurtrierischer Seits wurde schon 1682 behauptet, dass die Grenzbeschreibung des Ingerichts auch die Gemarkung umfasse, was wie oben erwähnt von den Rheingräflichen Unterhändlern als Fälschung nachgewiesen wurde. Am 12—23. November 1755 verzichtete der Fürst von Salm-Salm

---

1) Staatsarchiv Koblenz a. a. O. Nr. 145. Sittel, Geschichte der Herrschaft Laufersweiler.

2) Amtmann Dreyss zum Weistum 1567.

Digitized by Google

auf alle aus dem Hochgericht Rhaunen stammende Hoheits- und Jurisdictionsrechte auf dem Banne von Laufersweiler, auf die zwei Schöffen, welche das Dorf zum Hochgericht stellen musste, auf alle Ansprüche auf die in der Gemarkung erbauten Mühlen und Häuser, und auf den jährlich zu liefernden Weidhammel. Damit ging die ganze Landeshoheit über die Gemarkung an Kurtrier über. Am 5. Januar 1759 wurde der Vertrag durch das Trierische Domkapitel bestätigt. Damit war Laufersweiler endgültig aus dem Hochgerichtsverband ausgeschieden [1]).

Dass Laufersweiler zum Niederrheinischen Kanton der Reichsritterschaft gehört habe ist nach Sittel [2]) irrtümlich, wirklich findet sich der Ort nicht in der Ritterschaftlichen Rechnung von 1789 (Gesch. Atlas der Rheinprovinz Erläut. 2, 529), und auch nicht in der Matrikel des Eberhard v. d. Leyen 1666 (a. a. O. 533).

Die Kirche zu Laufersweiler [3]) war vor der Reformation eine Filiale von Hausen und zeitweilig mit einem eigenen Kaplan besetzt. Der Pastor zu Hausen, der mit dem Herrn von Wiltberg den grossen Zehnten zog, hatte das Collationsrecht zu dieser Stelle. Nach Einführung der Reformation (1558) erklärten die Wild- und Rheingrafen, dass ihnen das Episcopalrecht und die Collatur über die Pfarrstelle zustehe, erfuhren aber den Widerspruch der Ingerichtsherren. Im Jahre 1730 wurde eine Katholische Pfarrei in Laufersweiler von den Ingerichtsherren errichtet, nachdem schon einige Zeit vorher ein Vertrag wegen der alternativen Ausübung der Collatur zwischen ihnen geschlossen war (1719) und die Kirche seit der Reünionszeit auf Befehl Ludwigs XIV. (um 1685) für die Katholiken geöffnet worden war; 1723 musste ihnen der Chor und der Hochaltar überlassen werden.

Laufersweiler hatte mit Weitersbach und Gösenroth gemeinsame Weideplätze worüber 1550 und später verhandelt wurde [4]). Die Laufersweilerer hatten den Weidstrich von den Fuchswehren bis zum Heinzenborn, Hirtmannskopf und zur Höhe auf Weitersbacher Bann hergebracht, auch im Idarwald war die Gemeinde zur Weide berechtigt.

---

1) St. A. Koblenz, Acten der Wild- und Rheingrafschaft VI e 139 fol. 92—101. — H. Laufersweiler, Urkunden-Auszug von Sittel.

2) Sittel a. a. O.

3) Weyher und Sittel; vgl. de Lorenzi 2 407.

4) St. A. Koblenz, Laufersweiler 42.

Digitized by Google

§ 10. Lindenschied.

Am 21. October 1086 schenkte Erzbischof Wezilo von Mainz dem Kloster Ravengiersburg auf Intervention der Grafen Emicho, Berthold und Eberhard zu seinem Jahrgedächtniss seinen Hof zu Lindenscheid und 3 Mansus zu Runa und Crumenowe im Gau Nachgowe in der Grafschaft des gen. Grafen Emicho mit allem Zugehör an Gebäuden, Hörigen und Ländereien[1]).

Im Jahr 1345 wurde von einem durch den Wildgrafen Friedrich von Kyrburg zusammengerufenen Manngericht unter dem Vorsitz des Wilhelm von Symern Gemeiners zum Stein(-kallenfels) in der Streitsache zwischen dem genannten Wildgrafen und Johann Heyn zu Recht erkannt, „daz Lyndenscheit das dorff und waz darzu gehoret“ dem Wildgrafen zustehe[2]). Am 4. Juni des folgenden Jahres wurde durch den Grafen Walram von Sponheim entschieden, dass Lyse, die Wittwe des Wynant Heylse, und ihre Kinder durch den Wildgrafen von Kyrburg in ihrem Besitztum zu Lyndilscheit nicht beeinträchtigt werden dürften[3]). Am 29. September 1362 versetzte der Ritter Fritsch von Schmidtburg das Gericht und die Leute zu Lindenschied an den Grafen Johann III. von Sponheim unter Vorbehalt des Rückkaufes für 80 kleine Goldgulden[4]). Das Archivrepertorium von Coesfeld verzeichnet unter Nr. 1278 die Kopie eines Lehenreverses, den 1427 Dienstag vor Maria Magdalena (15. Juli) Ulrich von Schmidtburg den Wild- und Rheingrafen Johann III. über den Turm auf der Schmidtburg und das Dorf Lindenscheid, dass er von einem v. d. Leyen geerbt hatte, ausstellte (aus einem Mannbuch der Wildgrafschaft). Diese Gerichtsbarkeit der Herren v. Schmidtburg (Wildgräfliches Lehen) erstreckte sich nur über das Dorf innerhalb der Bannzäune, und nicht über die Gemarkung, welche immer zum Hochgericht gehört hat[5]).

Die Weistümer des Ingerichts bestätigen dies. Eine Grenzbeschreibung des Ingerichts enthält das Weistum von 1568. Ausser den Bannzäunen werden darin verschiedene „Bannlücken“, deren

---

1) MRR. I 2181 (in Band II S. 605).
2) DR. II 215.
3) DR. II 226.
4) Lehmann, Sponheim 2, 68. Orig. Koblenz.
5) Weyher.

Digitized by Google

Offenhaltung verschiedenen Lehenleuten oder Höfern oblag, als Grenzpunkte erwähnt.

Als Ingerichtsherr wird der Erbschenk von Schmidtburg, und nur dieser, erkannt. Der innerhalb der Bannzäune des Dorfes ergriffene Verbrecher sollte nach Gemünden abgeführt werden. Das Weistum von 1532 legt dem Ingerichtsherrn auch in der Zehuterei hohe Gerichtsbarkeit bei; das von 1580 kennt in diesem weiteren Bezirk nur grund- und hofherrliche Rechte. Es waren $8^1/_2$ Lehengüter, die 1532 nicht unteilbar waren, da ein stückweiser Verkauf vorgesehen ist, ebenso wie auch der Fall, dass sie alle in einer Hand vereinigt wurden.

Die Jagd stand dem Grundherrn eigentlich nicht zu, dies geht aus einer Stelle des Weistums von 1535 hervor: „*Zum fünften so erkennet der Schöffen zu Recht, ob ein Fürst oder Herre jagt, und käme ein Stück Wilds auf die Zennerei zu Lindenschiedt, so solle der Schultheiss den Hubern rufen, und das Wildbret erlegen; kombt aber alsdann der Herren Jäger und schlägt die Hundt ab, so solle er das Wildbret hinwegnehmen; bleibt er aber aussen, und der Herren Schultheiss sambt den Hubern das Wildbret erlegt, so soll der Schulteiss ein Karn nehmen und das Wildbret darauf laden und den Gerichtsherren liefern*“.

Aus spätern Nachrichten geht noch hervor, dass zur Ergänzung des Schöffenstuhls drei Personen vorgeschlagen wurden, von denen die Herrschaft einen als Schöffen einsetzte. Auch Lindenschied stand unter dem Amtmann zu Gemünden und war reichsritterschaftlich.

Gütergeschäfte wurden nicht ins Rhauner Auftragsbuch eingeschrieben, sondern vor dem Ingericht vorgenommen[1]).

§ 11. Oberkirn.

1335 besass Otto von Senheim Güter zu Overker die er am 13. März dem Erzbischof Balduin von Trier zu Lehen auftrug[2]).

---

1) St. A. Koblenz, Reichsritterschaft. C. Kanton, Niederrhein C. 31, Herrschaft Lindenschied Nr. $1/_2$, Weistum von 1532 Original von der Hand des Niclas von Schmidtburg; Nr. 1 Weistum von 1535; Nr. 3 Weistum von 1580; Nr. 12 Sittel, Gesch. der Herrschaft Lindenschied. Laufersweiler Nr. 44 fol. 3 Weistum von Lindenschied 1568 mit Grenzbeschreibung, die in Sittels Abschrift Lindenschied Nr. 2 fehlt.

2) Görz, Regesten der Erzbisch. v. Trier S. 77.

Digitized by Google

Am 16. April 1368 versetzte Henne Braun von Schmidtburg dem Wildgrafen Otto von Kyrburg für 220 Pfd. Heller seinen Anteil der Güter zu Oberkirn, mit Gericht hoch und nieder, Wasser, Weide und aller Zugehör, die er vor Schulteiss und Schöffen daselbst mit Zustimmung seiner beiden Gemeiner seines Bruders Jakob Braun und des Hennegin v. Schmidtburg und mit Erlaubnis seiner Lehensherren Thilemann, Herrn von Heinzenberg, Fritz von Schmidtburg und Gerhard von Simmern aufgetragen hatte[1]). In der Erbteilung zwischen den Wildgrafen Otto und Friedrich von Kyrburg vom 11. November 1375 erhielt Friedrich das Amt Oberkirn mit Gütern und Hörigen zu Oberkirn, Woppenroth, Schweyerbach, Lindenscheid, Blickersauw, Wickenroth, Hirschfeld und Bollenbach. 1409 und 1433 gingen auch die übrigen Anteile am Ort und Gericht von den Braun von Schmidtburg an die Rheingrafen Johann III. und IV. Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg über[2]).

Aus obigen Regesten geht hervor, dass im 14. Jahrhundert ein Sondergericht in Oberkirn bestanden hat, welches wie andere Sondergerichte (Bollenbach, Gösenroth, Lindenschied) im Lehensbesitz von Ministerialengeschlechtern war. Darneben bestand ein Wildgräflich-Kyrburgisches Amt für die Verwaltung des Kyrburgischen Besitzes in der Umgebung wie die Urkunde von 1375 näher ausweist.

Im 15. Jahrhundert als die ganze Wildgrafschaft zu Dhaun und Kyrburg in einer Hand lag wurde das Sondergericht, nachdem es von Wild- und Rheingraf Johann IV. wieder ganz mit der Wildgrafschaft vereinigt war, als solches aufgehoben, und unter das Hochgericht Rhaunen gestellt. In der Verhandlung über Wasser und Weide im Hochgericht vom Jahre 1469 sagen die Vertreter der Gemeinde Oberkirn *„sie erkennten daz sie sitzen in dem Hochgericht der Wildgraven, wi ysz die 14 Scheffen zu Runen wysent, und daz Jegery und Fischery der Herren der Wildgraven sy, und haben Wasser und Weyde von den Wildgraven, und lieszen ys by dem Wystum der gen. 14 Scheffen und da blyben, wie ys von Alters uf sie kommen ist. Sie erkennen auch, das sie zu Oberkyrn inwendig der Bannzune haben Sondergericht, und mit iren Gütern us Termen mocht man sie gein Runen dringen vor Gericht.“* Wie eine

1) DR. III 18.

2) DR. III 248. Staatsarchiv Koblenz, Wild- u. Rheingr. Urk. 411. 455.

Digitized by Google

schroffe Antwort hierauf klingen die Worte des Hochgerichtsweistums von 1508: „*Oberkirren hat kein Gericht, den zwingt man mit seinen Gütern herbey*".

Zu Oberkirn war ein den Grafen Cratz von Scharffenstein gehöriger Hof, der 1718 an das Rheingräfliche Haus zurückfiel. Kurtrier widersprach dem. Dazu gehörte ein Wäldchen (der „Schlosswald") an der Grenze gegen Gösenroth[1]).

1711 wurde eine Grenzregelung zwischen Oberkirn und Lindenschied vorgenommen[2]). Die in dem Actenstück genannten Punkte Parcellen und Wege lassen sich alle an der jetzigen Gemarkungsgrenze der beiden Orte nachweisen. Von der Trierischen Delle (Bodensenkung beim Trierpfad am Hahndorn) ging die Grenze zum Kirchenpfad von Lindenschied nach Oberkirn, wo eine Ecke vermerkt wird, von dort bis unterhalb der Karstheck (Karschheck) hart unter der Strasse von Oberkirn nach Gemünden her bis zum Kirchenpfad von Lindenschied nach Hausen, längs der Karsthecke bis zur Ecke oberhalb der Strasse, zwischen Karstheck und Steinborner Heide am Grenzgraben her bis auf die Ecke wo die Heide und die Wiese zusammenstossen bei Allern an der Grenze von Lindenschied mit Dickenschied und Hecken. Die Weide und Tränke am Steinborn blieben zu gemeinschaftlicher Benutzung vorbehalten.

Die Kirche zu Oberkirn gehörte mit Lindenschied und Gösenroth zur Pfarrei Hausen. Seit der Reformation war sie lutherisch; seit der Reünionszeit hatten die Katholiken das Recht der Ausübung der Casualien. Den Zehnten bezog der Herr von Wiltberg[3]).

§ 12. Schmerlebach, Schmerbach, Ingericht-Stipshausen. § 13. Stipshausen.

Schmerlebach, Schmerbach ist der südliche Teil des Dorfes Stipshausen, der später Ingericht- (noch auf der Katasterkarte von 1829 Henggerich-) Stipshausen hiess. 1325 war das Sondergericht im Besitz des Wildgrafen Friedrich von Kyrburg, und nach einem Schiedsspruch des Grafen Georg von Veldenz vom 24. Februar des gen. Jahres durfte Wildgraf Heinrich von Schmidtburg keine Ansprüche an den Ort erheben, der nicht in die „Deylonge" einbe-

1) Weyher.
2) Arch. Coesfeld 2264, Auszug aus dem Rhauner Schöffenbuch.
3) Weyher.

Digitized by Google

griffen wäre[1]). In späterer Zeit (schon vor 1515) war das Ingericht mit Asbach im Amte Wildenburg verbunden und hatte mit demselben ein Weistum[2]). Ein späteres, dem 16. Jahrhundert angehöriges Weistum dieses combinirten Gerichts enthält für Schmerbach folgende Grenzbeschreibung[3]):

Fanght an in Rebenhell, hat gestanden ein Mahlbaum, in demselbigen Strunck weist man meinem gn. Herrn sein Gericht an, aus dem Strunck in den alten Trarbacher Wegh, aus dem Wegh unter dem Trauff in den Waldt, den Trauff hin in den alten Eidtoffen, aus dem Eidtoffen in das Floss, das durch Steibshausen leift, dem Floss nach biefs in die Altebach, die Bach aussen biefs in Rebenhell da man angefangen hat.

Rebenhell lautet zusammengezogen Remmel, wie jetzt ein Distrikt in der VIII. Flur von Stipshausen genannt wird, nahe bei der Wernersmühle. Der alte Trarbacher Weg führt daran und an den Hottenbachermühlen vorbei nach dem Viergemeindenwald, längs dessen „Trauf" die Grenze bis zur Kehrbach geht, der sie durch das Dorf Stipshausen bis zum Einfluss der von der Wernersmühle herkommenden Kappelbach folgt. Letztere ist die im Weistum genannte Altebach, an der die Grenze wieder zu der Remmel zurückkehrt. Die innerhalb liegenden Mühlen waren Wildgräfliche Bannmühlen, auch die Holzungen gehörten dem Wildgrafen[4]). Im übrigen hatte derselbe die nämlichen Rechte, wie die anderen Ingerichtsherren, auch die Criminalgerichtsbarkeit. Die Strafe für Verletzung eines Marksteines war die gleiche, wie zu Bollenbach.

Auf der Hochgerichtsseite ist der Wald Bauters Eigentum des Hauses Dhaun gewesen[5]), während ein ausserhalb des Dorfberings gelegener Hof zum Hause Schmidtburg gehört hat[6]). Bauters und Hof sind noch auf den Flurkarten der Gemeinde Stipshausen verzeichnet (Bautersbirken, oben Bauters, oberste Bauters, auf dem Hof unter dem Weg, in Bauters auf den Weg, alle in Flur II und untersten Bauters in Flur V).

---

1) DR. II 76.

2) Arch. Coesfeld 2062 Nr. 48.

3) Staatsarchiv Koblenz, Urk. d. Wild- u. Rheingrafen, Aemter u. Ortschaften, Asbach Nr. 1.

4) Weyher.

5) Weyher.

6) Fritz v. Schmidtburg, s. Anhang unten S. 90.

Digitized by Google

Zu Stipshausen bestand eine Kapelle unter der Pfarrei Rhaunen, welche 1504 am 14 Dec. durch Erzbischof Berthold von Mainz abgetrennt und zur Pfarrkirche erhoben wurde. Bis 1540 werden drei Pfarrer genannt. 1567 wird ein Pfarrer für Rhaunen und Stipshausen eingesetzt, ebenso 1698. 1714 wollten die Stipshausener nicht mehr bei Rhaunen bleiben sondern zu Hottenbach geschlagen werden. 1752 wollte sich Pfarrer Simon von Hottenbach nicht von Stipshausen verdrängen lassen und berief sich auf frühere Selbständigkeit von Stipshausen; er fand Unterstützung bei Kurtrier. Dagegen opponierte der Fürst von Salm-Salm, bis er 1754 die Kirchengift an Kurtrier abtrat[1]).

In dem zum Hochgericht gehörigen Teil wohnten 12 Hörige des Grafen Cratz von Scharffenstein, die von Kurtrier nach 1718 als heimgefallenes Lehen beansprucht wurden, einem Vertrag von 1592 zuwider, wonach $^3/_4$ davon an Dhaun gekommen wären[2]).

§ 14. Burgfrieden Schmidtburg.

Mit Urkunde vom 31. Oktober 1324 hat Wildgraf Heinrich von Schmidtburg, wie im allgemeinen Teil dieser Untersuchung bereits erwähnt wurde, sein Haus Smideburg mit „alle dem, dat licht in dem Burchvrieden“ dem Erzbischof Balduin von Trier zu Lehen aufgetragen. Die Schmidtburg hatte also, wie viele andere Burgen, einen bestimmten Bezirk, innerhalb dessen der zwischen dem Burgherr und den Burgmannen vereinbarte Burgfrieden Geltung hatte. Manchmal waren diese Burgfriedensbezirke sehr klein und reichten nur eine Steinwurfsweite rings vor der äussersten Mauer, manchmal umfassten sie auch grössere Gebiete, jedenfalls aber waren sie in gerichtlicher Hinsicht eximiert. Die Grenzen des Schmidtburger Burgbezirks liegen aus dem Jahre 1503 9. Februar in einer gleichzeitigen Abschrift oder dem Concept eines zwischen dem Erzbischof Johann II. von Trier und den Burgmannen und Gemeinern der Burg geschlossenen Burgfrieden vor: *„Und zum ersten soll derselbe Burgfriede seyn und gehalten werden*

1) Bericht des Pfarrers zu Hottenbach an das Konsistorium in Koblenz über im Pfarrarchiv vorhandene Archivalien 1870. Sammlung solcher Berichte in der Registratur des Kgl. Konsistoriums. — Back evang. Kirche I 35.

2) Weyher.

Digitized by Google

in dem obgenannten Schlofs Schmydburg als weyth das ist mit seynem Fürgeburg und Burgsefs und in dissem nachgeschriben Begriffen und Zyrcken mit Namen anzugene an der Mulen nehest unden Frauenborngin gelegen gegen Bontenbacher Syffen an, und furter den Ruck uf Ellerborn uffhyn, und furter uf die Dyckheck hyn bis zu Eckenbruche, und dan furter Winckershelde hohe oben bys in den Wege, der über die alt Burg innen geet, und furter schlechts von dem Ruck oben bis in die Furt oben an Johansacker, und dan furter den Ruck des Berges ussen bis uf die Hohe, und schlechts uf der Hohe hyn bis uf Hanborn, und dann also furt uffen bis uf das Hoeste Schneppenbach, uf der Hohe schlechts oben uf die Ecke des Berges Grevenburge, und die Ecke oben bis wider in die obgenante Mulle".

Der hier beschriebene Bezirk umfasst Teile der Gemarkungen Bundenbach und Schneppenbach (vgl. § 3). Er beginnt bei der Bammühle, in der als Mulde bezeichneten Gegend, wo der von Bundenbach herkommende Seifen in den Hahnenbach mündet, umfasste auf Bundenbacher Gemarkung die Walddistrikte Hoppenbangert, Dickheck, Wingershell, alte Burg, und erreichte oberhalb des Johannesackers den Hahnenbach, den er auf einer Furt überschreitet, um dann den schon in § 3 näher bezeichneten Teil der Gemarkung Schneppenbach einzuschliessen.

Der Burgfriede, dessen Conzept hier benutzt ist, wurde am 6. Januar 1504 durch Erzbischof Jakob von Trier vollzogen[1].

In dieser Fassung lautet die Grenzbeschreibung: *Und zum irsten sal der Burgfride anggeen von Emichen Mule an glich uber den Berg hinus uff die Höhe, und furter am Reyne des Bergs uff die Dickheck hin bis zu Eckenbruche, und furt von Eckenbruck uff Wingartshelde, und also uff dem Reyne des Bergs aben uff die Aldeburg, und dan furter den Weg uber die Aldeburg aben und glich uber die Furt oben an Johans Acker, und also glich die Ecke des Bergs uff hin bis uff Hamborn, und also uff dem Reyne desselben Berges hin bis uff das hoehest Sneppenbach und dieselbe Hoehe innen bis uff Grebenberg, und die Ecke Grebenberg abe bis wieder in Emichen Mule.*

Nach einem Bericht des Kurfürstlichen Amtmannes Fritz von Schmidtburg 1549 bestand das Schloss aus dem Oberschloss und der Unterburg. In letzterer waren 9 zum Teil verfallene Burg-

1) CDRM. 5 118 Nr. 18.

Digitized by Google

sitze. Als Burgmannen werden am 3. Januar 1325 genannt: Lamprecht von Schoninburg, Heinrich von Seinheim, Johan von Basinheim, Heinrich von Bollenbach, Bertolf von Soetern, Eynolf von Leye, Ritter, und Johann von Steyl Knappe. Im Burgfrieden von 1503 werden als solche aufgezählt: Fritz und Hans von Schmidtburg, Johann von Schmidtburg, Clas von Schmidtburg, Heinrich und Ulrich von Metzenhausen, Hug und Niclas von Wiltburg, Heinrich Cratz von Scharffenstein, Heinrich von Sötern, Heidreich v. Schmidtburg und Meinhard von Coppenstein.

In der Ausfertigung von 1504 nennen sich als Burgmänner: Fritz von Schmidburg, Johan v. Schmidburg Claesen Sohn, Heinrich von Soetern, Henrich Cratz von Scharffensteyn, Hugk von Wiltpurg, Henrich von Meytzenhusen, Meynhard von Coppensteyn, Johan von Smidburg, Hengins Sohn und Heiderich von Smidburg.

Da zum Burgfrieden kein Hochwald gehörte, so hatte sich Erzbischof Balduin 1330 auch das Recht eines Anhaues in dem Walde Strudt (in den jetzigen Gemarkungen Woppenroth und Schneppenbach) abtreten lassen. Von den Wildgrafen wurde indessen dieses Recht später bestritten. Die Kurtrierischen Amtleute und Burgmannen wollten daraus einen Anteil an dem Forstrecht über den Wald ableiten.

Am 18. Januar 1461 wurde ein Zeugenverhör über die Berechtigung des Trierschen Beamten und der Burgmannen auf Schmidtburg im Walde Strudt (Stroytte) aufgenommen, nach welchem der Amtmann und die Burgmannen neben andern Berechtigten Holz im Wald fällen lassen durften zu eignem Gebrauch und ohne den Wald zu verwüsten. Ebenso stand ihnen der Ecker im Walde zum vierten Teil zu.

Die von Schneppenbach machten dazu noch folgende Aussage: *Want sy wysent unde jerlichs, as gewoenlich ist, erkennent unfserme gnedygen lieben Herrn v. Trier eyne Jarrenthe unde Gulde uf das Slofs Smydburg, das iglicher zu Sneppenbach gesessen uf die Burg Smydburg jerlichs geben sall eyn Fursterbroyt unde dry Eyere zu eyme Wystome unde Erkentenyfs, das die von Sneppenbach der Stroytte zu genyefsen unde myt Holtz zu yrer Noytdurfte unverwostenclich zu gebruychen haven; unde sagen damyt, zu Sneppenbach lygge ein Hoef, unde der Hofmann da uff sytzt, sy unserm Jonkern dem Ryngraven etliche Gerechtycheyde unde Dyenste schuldich: besonder so wanne die Stroytte Ecker have, unde unser Joncker der Ryngrave syne*

Digitized by Google

Swyne uf den Busch in den Ecker legen wulde, so sulde der Hofmann eynen Stalle zu synen Swynen in der Stroytte machen unde ensulde unserm gn. Herren von Trier des Fursterbroits unde der Eyer noch auch yt von synen Swynen, oyf er eynche vur sych in den Ecker geslagen hette, zu geben schuldich seyn. Das hier erwähnte „Försterbrot" ist doch wol eine Abgabe an die Waldobrigkeit, und wird auch von dem Rheingräflichen Hofmann geliefert worden sein, wenn der Rheingraf keine Schweine „im Ecker liegen" hatte.

Die Gemeinde Schneppenbach hatte in dem zum Burgfrieden von Schmidtburg gehörigen Wald Brüngesberg ein Weidstrichrecht, über welches noch 1786—93 verhandelt wurde. Akten darüber liegen im Staatsarchiv Koblenz.

§ 15. Schwerbach.

Der kleine Hof zu Schweyerbach gehörte 1426 zu den Wildgräflich Kyrburgischen Lehen derer von Wiltberg[1]). Damit war das Patronatsrecht der dortigen Kapelle verbunden[2]). Die Gemeinde hatte teilweise Weidegemeinschaft mit Laufersweiler und Gösenroth[3]), und besass mit Hausen und Woppenroth zusammen den Dreigemeindewald.

Den Zehnten hatte die Pastorei Hausen[2]) und von Wiltberg.

§ 16. Sohrschied.

Über den Ort Sohrschied und sein Ingericht kann ich nur wenige Mitteilungen machen, besonders ist es nicht gelungen ein Weistum darüber aufzufinden. Nach einem Schiedsspruch[4]) vom 23. August 1531 hatten die Vettern Hug und Heinrich von Wiltberg ein Hubengericht daselbst, von welchem ihnen Besthaupt, Bussen und Zinsen zufielen. An 12 Turnosen Schargeld und Weinschankrecht am Kyrmentag (3 Wochen nach Ostern) hatte Ott Humbrecht von Schönenberg $^1/_3$. Sonst waren die Einwohner Sponheimische Unterthanen zum Amte Dill[5]). Zum ursprünglichen Bestand der Herrschaft Dill kann der Ort nicht gehört haben, da

1) DR. III 300.
2) Staatsarchiv Koblenz, Adel, Schönenberg über Wesel 84a.
3) Weyher.
4) Staatsarchiv Koblenz, Adel, Schönenberg über Wesel 84a.
5) Gesch. Atlas, Erläut. II 444.

Digitized by Google

er in der Aufzählung der Zugehörungen 1338 und 1433[1]) nicht vorkommt[2]). Dagegen werden einige Hofstätten noch 1515 und 1563 zum Hochgericht Rhaunen gerechnet, wie auch die Hochgerichtsweistümer dieses Ingericht durch die Bannzäune beschränkt sein lassen, sodass die ausserhalb wohnenden, wie zu Sulzbach und Bollenbach und später zu Laufersweiler, ihren Gerichtsstand zu Rhaunen hatten und die Gemarkung unmittelbar unter dem Hochgericht lag. Später scheint dies nicht mehr der Fall gewesen zu sein, wenigstens wurde im 17. und 18. Jahrhundert die Gemarkung ohne Weiteres zum Amte Dill gerechnet, und die Betretung derselben durch die Rhauner Grenz-Kommission als Grenzverletzung betrachtet (1711)[3]). Sohrschied hatte mit Weitersbach Grenz- und Weidstrichstreitigkeiten, die 1770—90 Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Sponheimischen und Trier-Salmischen Beamten waren[4]).

Decimatoren waren die Herrn v. Wiltberg.

§ 17. Sulzbach.

Die Gemarkung des Ortes gehörte zum Hochgericht Rhaunen[5]). Das Dorf innerhalb der Bannzäune und der im Weistum 1561 genau bezeichneten Grenzsteine bildete ein Ingericht, das dem Haus und Amt Schmidtburg und denen von Metzenhausen zu gleichen Teilen zustand. Es ist nicht möglich alle in dem Weistum genannten Steine genau wiederzufinden, da bei den meisten die damaligen Besitzer der Hofraithen, Häuser, Ställe und Gärten genannt sind, in denen die Grenzmarken gestanden haben, oder Bäume und Sträucher die Grenzen bezeichnen. Die in der Grenzbeschreibung erwähnten Distrikte Thiergarten und Bangert (unterster Bangert) liegen unmittelbar am Dorf. Einige Häuser wurden von

1) CDRM. 3. 384 4. 427.

2) Wie Herr Archivdirektor Becker in Koblenz mir mitteilt, ist auch in einer Güteraufnahme der Grafschaft Sponheim von 1438 bei der Burg Dill nur von Wiesen am Sohrschieder Steg die Rede, nicht von einer Grundherrschaft und einer Gerichtshoheit. Ich vermute daher, dass es sich um später heimgefallene Lehen handelt.

3) s. oben S. 21.

4) Staatsarchiv Koblenz, Wild- u. Rheingrafschaft, Acten, VIe 168.

5) Staatsarchiv Koblenz, Gemeinschaft Hochger. Rhaunen, Dorf Sulzbach 1 149 (Kurtrierische und Metzenhausensche Aufnahme).

Digitized by Google

der Grenze ausgeschlossen und lagen im Hochgericht, oder geschnitten und wurden, da der Schornstein im Ingericht lag, zu letzterem gerechnet.

Da die Herren von Metzenhausen im Hochgericht Rhaunen als Erben der Familie Vogt von Rhaunen auftreten, so wäre es möglich, dass auch das Ingericht Sulzbach zum Teil von diesen Vögten besessen war. Zwischen Sulzbach und Bollenbach lag ein diesen beiden Gemeinden gemeinschaftliches Wäldchen „Hirschheke".

Innerhalb der Bannzäune treten im 16. Jahrhundert die beiden Gerichtsherren als vollständig unabhängig vom Hochgericht auf[1]). Nur zur Zeit des Heuchelheimer Jahrmarktes hatte der Wildgraf in Bezug auf den Weinschank Gebot und Verbot[2]).

Sulzbach gehörte zur Pfarrei Rhaunen und der Herr von Warsberg zog den Zehnten.

§ 18. Weitersbach

gehörte immer zum Hochgericht Rhaunen und hatte nie ein Sondergericht. Die dortige Bannmühle war Wildgräflich, die Eisenhütte zahlte ihre Abgabe an die Hochgerichtsherren. Die Eisensteingruben, deren Erze hier verhüttet wurden, lagen im Idarwald, und bildeten ein Streitobjekt zwischen dem Hochgericht Rhaunen und dem Sponheimischen Oberamt Trarbach, wie bei der Grenzbeschreibung dargethan ist. Den Zehnten zogen Kurtrier, der Herr von Raesfeld, der Pfarrer zu Hennweiler; den Batzerter Zehnten das Haus Dhaun und die Pastorei Hausen[3]).

Zur jetzigen Gemarkung Weitersbach gehört der grösste Teil des Idarwaldes, der in der letzten Zeit einen der vielen Gegenstände von Streitigkeiten zwischen den Wild- und Rheingrafen (Fürsten von Salm-Salm) und dem Erzstift Trier im Hochgericht bildete. Im Vertrag vom 12. November 1755[4]) erkannte Kurtrier das Eigentumsrecht von Salm über den Wald an, der als Dominium privativum an den Fürsten kam, mit Jagd- und Forstrecht; aber alle sonstigen Regalien, namentlich die Hochgerichtsbarkeit und Landeshoheit, sollten so behandelt werden, wie sonst im Hochge-

1) Fritz v. Schmidtburg im Anhang.
2) s. S. 61.
3) Weyher.
4) Staatsarchiv Koblenz.

Digitized by Google

richt Rhaunen. Die Gemeinde Laufersweiler beanspruchte in diesem herrschaftlichen Walde den Weidstrich[1]).

§ 19. Woppenroth.

Am 6. Juli 1269 verkauften Wildgraf Emich von Kyrburg und seine Gemahlin Elisabeth von Montfort für 100 trier. Pfund an Wilhelm von Schmidtburg, Sohn des Ritters Rudolf, das Dorf Woppenroth mit Ausnahme von 2 Pfund Zinsen, welche sie demselben mit andern Gütern als Burglehen verschrieben haben, sowie ihre zwei Knechte zu Stadewilre, mit der Bedingung, dass der Käufer diese Güter falls sie nicht in einem bestimmten Termine zurückgekauft würden, als Erblehen besitzen, und keine „Muntschaf" an dieses Lehen von den Verkäufern erhoben werden solle. Auch haben die Einwohner des Dorfes Brenn- und Bauholz zum notwendigen Bedarf im Walde Strut hauen dürfen[2]). Dieser von Wilhelm von Heinzenberg mitbesiegelte Pfandlehenbrief lässt erkennen, dass schon damals die Wildgrafen ihre einzelnen Dörfer innerhalb des Hochgerichts verteilt hatten, und dass den Besitzern der einzelnen Teile freistand, dieselben zu veräussern. Durch ähnliche Vorgänge mögen auch andere „Ingerichte" in die Hände von Burgmannen und Ministerialien gekommen sein. Am 21. März 1322 verpfändeten Wilhelm und Gerhard Gebrüder von Symern das Dorf Wappenradt für 15 Mark ihrem Schwager Konrad[3]), welcher, wie es scheint, kein anderer war als Konrad von Furnvelt (Fürfeld bei Alzey) Edelknecht, der mit Urkunde vom 4. Dezember 1330 dem Wildgrafen Friedrich von Kyrburg das Dorf Woppinraidt wieder zurückgab[4]). Seitdem ist Woppenroth ein zur Wildgrafschaft Kyrburg gehöriges Ingericht des Gerichts Hausen im Hochgericht Rhaunen geblieben. 4 Lehenleute waren zum Haus Schmidtburg besthauptpflichtig.

Das Weistum von 1515 in der Streuffen'schen Sammlung[5]) besagt, dass auch Blickersau ebenfalls innerhalb der Bannzäune zum Ingericht gehört hat. Die in den Dörfern ergriffenen Missethäter wurden von dem Gericht in Hausen abgeurteilt. Die Ent-

1) Weyher.
2) MRR. 3, 2447.
3) DR. II 56. (Orig. Coesfeld 2310).
4) DR. II 104. (Orig. Coesfeld 2311).
5) Archiv Coesfeld 2062, Nr. 43.

Digitized by Google

wickelung zu selbständiger Ausübung des Blutbannes, der sonst in den Ingerichten von deren Gerichtsherren usurpiert und dem Hochgericht entzogen erscheint, ist also hier noch nicht zu Ende geführt. Die Bestände des Coesfelder Archivs enthalten Grenzberichtigungen der Gemarkung Woppenroth aus dem 17. und 18. Jahrhundert (Nr. 2314—2316).

Der Zehnte fiel zur Hauser Pastorei, welche $^3/_4$ daran hatte, und zum Wildgräflichen Lehen des Grafen Cratz von Scharffenstein, das im Jahre 1718 heimgefallen war[1]).

1383 verkaufte eine Demut von Blickersau ihre Wiese an den Wildgrafen Otto[2]). Blickersau ist eine Wüstung in der Gemarkung Hausen, da wo der Hahnenbach sie unter grossen Windungen verlässt. Auf den modernen Katasterkarten steht der Name als Plickersau.

In der Nähe liegt die Wüstung Kaffeld (am Woppenrother Wald an der Südgrenze der Flur V, Gemarkung Woppenroth, wo die Distrikte Kaffeld, Kaffelder Pützen, an die Kaffelder Pützen auf der Flurkarte noch Zeugniss von der Lage des ausgegangenen Dorfes geben), die in den früher angeführten Urkunden über Hausen vorkommt, und 1399 in einer Fehde von Graf Philipp v. Nassau verbrannt zu sein scheint[3]).

Hingegen habe ich die Örtlichkeiten Weiersweiler und Rückweiler, die in der Gemarkung Rhaunen Flur XXI bezw. Oberkirn Flur VIII (neben dem „Schlosswald") vorkommen, in Urkunden noch nicht erwähnt gefunden. In Rhaunen Flur VIII liegt der Platz „am Schaafhof".

Nach dem in der oben zitierten Urkunde von 1269 über Woppenroth genannten Stadewilre, welches vermutlich in der Gegend von Woppenroth oder Hausen lag, müsste man dort Nachforschung anstellen.

---

1) Weyher.
2) Archiv Coesfeld 2313.
3) Archiv Coesfeld 709.

Digitized by Google

Schluss.

Im Hochgericht Rhaunen ist die Erinnerung, dass die verschiedenen Sondergerichte ursprünglich Bestandteile eines grösseren Ganzen waren, nie erloschen. Die Grenze dieses Ganzen wurde noch immer gewiesen, als schon längst die Teile vollständige Unabhängigkeit und Selbständigkeit erlangt hatten, und nur noch einige Reste der alten Hundertschaft zu dem Hochgericht gehörten. Ausgeschieden waren nicht allein die Ingerichte, deren Gebiet auf den engen Umkreis innerhalb der Bannzäune beschränkt war, sondern auch solche, die einen grösseren Bezirk umfassten, so dass die Macht des Hochgerichts von seinen alten Grenzen weit zurückgedrängt erscheint.

Es war ein ursprünglich einheitliches Gebiet mit einer fest bestimmten Umgrenzung, einem Gericht, vor dem ebensowol Verbrechen gerichtet, als auch Streitigkeiten um Erb und Eigen der Insassen geschlichtet, und Güterauflassungen und ähnliche Rechtsgeschäfte erledigt werden konnten; und mit einer Mark, die zwar in ihren einzelnen Teilen in Niessbrauch der benachbarten Gemeinden war, deren Zusammenhang mit dem Hochgericht aber noch im Jahre 1469 ausdrücklich ausgesprochen wird: die Gemeinden geniessen Wasser und Weide nur als Glieder des Hochgerichts und haben das Recht dazu von den Herren des Hochgerichts.

In dieser Hundertschaft findet sich das Geschlecht der Emichonen oder Wildgrafen im Besitz sowohl der öffentlichen Gewalt, als auch der Grundherrschaft. Was zu ersterer Machtsphäre gehört, erscheint zu der Zeit, aus der Nachrichten vorliegen, als Bestandteil der Landgrafschaft, die die Wildgrafen als Lehen der Pfalzgrafen bei Rhein innehatten. Nun stammen die Rechte der Pfalzgrafen in dieser Gegend, den alten Nahegau, von der Salischen Erbschaft her. Die Salier aber sind vor den Vorfahren der Wildgrafen, den Emichonen, Gaugrafen im Nahegau gewesen. Als letzter Salier im Nahegau wird 956 März 8. Otto, Sohn des auf dem Lechfeld 955 gefallenen Konrad des Roten genannt[1]), von

1) MRR. I. 962.

Digitized by Google

960 Februar 25. ab folgen die Emichonen als Gaugrafen[1]). Aber noch 973 September 18. wird Otto als Graf des Nahegaues bezeichnet[2]), wenige Wochen vorher, 27. August, Emicho[3]). 940 Mai 30. wird in einer Fuldaer Urkunde ein Emicho als Vasall Konrads des Roten genannt[3]). Aus allen diesen Nachrichten, verbunden mit dem späteren Lehensverhältnis der wildgräflichen Landgrafschaft zu Kurpfalz, wird der Schluss erlaubt sein, dass die Emichonen ihre Grafenrechte von den Saliern zu Lehen hatten. Nur so erklärt es sich, dass 973 Emicho und Otto als Inhaber der Nahegaugrafschaft genannt werden. Die in dem kurpfälzischen Lehenbrief als „unteilbar" bezeichneten Stücke, vor allem das Hochgericht Rhaunen und die Wildgrafschaft, die da gehöret zu dem Hochgericht auf der Heide zu Sien, sind also unmittelbare Reste der alten Nahegaugrafschaft.

Es war aber die Lehenbarkeit nur auf die Befugnisse der öffentlichen Gewalt, auf die hohe Gerichtsbarkeit und die Markherrschaft in den Hundertschaften beschränkt. Das sehen wir am deutlichsten an der Art, wie die grundherrlichen Rechte behandelt werden. Während dem Reskript des Kurfürsten Ludwig vom 24. April 1277 in Bezug auf die Landgrafschaft wenigstens nicht geradezu widersprochen wird, so werden die grundherrlichen Rechte vollständig unabhängig davon wie Privatbesitzungen unter die Erben verteilt, an Burgmannen verliehen, verkauft und verpfändet, ohne dass ein Einspruch des pfälzischen Lehenhofes erfolgt wäre. Ein Teil dieser Grundherrschaft ist schon früh an die Abtei Sankt Maximin bei Trier gekommen, es ist der Hof Hausen, mit einem ziemlich grossen Gebiet, von der die Wildgrafen anfangs wohl nur die Vogtei, dann aber später die Grundherrschaft selbst zu Lehen empfingen. Schon 1107 bestand dort ein Stammsitz der Wildgrafen, die Schmidtburg, die bis zum Lehenauftrag an Erzbischof Balduin vollständig als Allodialbesitz behandelt wurde. Wie für die anderen Burgen in der Umgebung, über deren Gründung wir Kenntnis haben, wird auch für sie von den Erbauern ein Stück Landes, ein Byfang, der spätere Burgfrieden, von aller Lehenverpflichtung freigemacht worden sein. Der in diesem Bezirk auf der

1) Mon. Germ. hist. Diplom. I 285.
2) a. a. O. II 70. 66.
3) Scriba Regesten Rheinhessen 878.

Digitized by Google

Bundenbacher Seite vorkommende Name „auf der alten Burg“ scheint anzudeuten, dass vielleicht dort die Emichonenburg zu suchen ist. Andere solche Byfänge scheinen die beiden Struten, die bei Woppenroth und die bei Heuchelheim, der Wald im Idar und der Bauters, ferner das Ingericht Stipshausen und das von Bollenbach zu sein. Auch die Rhauner Vogtei halte ich für älter als die Ingerichte, welche nicht über die Bannzäune hinaus gingen.

Für die Entstehung der letzteren durch die Teilung der Wildgrafschaft und Verleihung an Burgmannengeschlechter bietet Woppenroth ein lehrreiches Beispiel.

Die Ingerichte scheinen mir nicht, wie die Zendereien an der Mosel oder die Heimburgschaften auf dem Maienfeld, als Untergerichte des Hochgerichts entstanden zu sein — wenigstens fehlt die für diese Gerichtsverfassung charakteristische Thätigkeit der sämtlichen Zender auf dem Hochgericht — sondern sind rein hofherrlichen Ursprungs, wenn auch später die Funktionen der hohen Gerichtsbarkeit von ihnen ausgeübt wurden. Sie sind infolge der Verteilung der wildgräflichen Haupthöfe im Hochgericht und der Verleihung solcher Splisse an Burgmannen zu Schmidtburg entstanden, und haben ursprünglich nur mit der Grundherrschaft, also der mehr privaten Gewalt, zu thun. Dass den Hochgerichtsbeamten verwehrt wurde, die Dörfer zu betreten, dass die Grundherren innerhalb der Bannzäune eine höhere Gerichtsbarkeit ausübten als in der Gemarkung, kommt auch an der Saar vor. Unklar ist mir noch die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung der Vogtei Rhaunen.

Dass Zendereien als Untergemeinden der Hundertschaftsgemeinde ursprünglich vorhanden waren, geht aus der Erwähnung eines Zenders (Centurio) zu Rhaunen und aus der Bezeichnung der Gemarkungen von Hausen und Lindenschied als Zendereien in den Weistümern dieser Ingerichte hervor, doch scheint es, dass der Bezirk des Ingerichts Hausen nur an der einen Stelle mit dem Zendereibezirk zusammenfiel, für welche dies im Weistum erwähnt wird.

Die der Grundherrschaft eines Ingerichts unterworfenen Lehengüter brauchten keineswegs in ein und derselben Gemarkung zu liegen, vielmehr ist es umgekehrt öfter der Fall. So heisst es in dem Weistum von Laufersweiler 1654: Wenn den Herren der Fruchtzins nicht bezahlt wird, so solle man darauf klagen, die Güter mögen liegen zu Hinterweytersbach oder Oberkrummenau,

Digitized by Google

und zu dem Hof zu Lindenschied, der 1086 an das Kloster Ravengiersburg geschenkt wurde, gehörten Güter zu Krummenau und Rhaunen. Bei den Ingerichten ohne Bezirk scheint es sich um grundherrliche Rechte über zerstreute Hufen gehandelt zu haben, zwischen denen auch andere zum Hochgericht gehörige Besitzungen lagen.

Die aus der Grundherrschaft abgeleiteten Faktoren haben im Hochgericht Rhaunen einen zersetzenden Einfluss auf die aus der Grafengewalt und der Markherrschaft herstammenden Rechte ausgeübt und indem sie selbst zu einer vollständigen Landeshoheit sich entwickelten, die Einheit des Hochgerichts thatsächlich aufgelöst. Diese Entwickelung hat mit der Teilung der Grundherrschaft unter die verschiedenen Zweige des wildgräflichen Stammes ihren Anfang genommen, wurde dann weiter durch die Verleihung von Höfen und Hubengerichten an Ministeriale gefördert, und durch den Übergang der Schmidtburger Erbschaft an das Erzstift Trier zum Abschluss gebracht. Weiter förderte noch die Tendenz des niederen Adels der Umgegend, sich zur Reichsritterschaft zusammenzuschliessen und die persönliche Immunität auf die Besitzungen zu übertragen, den Zerfall der alten Hundertschaft.

Es ist eigentlich nur eine Folge des Eingreifens des Pfälzer Lehenhofes von 1277 und 1352, dass die Erinnerung an die alte Grenze nicht verloren ging, sondern sich von Geschlecht zu Geschlecht bei den Schöffen des Hochgerichts fortgepflanzt und erhalten hat.

Digitized by Google

Anhang.

Amtsbeschreibungen. Zinsregister.

Berichte des Fritz v. Schmidtburg, Kurfürstlich Trierischen Amtmanns zu Schmidtburg, über die Ortschaften des Amtes Schmidtburg 1549—1558.

I. Diese hernach verzeichent synt zugehoirende in das Ampt Schmiedburgh:

Eirstlich das Oberschlofs mit seynem Begriff, darzu Ecker, Wiesen, Garten, Berg, Welde, doch kein Buw- oder nutzlich Gewelde. — Item in der Underburg synt nun Burgsytz, der ein Theil vergencklich synt. — Item ein Cappell, hat nichts; ein Amptmann und die Burgman eyn Priester halten in irer Belonung und Costen. — Item gehoirt zu dem Oberschlofs das Dorff Bontenbach, hat 24 Herstede, darunter zwene Armer mir Fritz von Schmidtburg zustendig. eyner denen von Wiltpurgh; und ist das gemelt Dorff mit der Hocheit und Gericht meines gnedigen Herrn lueth Weistumbs; darin ein Muelhe, gibt 3 Malter Korn inhalt Registers, gehoirt in das Ampt. Darin ligt eyn Capell, ist ein Stipendium, gehoirt in die Pastorie Haufsen Mentzer Bischtumb. — Item es gehoiren zwei Dorffer, eins genant Schneppenbach das ander Prorscheit, stand mit Oberkeit und Gericht dem Haufs Schmidtburg zum halben Theil, das ander halb denen von Wiltpurg in Gemeinschafft zu luet Wistumbs, darin sytzen eilff Haufsgesefs in das Ampt Schmidburg gehoirich, 3 denen von Wiltpurg, 2 Rhengraffisch, Fritz und Johann von Schmiedburg zwei Haufsgesefs. — Item das Dorff Raunen sampt der Hocheit daselbst hat das Ampt Schm. ein unverscheiden Virttheil an aller Oberkheit, Gericht, Buessen und Frevell, in dem die Wildgraven dry Theil;

Digitized by Google

ist ein Hochgericht, hait sein Hochweistump und Bezirck ungeverlich einer Myelen wiet. Darin hait der Amptmann eyn Gerichtsschultessen sytzen derglichen der Wildgraven Scholtess richtlich mit Gebott & Verbott zu handelen das man also in Gueten gebruch. Das obgenant Dorf Raunen hat 13 Herdtstede in das Ampt gehoirich. — Item es lygen etlich Zail Dorffer in gemeltem Hochgezircke zum Theill andern Herschafften zustendig, die ire sondere Ingericht, Wiefstump und Gezirck haben, darunter Bontenbach Prorscheit und Schneppenbach vorgen. auch gelegen. Darzu Solzbach hat das Ampt Schmidburg mit den Meitzenhusern in Gemainschaft; darin das Ampt Schmidtburg zwene eigener Man sytzen; gehoirt in die Pfar Raunen Mentzer Bischtumps. — Item ain dem Dorff Leyfferswiller hat das Ampt Schm. ein Viertheill aim Gericht mit denen von Schmedburg, Wiltpurg und Schwartzenburgh in Gemainschafft. Daselbst ein Capell, hangen der Pastorie Haufsen ain. — Item das Dorff Stibfshusen, ligt im Bezirck des Hochgerichts, darin das Ampt eyn Man sytzen. Die Capell daselbst, so sye verluhen, geschicht von wegen des Haufs Schmedburg und deren von Meytzenhusen und ist ein Alternation. — Item Wittersbach Kromenauwe ligen im Hochgericht, werden zu Raunen vertedigt. — Item Gefsrat, Sorschidt, Schweyerbach, Husen, Oberkyrren, Wopperait, Lyndenscheitt ligen im Bezirck des Hochgerichts, haben aber ir besondere Gericht und Ingericht, laut eynes Wiefstumbs. — Item es ligt ein Walt bei Schmedburg, genant die Struedt, darufs ein Amptman und Burgman zu Schmedburg sich mit Beholtzung und ander Noittuirfft in Gemainschafft der Wiltgraven zu gebruichen, Ordenungk zu geben, Waldbruch u. dergl. eyn Amptman mit zu straiffen laudt Ordenungk und Gemainschaft darüber gesetzt, auch gemain Buessen haben &c. — Item die alt Burgstadel mit irem Begriff zu Heinzenburgh, ein vergencklich Hoiff darbey, darzu etliche Bauwegueter und Wingarten; ist diesse Zeit vor 6 Malter Korn verluhen. Man hat der Zugehoerende kein Register oder Bericht. Nota: bey der Cantzeley darnachzusehen, zu besorgen, wo nit vor Augen, Nachtheill brenge. [Derglichen der alten Wystumb des Hochgerichts Raunen.] Sunst alle andere Gulten und Renthen zum Haus Schmedburg gehoirich findet man laut alter Rollen oder Register hernach verzeichnet.

Item synt difs suliche Gulten und Rhenten zu dem Schlofs und Ampt Schmedtburg gehoerich ufs den alten Registern und Rollen genommen und verzeichenet: Item zum ersten geben die von Bonten-

Digitized by Google

bach und die von Raunen 30 Pfd. Heller zu Fleischgelt zu st. Michelistag schinen und fellig. Item zum andernmal geben die von Bontenbach und Raunen 24 Pfd. Heller zu Wechtergelt, die schienent halb zu Pfinsten, das ander halb zu Wynnachten. Item zu dem dritten geben die von Bontenbach und Raunen 40 Malter Holtzhaber. Item geben die von Raunen 9 Pfd. Dinstgelts, zu st. Barptholomeustag fellich, stehet uf der Gemeinen, soll ein Hemberger des Orts uffheben und lebern. Item gebent die von Bontenbach 13 $^1/_2$ Malter Kornspaichtes. Item zu dem andern Mail gebent die von Bontenbach 16 Malter Haber Strichmaifs und 17 Malter Hauffmafs und 3 Pfd. Heller Zenfs. Item geben die von Bontenbach und die von Raunen 2 Pfd. Mehegelts, jeder Theil 1 Pfund.

Item Schneppenbach und Prorscheitt geben 12 Pfd. zu Bede, die fallen zu st. Barptholomeustagh. Item daselbst zu Schneppenbach gibt Hupen Claifs und syn Eydam zwo Genfs 2 Cappen von iren Gütern. Item gibt Lyebe von Prorscheitt und ire Gemainer 2 Genfs von des Schumachers Guet. Item 2 Genfs gibt Herman, das Lonichers Claiss inhait, und syne Gemainer und 8 Schillinck. Item der Scholtefs Heintz zu Bontenbach gibt eine Ganfs von Hitzenrecht. Item 3 Schillinck gibt Hupen Claiss uss eynem Garten. Item gibt Liebe von Prorscheitt 5 ß und ein Hoen. Item 2 Cappen gibt Appels Clesgin von einer Wisen bei der Hellen gelegen. Item gebent die von Prorscheitt und Schneppenbach gemain 4 Malter Fruecht und 10 ß von der Heyden.

Item zu Woppenraitt fallen Jairs 4 Malter Kornfs und 14 Summern Haber und 15 ß Heller von den Guetern daselbst. Item zu Oberkirren fallen Jairs 4 Malter $^1/_2$ Summern Kornfs 21 ß Heller und 4 Hoener. Nota, ain obgen. Summen geben Peter Kyrsten Eirben 1 Malter. Item zu Lefferswiler hat eyn Amptman 5 $^1/_2$ Scharwagen und 12 oder 14 Scharhoener, mynder oder meher ungeverlich. Item die Muelhe zu Kromenauwe gibt jairlich 2 Kappen und über das ander Jair 1 Hoen. Item Schnidersmuelhe zu Lefferswiller gibt Jairs 2 Kappen. Item die Muelhe in Kollenauwe ain der Willenbach, die der Scholtefs Heintz von Bontenbach inhapt, gibt 2 Malter Kornfs. Item die Muelhe in Schneppenbacher Graben, bei Gyfselwiefsgin gelegen, gibt 3 Malter Kornfs, gehoirt 1 $^1/_2$ Malter auf das Schlofs, das ander halb Malter den von Wiltpurg. Item zu Bontenbach fallen Jairs 8 Hoener uf Relifs, die gebent Pfieffers Kindt, Ackerman und ire Gemainer. Item daselbst zu B. fallent Jairs 5 Hoener, die geben

Digitized by Google

Pfieffers Eirben und Hallers Eirben. Item zu Geifsraidt ufs dem gemainen Acker felt Jairs 1 Viertzel Fruecht und 1 Hoen. Item gibt icklichs Hausgefefs, das in den Ampt Schmiedburg gehoirt, ein Faſsnachthoen, und alle, die Geschir haben, sullen je eyner eyn Wagen mit Holtz fueren.

Diefs nahegeschreben synt die Hoeffe was darufs felt: Item der Hoif zu Hentzenburg gibt jairlichs 6 Malter Korns oder 4 Gulden, das Malter vor 16 Albus geacht, Inhalt Bestentniszedel. Item der Hoif zu Raunen, der da ligt in Gemainschaft unser lieber Frauwen von Wolff, gibt 4 M. Frucht, 2 Summern und 6 Hoener, den itz Ruben Hene hait in Handen. Item der Hoif zu Bollenbach gibt 5 Malter Frucht und 10 ß. Item gibt der Hoif by Stibshusen ain den Hoifwalt 4 Malter Fruecht, den Kulmann und Johans Eirben disse Ziett in Handt haben. Item zu Stibshusen fallent Jairs 4 Malter Fruecht Korn und 4 Malter Haber und 5 Summern, 22 1/2 ß und 2 1/2 Hoen von den Guettern daselbst. Item geben Bernharts Eirben zu Raunen 7 Hoener zu st. Remigiustagh.

Soltzbach. Zum eirsten gibt iglichs Haus daselbst Rauchhaber, eyns mehe dan das ander, ungeverlich geacht uf 11 1/2 Malter, und 15 Tornois, die synt zu st. Michelstag schienen, und der Haber uf st. Stephanstag in den Winachten. Item 5 Malter Fruecht gibt Hulsenbachs Hof zu Soltzbach. Item Claiss Schnider zu Soltzbach gibt 2 Hoener und 4 ß zu Zynse von synen Guettern. Item Sontags Soen gibt 2 Cappen 1 Hoen 1 ß von iren Guetern. Item Kolbers Haus zu Soltzbach gibt 1 Cappen 1 Hon. Item Leppers Hentgen zu Soltzbach gibt 1 ß von synen Guetern. Item Heynen Dochter daselbst gibt 1 ß von iren Guetern.

(Staatsarchiv Koblenz, Kurfürstentum Trier, Ämter und Ortschaften, Burg Schmidtburg 19. Orig. mit dem Datum 1549 auf der letzten Seite des Umschlags. — Cameralia, Kellnerei Bernkastel 257a Blatt 1—4. Abschrift.)

II. Volgen die sonderbare und gemeine Ingericht, so mein gnedigster Here von Triere zum Haus Schmidtburg gehorig hat, kein weitere Hove, und weiter, dan allein die Ingerichtsdorfer.

Item hat mein gnedigster Churfürst und Here zu Trier zu dem Haus und Ambt Schmidtburg das halbe Gericht zu Schneppenbach und Prorschit in einer unverteilten Gemeinschaft mit denen von Wilperg zu richten über Hals und Halsbein. Ist ein Ingericht, ligt im Bezirck des Hochgerichts Raunen. Was darin vor Frevell

Digitized by Google

und Buesen jerlich gefallen, die hören baiden Herschaften in Gemein zu setzen und zu heben.

Item das Dorf Bontenbach, ist die Oberkeit hoch und nieder, über Hals und Halsbein zu richten, meins gnedigsten Herrn zu dem Haus Schmidtburg. Was auch zum Haus Schmidtburg an Gulten und Rechten gefallen, gehört mein gnedigsten Hern und dem Erzstift allein zu und mit niemants gemein. Ist auch im Bezirck des Hochgerichts Raunen gelegen.

Item das Dorf Raunen mit seinem hievor genenten Hochgericht hat mein gnedigster Here von Trier zu dem Haus Schmidtburg ein vierten Theil an aller Oberkeit hoch und nieder; auch alle Frevel und Buesen setzt und nimbt ein Ambtman zu Schmidtburg das vierten Theil mit den Reingravischen uf Dhaun. Darin die von Maitzenhausen ein Vadtgericht vermoge dises hievorstehenden Weistumbs haben. Es hat auch mein gn. Her von Trier neben den Reingravischen ein aignen Schulthisen zu Rhaunen auch Scheffen zu setzen und zu entsetzen ins Hochgericht. So Misthedigen in dem Hochgericht Raunen bedrotten, greifen beide Hochgerichtsschulthisen zu Raunen gemeiner Handt an, dieselbe solche Mistheter sament rechtfertigen zu Schmidtburg oder Dhaun, und so man sie misdedig findt, geschicht jedem Herrn zu seim Gebure.

Item es lichen auch etliche Zale von Dorfern in dem Hohegerichtbezirck, zum Theil andern Herscheften zustendig und ire eigen sonder Ingericht haben, da die Hohegerichtshern zu Raunen nichts an haben, auch ire eigen Scheffenweistumb, die über Hals und Bein weisen.

Item das Dorf Sultzbach hat ein eigen Ingericht inwendig seinen Steinen, hat auch sein eigen Scheffen. Hat mein gnedigster Herr von Trier das Halbtheil zum Haus Schmidtburg daran und der von Meitzenhausen. Hat kein sonderlich Weisthumb mehr dan inwendig der Bannzeune und seinen Steinen.

Item Laversweiler hat mein gnedigster Here von Trier zum Haus Schmidtburg ein vierten Theil am Gericht mit denen von Schmidtburg Schwartzenburgern und Wiltpergern gemein. Sein drei Scheffen darin, ist auch ein sonder Ingericht inwendig den Banzeunen.

(Der Bericht über die Renten und Gülten des Hauses Schmidtburg ist schon früher zur Kanzlei eingeschickt worden.) Anno 1558.

Staatsarchiv Koblenz, Weistümer des Erzstifts Trier Band II, Blatt 37b ff.

Digitized by Google

Einer

„Specification aller Unterthanen, Jurisdiction, Renthen, Gefällen und sonsten Beschaffenheit des Hochgerichts Rhaunen, aus Befelch des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lotharii Erzbischoffen zu Trier und Churfürsten, Administratoren zu Prüm &c. in Gegenwart Thomassen Weirichs Burggrafen zu Schmidtburg u. s. w. 1602 30. Mai durch I. Churf. Gnaden Kellner zu Berncastel Georgen Mortzern beschrieben und verzeichnet"

sind folgende Angaben entnommen[1]):

Das Haus Schmidtburg hatte aus allen Dörfern des Hochgerichts jährlich 55 Gulden Beedgeld und 40 Malter Holzhafer fallen.

Kollator der Kirche zu Rhaunen war der Frhr. v. Warsberg, die Hochgerichtsherren hatten die 7 Sendschöffen der Pfarrei zu setzen und zu entsetzen.

Rhaunen zählte 51 Hausstätten, davon gehörten dem Haus Schmidtburg 11, dem Rheingrafen 14, dem Erbschenk v. Schmidtburg 11, dem Herrn v. Wiltberg 2, dem Herrn v. Metzenhausen 4, dem Herrn v. Warsberg 4, dem Grafen Cratz v. Scharffenstein 2 und dem Sponheimischen Amte Dill 6. Die Letzteren wurden von den Inhabern der Grafschaft Sponheim geschatzt, die übrigen 45 waren der Hochgerichtsherrschaft steuerpflichtig.

Metzenhausen hatte die Vogtei (Kurtrierisches Lehen) und 2 Mühlen.

Seit 30 Jahren hatte der Wild- und Rheingraf eine Bannmühle erbaut.

Kurtrier hatte 2 Hobgüter, die Trierischen Hofhörigen hatten jeder ein Fastnachtshuhn zu liefern, wovon Familien mit Kindbett befreit waren.

Der Wald Weyershelt (wohl Winterschell der Katasterkarte) und das Hofwäldchen waren Trierisch.

Bollenbach gehörte zum Kirchspiel Rhaunen, die Kapelle lag im Ingericht, welches 2 dem v. Schmidtburg zuständige Häuser

---

1) Staatsarchiv Koblenz, Kurtrier, Auswärt. Angelegenheiten I A. a. 6 336 vol. II Handlungen von den Jahren 1583 bis 1603 betr. das Hochgericht Rhaunen S. 307 ff.

Digitized by Google

umfasste, und Rheingräfl. Lehen war. Im Hochgericht lagen 10 Häuser, die auf Trierischen Hobgütern gebaut waren, die Bewohner waren Hintersassen des Herrn v. Schmidtburg. Die Schatzung erhoben die Hochgerichtsherren. Von einem Trierischen Hofgut fielen 2 Hühner, 6 Malter Hafer und 5 Malter Korn, 15 (früher $7^1/_2$) Albus, und 2 Besthäupter.

Sulzbach gehörte zur Pfarrei Rhaunen; Herrschaft des Ingerichts war Kurtrier wegen Schmidtburg, zur Hälfte, und v. Metzenhausen und Cratz. Von den 27 Unterthanen war einer Trierisch und zahlte Schatzung an den Kurfürsten von Trier, 6 waren Rheingräflich, 10 gehörten dem von Wiltberg, 9 dem Hans Wolf v. Schmidtburg, 1 dem Pfalzgrafen von Simmern, dieser zahlte seiner Herrschaft Schatzung. Innerhalb der Bannzäune hatten Kurtrier und Metzenhausen alle hohe und niederen Bussen und Hochgericht. Ausserhalb waren 5 Hausgesesse, davon waren 3 Hintersassen des Herrn v. Wiltberg, 1 des Herrn v. Schmidtburg, 1 des Rheingrafen. Alle zahlten ihre Schatzung an die Hochgerichtsherrschaft.

Der Bürgermeister hatte jährlich an das Haus Schmidtburg (also an Kurtrier) 22 Albus und 4 Pf. zu zahlen, ausserdem noch 5 Albus 2 d. an Zins. Ein Trierisches Hofgütchen hat jährlich 5 Malter Korn und Hafer, 1 Schreckenberger (eine Münze?), 1 Fastnachtshuhn, 4 Hühner und 3 Kapaunen zu liefern, ausserdem 1 Malter 4—7 Simmer Rauchhafer.

Stibshausen, Hochgericht. Collatoren der Pfarrei waren früher Kurtrier und v. Metzenhausen. Von den 14 Hausgesessen war 1 Kurtrierisch, die übrigen 13 v. Schmidtburgische Hintersassen. Im Ingericht gehörten 7 Unterthanen dem Rheingrafen Otto zu.

Von Trierischen Lehensgütern wurden 14 Albus 7 Pfennig erhoben. Der Trierische Unterthan zahlte 1 Schreckenberger, 1 Huhn, 4 Malter 6 Simmer Korn und 4 Malter 6 Simmer Hafer.

Weitersbach gehörte zur Pfarrei Rhaunen; 13 Hausstätten, davon 8 Rheingräflich, 2 v. Schmidtburgisch, 2 Pfalzgräflich und 1 zum Amt Dill. Die drei zuletzt genannten zahlten ihren Herren, die Übrigen der Hochgerichtsherrschaft Schatzung. Eine neugebaute Mühle, eignes Wäldchen im Idarwald.

Krummenau, Collatoren der Pfarrei die Rheingrafen. 10

Digitized by Google

Rheingräfliche Hausgesessene. Schatzung fiel den Hochgerichtsherren zu. Weinschank und Jahrmarkt gehörte dem Rheingrafen. 2 Mühlen, aus der einen hatte das Haus Schmidtburg $^1/_2$ Huhn und 1 Kapaun, der Rheingraf hatte jedoch diese Gefälle konfisziert.

Schwerbach gehörte zur Pfarrei Oberkirn, 10 Hausgesesse, davon wurden 6 vom Hause Dill geschatzt, die Übrigen vom Hochgericht Rhaunen. Es waren Rheingräfliche und v. Schmidtburgische Hofhörige.

Oberkirn war Pfarrei, stand unterm Hochgericht, 18 Hausgesesse, davon waren 7 Pfalzgräfliche Hörige, und wurden von ihrer Herrschaft geschatzt, die übrigen 11 zahlten Schatzung ans Hochgericht; es waren 4 Rheingräfliche und 7 v. Schmidtburgische Hintersassen.

Das Trierische Haus Schmidtburg hatte von einem Hofgütchen daselbst 15 Albus 6 Pf. Geld, 4 Malter 1 Sim. Korn u. 7 Hühner.

In allen bisher genannten Dörfern hatte Kurtrier 18 Wochen lang den Bannwein in jedem vierten Jahr.

Ingerichte.

Hausen und Woppenroth. Das Haus Schmidtburg besitzt hier nur Lehengüter, von denen jährlich 11 alb. 2 d. Geld, 4 Malter Korn, 1 M. 6 S. Hafer eingehen, und 4 besthauptpflichtige Lehenleute.

Schneppenbach und Bruschied, zur Pfarrei Hausen gehörig. Zu Schneppenbach 4 Trierische, 2 Wiltbergische, zu Bruschied 7 Trierische und 4 Wiltbergische Unterthanen, sind den einzelnen Gerichtsherren zu Frohnden, Schatzung, Besthäuptern und Zinsen verpflichtet. Auch die hohe und niedere Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Appellation, Jägerei, Fischerei und Funde gehören beiden Herren.

Von jedem Kurtrierischen Hörigen wurde 1 Schreckenberger und 1 Fastnachtshuhn erhoben. Ausserdem gingen ein 7 Gulden 12 Albus Geldzins, 7 a. 4 d. Heydenpacht, 7 a. 4 d. Zins, aus der Heydenpacht 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer, 3 Gänse und von der Hillwiese 3 Kapaunen.

Buntenbach gehörte zur Pfarrei Hausen, und war mit 27 Hausgesessen (16 Kurtrierischen, 8 v. Schmidtburgische, 1 v. Wiltberg) besiedelt, die alle an Kurtrier Schatzung zahlten. Der Wald war teilweise mit Hausen gemeinschaftlich.

Jeder Kurtrierische Unterthan gibt jährlich 1 Schreckenberger

Digitized by Google

und 1 Fastnachtshuhn. Ausserdem fallen an Remigius-Zins 1 g. 21 a., 13 m. 4 s. Pachtkorn, 20 m. 7 s. Hafer und 2 Gänse. Alle Hofhörige sind besthauptig.

Lindenschied gehörte zur Pfarrei Oberkirn, Hans Heinrich von Schmidtburg war Ortsherr. Kurtrier hatte keine besonderen Gefälle, auch nicht zu:

Gösenroth, das zur selben Pfarrei gehörte, und wo der Wild- und Rheingraf alle Obrigkeit besass.

Laufersweiler bildete eine eigene Pfarrei, deren Collator der Rheingraf war. Im Ingericht innerhalb der Banngäune war der Kurfürst von Trier Ober- und Schirmherr, und bezog früher auch die Schatzung, die jedoch 1601 nicht mehr gegeben wurde. Die Güter liegen meist im Hochgericht Rhaunen. Die 27—28 Unterthanen sind Hintersassen der Mitgerichtsherren, v. Schmidtburg und v. Wiltberg. Kriminal-Inquisition, Tortur und Exekution gehören laut Schöffenweistum der Burg Schmidtburg allein zu.

Besondere Gefälle: 2 Hühner und von einer Mühle 2 Kapaune.

Struther Gericht. Ein Bezirk oberhalb Sulzbach, auf welchem bei der Kirche „Heuchlem" (Heuchelheim) jährlich 2 Jahrmärkte gehalten wurden. Alle Rechte waren Rheingräflich.

Wildgräfliche Gefälle.

Die Wild- und Rheingrafen hatten nach der Teilungsurkunde von 1515 folgende Gefälle im Hochgericht Rhaunen:

Rhaunen, Bollenbach, Krummenau, Weitersbach, Stibshausen, Schweierbach und Sohrschied, die Dörfer sind ein Gericht. An Korn fällt ein Malter Zinskorn zu Rhaunen. An Hafer wird erhoben: 31 Malter 4 Simmer Beedhafer, 120 Malter Zoll- und Rauchhafer (liefern beide Schultheisse zu Rhaunen und Hausen), zu Krummenau 33 Malter Holz- und Waldhafer, vom Hofe zu Rhaunen-Sulzbach 1 Malter 1 Simmer Hafer. Hühner werden jährlich geliefert: zu Rhaunen $3^1/_2$ Zinshühner, sogenannte Heckenhühner, $4^1/_2$ Zinshühner liefert der Schultheiss, 38 Fastnachtshühner (der Schultheiss hatte mehr angegeben als im alten Register steht), ferner $27^1/_2$ Gänse, 4 Kappen (Kapaune) zu Weitersbach, 3 Malter und 12 Stück Käse liefert der Schultheiss. An Geld lief ein: 1 g.

1) Nach einer nicht ganz genügenden Abschr. Sittels im Staatsarch. Koblenz, Urk. d. Wild- u. Rheingrafen (Orig. in Coesfeld Nr. 42).

Digitized by Google

6 alb. vom Pfarrer, 4 g. 5 alb. 4 d. hebt der Schultheiss laut seines Zettels, 5 alb. 5 d. Scharpfennige giebt die Gemeinde, 2 alb. 2 d. liefert der Schultheiss, 15 alb. von einem Erbe zu Krummenau, 8 alb. 5 d. von Waldwiesen daselbst; zu Schweierbach, Laufersweiler und Sohrschied 14 alb. 5 d. liefert der Schultheiss zu Rhaunen, 1 g. 10 alb. 4 d. von einigen Gütern.

Hausen das Dorf: 6 Malter Korn von der Mühle, 11 Malter Zinskorn, 26 Malter Beedhafer, 10 Malter Hafer zu Weitersbach, Schweierbach und Bollenbach liefert der Schultheiss zu Hausen, 7 Kappen liefert der Schulth., laut seines Zettels, 35 Fastnachtshühner, 18 Hühner liefert der Schulth., 16 Hahnen vom alten Wald, 6 g. 9 alb. 4 d. liefert Schulth. laut Zettels, 1 g. 16 a. 4 d. Zinsgeld, 3 a. 5 d. 2 h. Zinsgeld.

Gösenroth: Korn 6 m. 5 s. liefert Schultheiss zu Rhaunen laut Zettels, 19 m. Hafer laut alter Register.

Oberkirn (unter dem Schultheissen zu Hausen): 28 m. 5 s. Zinskorn, liefern beide Schultheisse zu Rhaunen und Hausen.

Blickersau: 7 Simmer Zinskorn geben zwei Einwohner von Schneppenbach.

Vom Walde „die Strudt“: 1 Malter Hafer.

Woppenroth: 1 Malter Korn liefert der Schultheiss zu Rhaunen, 2 Malter Weidhafer giebt die Gemeinde, liefert der Schultheiss zu Hausen, 12 m. 4 s. Hafer fällt in Simmerner Gericht, liefert der Schultheiss zu Hausen (7 Simmer in Eichholz [Eichkülz?] sind dazu gelegt). 3 alb. Zinsgeld, 5 a. NN., 4 a. 4 d. zu Schneppenbach, 9 a. gemeiner Zins auch daselbst, heben die Schultheissen zu Rhaunen und Hausen.

Alle diese Einnahmen fielen in der Teilung an den Wild- und Rheingrafen Philipp, der auch die Burg Dhaun erhielt. Johann v. Kyrburg erhielt im Hochgericht Rhaunen nur Schmerbach (Ingericht Stipshausen), dessen Abgaben in der Urkunde unter denen von Asbach mit angegeben sind.

Asbach und Schmerbach: 29 Malter Zinskorn, $13^1/_2$ Malter Zinshafer liefert der Schultheiss; die Gemeinde zu Wildenburg von der Weide zu Manbach 3 m. und von Gütern zu Manbach 2 m.; 17 Fastnachtshühner, 9 a. für Wiesen, 1 g. 6 a. für Wiesen zu Manbach.

Digitized by Google

Erklärung der Zahlen und Buchstaben auf den Karten der Tafel II.

I. Hochgerichtskarte von 1711.

Kurze Beschreibung des Plans und Abrisses über das Hochgericht Rhaunen, wie solches von den 14 Hochgerichtsschöffen nach dem Weißthum de anno 1574 beschrieben und begangen wird, auch noch in anno 1711 nach solchem Weißthum und diesem Abriss begangen worden.

1. das graue Kreuz; — 2. die Steinstraß; — 3. das Daubhaus; — 4. die Sohr; — 5. Kurtzmühle, jetzo aber Huxmühle genannt; — 6. Reidtpfad; — 7. Bannholzer Ort; — 8. Hohe Strass; — 9. Helle Sohn des Lichtenbüchels; — 10. Willehell; — 11. Willebach; — 12. Mehlbaum; — 13. die Buch; — 14. der graue Stein; — 15. der hohe Hübell; — 16. Berloch; — 17. der Wald, der der Herren und derer von Rhaunen Wald scheidet; — 18. die Höhe; — 19. der Dörreborn; — 20. der Hollerfluss; — 21. das Geräusch; — 22. die Idarbach; — 23. die Binzwiese; — 24. der graue Stein.

26. ist der alte Weg in dem Wald Sohnshöhe, welcher die Gemarken Schneppenbach-Prorschied und Woppenrod scheidet; — 27. die rechte Pfaffenstrass (Hauser Ingerichtsweißthum) welche ebenfalls diese Gemarkungen scheidet; — 28. Sulzerfluss; — 29. Sulzerpfuhl in Blickersauer Bach; — 30. Leyenkaul; — 31. Eckhaus; — 32. Hollerborn nach Hauser Weistum Grenze gegen Buntenbach; — 33. der Schneppenbacher vermeintliche alte Pfaffenstraß, worin über 200 Jahr alte dicke Buchenbäume stehen, und also vor keine Strass erkannt werden kann; — 34. der Buntenbacher vermeintlicher Gang in die Hohlgasse; — 35. der Buntenbacher vermeintliches Eckhaus; — 36. der Buntenbacher vermeintlicher Hollerpfuhl;

37. Hausen allein zugehöriger Wald Kiesberg; — 38. die Pfaffenau, wovon Schmidtburg von Gemünden jährlich 2 Simmern Kornzinsen gibt und Cratz ebensoviel entrichten soll; — 39. Hochwälder Höfe, welche Kurtrier sich einseitig anmasset, und ist erst .... ins Hochgericht gebaut worden. Es hat sich auch der Trierische Amtmann Strasser der einseitigen Jurisdiction daselbst un-

Digitized by Google

terfangen; — 40. die Lange Heck, welche die Hauser und Buntenbacher durchgehends, die Bollenbacher aber oberhalb zum Theil zu beholzigen und zu beweiden haben, die Jagd darinnen aber ist allein Rheingräflich Dhaunisch. NB. es wollen aber die Bontenbacher diese Langehecke in die untere und obere abtheilen, und das unter Theil mit den Hausern gemeinschaftlich benutzen, das obere Theil aber einseitig und vor sich behalten.

40. Hauser Bornmühle allein Dhaunisch; — 41. Rhauner Bannmühle allein Dhaunisch; — 42. Weitersbacher Bannmühle allein Dhaunisch; — 43. Crommenauer Bannmühle allein Dhaunisch; — — 44, 45. Zwei Stibshauser Ingerichtsmühlen, allein Rheingräflich; — 46. Hirschfelder Mühle, allein Dhaunisch; — 47. Metzenhauser Mühle; — 48. neue Mühle am Weg nach Gösenrod, Pfacht $^3/_4$ an Dhaun; — 49. Wartenberger Mühle, Pfacht gehet an Trier als heimgefallenes Cratzisches Lehen; — 50. Fussmühle, von den Dillern im Hochgericht erbaut; — 51. Schneid- und Oelmühle von den Trierern mit Gewalt im Hochgericht erbaut; — 52. Laufersweiler Mühle; — 53. Weyrichsmühle, Oelmühle mit Gewalt erbaut, Pacht wird dem Hause Dhaun entzogen; — 54. Grundmauern einer Mühle die nicht fertig gebaut werden konnte; — 55. Vier Mühlen oben am herrschaftlichen Dhaunischen Wald, die ins Hottenbach'sche gezogen werden und an Dhaun keine Pfacht entrichten; — 56. Haus und Scheuer zu Laufersweiler, ausserhalb der Bannzäune erbaut.

57. Bezirk in Gösenrother Gemarkung auf welchem die Sohrschieder gemeinweidig sein wollen; 58. District, von welchem die Schlierschieder der Pastorei Hausen den Zehnten entziehen; — 59. Güter, welche die Schlierscheider im Hochgerichtsbann geniessen, ohne etwas zu entrichten; — 60. Güter, welche die Rohrbacher im Hochgerichtsbann und in der Gemarkung Woppenrod geniessen, ohne etwas davon zu entrichten.

II. Plan und Abriss ad causam Dhaun contra Horbruch, verfertigt von Heinrich Ludwig Mahot, geschwornen Pfalz-Zweibrückischen Renovatoren[1]).

A. der Dörreborn an der Trarbacher Strass; — B. 1 der Schwappelborn; — B. 2 der Hohlerfluss oder Schweppelfuss; —

1) in der Ecke oben links.

Digitized by Google

C. das Geräusch; — D. die Iderbach; — E. die Benzwiese; — F. der graue Stein; — G. das graue Kreuz; — H. die Hirschfelder Mühle; — I. die Tauschwiese; — K. die drei Waldwiesen, davon die unter denen Eisenerzkaulen liegende die „Eisenkaulweise", nunmehro aber, da sie von denen Crummenauern dem Hürthen zum Genuß gegeben worden, die „Hürthenwiese" genannt wird; — L. die Eisenerzkaulen; — M. zwei Wald- oder Felsenstein; — N. die Crummenauer Dickt; — O. der Holzkopfbrunnen; — P. der Horbrucher Perch; — Q. Lampenmanns Perch; — R. Baufeld oder Bussen; — S. Bauselwiese $^1/_4$ Morgen gross; — T. der Hohlweg; — V. der Weg nach der Weitersbacher Schmelz und nach Rhaunen; — W. der Holzkopfsfluss; — X. Gefach oder Wehr zum Deich auf die Hirschfelder Mühle.

Das hier stark verkleinert wiedergegebene Original befindet sich bei Acten aus den 1740er Jahren im Archiv der Fürstl. Rentkammer in Coesfeld, Archiv Dhaun. Packet 381.

Digitized by Google

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Digitized by Google

Das Hochgericht

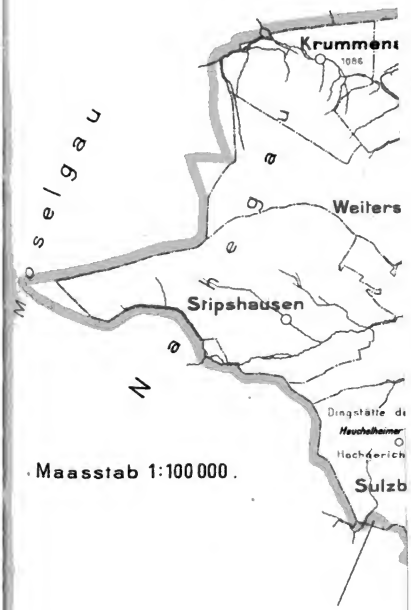

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Hochgericht

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurtrier Amt Schmidtburg
Wild- und Rheingraf von Chaun
" " " " " Kyrburg
hintere Grafschaft Sponheim Amt Dill
" " " " " " Trarb
vordere " " " " " Kirch
" " " " " " Koppe.
Erbschenk Nicolaus von Schmidtburg
Christoph von Schmidtburg
von Wiltberg
" Steinkallenfels [1in Laufersweiler
" Metzenhausen
" Löwenstein
" Schwarzenberg
Cratz von Scharfenstein [2in Rhaunen
ohne Grundherr [1in Stipshsn.

Digitized by Google

Das Ho

Kirchliche Ei

Digitized by Google

Digitized by Google

Topo[illegible]ntworfen von Dr. W. Fabricius.

Digitized by Google

. Jahre 1711.

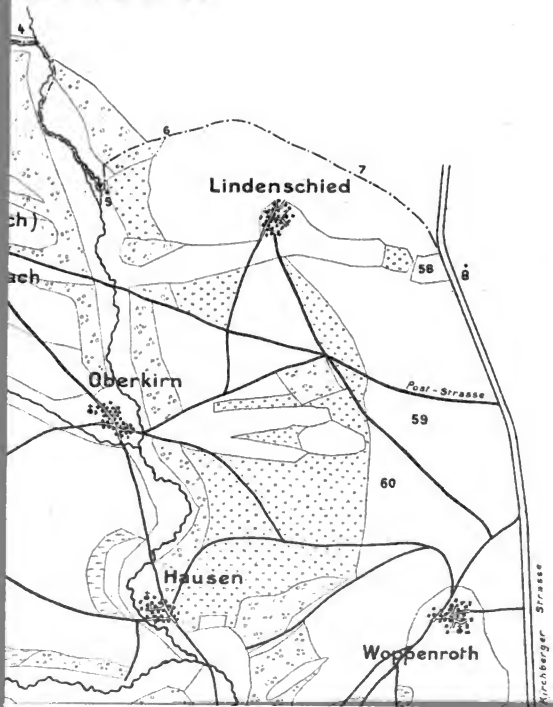

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 410

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 410

BD APR 11 1908

Digitized by

Digitized by Google